

Grundlagen des Schulrechts Schleswig-Holstein

Handreichung für schulische Führungskräfte



Impressum

Grundlagen des Schulrechts Schleswig-Holstein

Handreichung für schulische Führungskräfte

Herausgeber

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH)
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Dr. Gesa Ramm, Direktorin
Schreiberweg 5, 24119 Kronshagen
<http://www.iqsh.schleswig-holstein.de>
https://twitter.com/_IQSH

Bestellungen

Onlineshop: <https://publikationen.iqsh.de/>
T +49 (0)431 5403-148
F +49 (0)431 988-6230-200
E-Mail: publikationen@iqsh.landsh.de

Autoren

PD Dr. Peter Brozio
unter Mitarbeit von Gerhard Jens

Gestaltung

Stamp Media im Medienhaus Kiel, Ringstraße 19, 24114 Kiel, www.stamp-media.de

Fotos und/oder Zeichnungen

© stock.adobe.com: MQ-Illustrations (Titelbild), N. Theiss (Seite 12), drubig-photo (Seite 15), Fokussiert (Seite 25),
Wavebreakmicro (Seite 67), kasto (Seite 78), thingamajiggs (Seite 85)
© istockphoto.com: Standart (Seite 41), AndreyPopov (Seite 90)

Publikationsmanagement

Nadine Dobbratz-Diebel, Petra Haars, Stefanie Pape

Druck

hansadruk und Verlags-GmbH & Co KG, Kiel

Druck auf FSC-zertifiziertem Papier

© IQSH
Auflage Februar 2022
Auflagenhöhe 1.200

Best.-Nr. 17/2021

Grundlagen des Schulrechts Schleswig-Holstein

Handreichung für schulische Führungskräfte

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis - 4

Vorwort - 5

Einführung - 6

Teil I - 9

1 Schule und Recht - 9

2 Die Kulturhoheit der Länder - 14

3 Die Normenhierarchie und der Aufbau der Gesetze - 16

4 Die Reichweite der staatlichen Aufsicht über das Schulwesen
und die Konkurrenz zu anderen Grundrechten - 19

5 Die Rechtsgebiete - 27

6 Verwaltungshandeln - 32

Teil II - 42

7 Schülerinnen und Schüler - 42

8 Eltern - 54

9 Lehrkräfte - 60

Epilog - 91

Literatur - 92

Autoren - 96

Vorwort

Das Thema Schulrecht ist für schulische Führungskräfte von besonderer Bedeutung. Es handelt sich um ein sehr komplexes, nicht immer leicht zugängliches Themengebiet.

Wir möchten Sie mit dieser Handreichung in Ihrer Leitungsarbeit unterstützen. Die Veröffentlichung fasst komprimiert wesentliche schulrechtliche Informationen für Schleswig-Holstein zusammen und veranschaulicht diese mit alltagsrelevanten Beispielen.

Zielgruppe sind insbesondere neue Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Rechtsmodulen im Rahmen der Trainings zur Vorbereitung auf Schulleitungsaufgaben. Die Handreichung ist, wie es der Autor Dr. Peter Brozio formuliert, „kein Ratgeber, sondern eine Einführung in die (schul-)rechtlichen Grundlagen“.

Das Thema Schule und Recht wird historisch und gesellschaftlich eingeordnet und der Bezug beispielweise zum Völkerrecht, EU-Recht, Grundgesetz und Landesrecht dargestellt. Es folgen Ausführungen mit jeweils spezifischen

und konkreten Beispielen zu den Auswirkungen des Schulrechts auf die Rechte und Pflichten der in Schule agierenden Personengruppen wie Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte sowie Schulleitungen.

Ich danke dem Autor Dr. Peter Brozio, langjähriger Leiter der Fortbildungen für schulische Führungskräfte zu rechtlichen Fragestellungen, sowie Gerhard Jens, seinem Vorgänger in dieser Funktion, sehr herzlich für die Erstellung dieser wichtigen Veröffentlichung.

Sie wird Ihnen, liebe Schulleiterinnen und Schulleiter, liebe schulische Führungskräfte, sicherlich bei der Bewältigung Ihres komplexen Leitungsalldtags hilfreich und von Nutzen sein.

Dr. Gesa Ramm
Direktorin

Einführung

Entsprechend dem von der Kultusministerkonferenz gemeinsam mit den Lehrkräfteorganisationen in der sogenannten „Bremer Erklärung“ (2000) definierten Lehrkräfteleitbild sind Lehrerinnen und Lehrer „Fachleute für das Lernen“. Zudem nehmen sie eine Erziehungsaufgabe wahr, indem sie „bewusst(.) und absichtsvoll(.) Einflussnahme auf die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen“ nehmen (S. 2). Ihr Handeln ist dabei an die Rechtsordnung gebunden, denn Schulen sind als wesentliche Orte staatlicher Gesellschaftspolitik Gegenstand des Rechts:

Dabei ist die „Unterrichts- und Erziehungsarbeit als solche ... unter rechtlichen Aspekten zunächst von geringer Bedeutung. Welche Fremdsprache gelehrt, welche Unterrichtsmethoden die besten und am ehesten kindgerecht sind, wie Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu bewerten sind, das sind in erster Linie pädagogische Fragen. Wenn es aber darum geht, dass Eltern geltend machen, schulische Entscheidungen beeinträchtigen ihre Rechte oder die Rechte ihres Kindes, wenn sie Widerspruch oder Klage erheben, dann können auch pädagogische Maßnahmen rechtlich relevant werden (Avenarius/Hanschmann 2019, S. 3).

Als Pädagoginnen und Pädagogen wissen Lehrkräfte darum, dass sie als Erzieherin und Erzieher nur einen sehr begrenzten Einfluss darauf haben, wie die Zuerziehenden die „Erziehung erfahren“, und wie diese später als Erzeugene „diese Erziehung im Horizont ihres Lebenslaufs verstehen“ (Loch 1979, S. 85). Das heißt, Erziehung ist – salopp gesagt – keine Einbahnstraße,

sondern ein interaktives Geschehen, bei dem die Schülerinnen und Schüler mitentscheiden, was sie im „Erziehungsprozess übernehmen“.

Von daher erweist sich der Erziehungs- und Bildungsauftrag von Schule mit den Zielen, wie sie § 4 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vorsieht, als eine sehr anspruchsvolle Tätigkeit. Sie kann nur in einem guten Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern gelingen.

Ganz ähnlich verhält es sich mit dem ‚Kerngeschäft‘ von Schule, dem Unterrichten, denn was „Unterricht schwierig macht, ist zunächst, dass Schüler an ihm beteiligt sind, und zwar in einer relativ großen Gruppe, vereinigt unter der Erwartung, am gleichen Ort und zur gleichen Zeit das Gleiche mit dem möglichst gleichen Ergebnis zu lernen“ (Tenorth 2006, S. 586). Darüber hinaus folgt das Lernen nicht automatisch dem Lehren, denn Lernen ist und bleibt „immer nur eine je individuelle Leistung der Subjekte“. Insofern gelingt auch keine einfache Technisierung des Unterrichts im Sinne einer Standardisierung unter den Gesichtspunkten einer verkürzt gedachten Qualitätsentwicklung, lassen sich Lehren und Lernen nicht durch einen Algorithmus ersetzen.

Vielmehr gibt es ‚Kriterien guten Unterrichts‘ bzw. ‚Güte-Kriterien für Unterricht‘, wie sie unter anderem Baumert et al. (2010), Hattie (2013), Helmke (2010) und Meyer (2010) entwickelt haben, das heißt fachwissenschaftlich fundierte „relativ stabile(.) ... räumlich und zeitlich allgemeingültige(.) Kriterien guten Unterrichts“ (Beywl/Schmid 2014, S. 10). Diese repräsentieren, was „gute Lehre auf dem Stand

des bildungswissenschaftlichen Wissens im Allgemeinen auszeichnet“ (S. 14), bilden einen „durch Forschung gut gestützten Orientierungsrahmen“. Sie sind aber nicht in jeder Situation im Unterricht tauglich, denn guter Unterricht entsteht in der Praxis „für die jeweilige Gruppe von Lernenden in ihren biografischen Situationen und besonderen sozialen Kontexten passend ... dann, wenn es professionell Lehrenden gelingt, den Unterricht genau auf diese Besonderheiten zuzuschneiden“. Von daher fordert die Lehrtätigkeit die Lehrkräfte immer wieder neu heraus, ihre professionelle Handlungskompetenz im Sinne einer „Habitualisierung von Reflexivität“ (Tenorth 2006, S. 591) weiterzuentwickeln.

Wie notwendig dies ist, zeigt sich unter anderem im Zusammenhang der ‚besonderen Situationen‘, in denen jede Schule in Schleswig-Holstein unter der Voraussetzung, dass entsprechende technische Möglichkeiten Lehrkräften wie Schülerinnen und Schülern zur Nutzung zur Verfügung stehen, auf „digitale Lehr- und Lernformen“ (§ 4a Abs. 1 SchulG) ausweichen „kann“. In solchen Fällen muss – so sei hier der Vollständigkeit halber erwähnt – dieser ‚besondere Bedarf‘ die Vorgabe aus § 2 Abs. 1 SchulG, das ist das gemeinsame Lernen und Leben in der Schule, ‚überwiegen‘. Dabei liegt es auf der Hand, dass diejenigen Schülerinnen und Schüler, „die keinen oder keinen vollständigen Zugang zu den digitalen Lehr- und Lernformen haben“, in anderer Weise geeignet zu beschulen sind.

Vor dem Hintergrund einer immer wieder neu reflexiv zu gestaltenden unterrichtlichen wie erzieherischen Praxis wäre es natürlich von Vorteil, würde zumindest das Schulrecht eindeutige Antworten für die Situationen des schulischen Alltags bereitstellen. Erwarten wir doch von den Gesetzen, wie Engisch (2018) es formuliert hat, „Allgemeingültigkeit wie von Wahrheiten und Naturgesetzen“, um dann gleich weiter auszuführen: „Man ist tief enttäuscht, wenn man sie nicht findet“ (S. 32).

So entzieht sich nicht allein der schulische Alltag aufgrund seiner Differenziertheit und infolge des gesellschaftlichen Wandels einer umfassenden rechtlichen Regelung, auch findet „das Schulrecht in der Rechtswissenschaft ... kaum Beachtung“, da sich der **„eigentliche Kern des Schulverhältnisses,**

nämlich die Beziehung zwischen dem Schüler und der einzelnen Lehrkraft, einer Steuerung durch Normen weitgehend entzieht“ (Rux 2018, S. 4):

„Dementsprechend lassen sich den Schulgesetzen und den einschlägigen Rechtsverordnungen nur vergleichsweise wenige Handlungsanweisungen in Form abstraktgenerell formulierter Konditionalsätze entnehmen und auch das ‚Verfahren‘ der Erziehung und des Unterrichts sind nicht exakt geregelt. Stattdessen haben sich die Normgeber im Wesentlichen darauf beschränkt, **die innere und äußere Organisation der Schulen** – einschließlich der Beteiligungsrechte der Beteiligten des Schulverhältnisses – festzulegen und die **Ziele der Erziehung und des Unterrichts zu definieren**“ (Rux 2018, S. 4).

Dass Lehrerinnen und Lehrer zunächst einmal Pädagoginnen und Pädagogen und dann erst „Sachverwalter“ des Staates sind, unterstreicht der Gesetzgeber auch mit den Entscheidungsmöglichkeiten, die er ihnen im Alltag einräumt. Hierzu zählen Beurteilungs- und Ermessensspielräume, unbestimmte und insofern jeweils zu interpretierende Rechtsbegriffe sowie die Bereiche des sogenannten nichtförmlichen Handels und der innerschulischen Maßnahmen, die kein Verwaltungshandeln darstellen.

Trotzdem wird hier die ‚Doppelnatur‘ des Lehrberufs deutlich, denn es ist den Lehrkräften überlassen, wie sie situationsspezifisch pädagogisches Handeln und Verwaltungshandeln in einen guten Einklang bringen. Das gilt für den Umgang mit Einzelnen wie mit Gruppen, mit Schülerinnen und Schülern wie mit Eltern, mit Dienstvorgesetzten sowie mit Kolleginnen und Kollegen. In jedem einzelnen Fall muss entschieden werden, welche Grenzen und Räume die rechtlichen Rahmenbedingungen setzen und wie diese dann pädagogisch sinnvoll ausgefüllt werden können.

Von daher sind auch alle Entscheidungshilfen, wie sie die entsprechende Ratgeberliteratur bereitstellt, immer erst darauf zu prüfen, inwieweit ihre Aussagen den konkreten Einzelfall tatsächlich erfassen oder aber von anderen Voraussetzungen ausgehen. Die entsprechenden

Texte bieten zwar wichtige Entscheidungshilfen, entlasten aber nicht die Lehrerinnen und Lehrer von der Aufgabe, den konkreten Fall mit den entsprechenden Rechtsvorschriften in Zusammenhang zu bringen, um auf dieser Grundlage eine fundierte Entscheidung zu treffen.

Der folgende Text zum Schulrecht ist kein Ratgeber – was im Übrigen den Nutzen entsprechender Veröffentlichungen, wie zum Beispiel von Hoegg (2010, 2016) oder Rademacher (2018), nicht infrage stellt oder überflüssig macht –, sondern als eine Einführung in die (schul-)rechtlichen Grundlagen konzipiert, wie sie Lehrkräften in Schleswig-Holstein vertraut sein sollten, um sich selbstständig in ihrem beruflichen Alltag zu bewegen.

Er gliedert sich in zwei Teile, wobei zunächst der eher allgemeine rechtliche Rahmen angesprochen wird, dem dann Ausführungen zu den wesentlichen an Schule beteiligten Personengruppen folgen. Über alle Abschnitte hinweg wird der Bezug zu den schulrechtlichen Bestimmungen Schleswig-Holsteins hergestellt.

Konkret heißt dies mit Blick auf Teil I, dass

1. unter der Überschrift ‚*Schule und Recht*‘ die historische Entwicklung skizziert wird, deren Ausdruck heute der Artikel sieben des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist und mit dem das ‚gesamte Schulwesen unter die Aufsicht des Staates gestellt‘ wird.
2. Dem folgen Ausführungen zur *Kulturhoheit der Länder*, die ihren Ausdruck in den jeweils einzelnen Schulgesetzen findet, wobei die Kultusministerkonferenz (KMK) Bildungspolitik durch Konsens ermöglichen soll.
3. Inhalt des nächsten Abschnitts ist die *Hierarchie der Rechtsnormen* sowie deren Aufbau.
4. Durch die im Grundgesetz festgelegte *staatliche Aufsicht über das Schulwesen* sowie dem daraus resultierenden Erziehungs- und Bildungsauftrag entstehen *Konkurrenzen zu anderen Grundrechten*, wie vor allem dem Erziehungsrecht der Eltern. Daraus ergeben sich spezifische Anforderungen an die Beteiligten und es wird unter anderem der Frage nachgegangen, in welcher Weise überhaupt in Grundrechte eingegriffen werden darf.

5. Da alle *Rechtsgebiete* in Schule Bedeutung erlangen können, setzt sich der anschließende Textabschnitt mit dem Strafrecht, dem Bürgerlichen Recht oder Zivilrecht sowie dem Öffentlichen Recht auseinander. Dabei kommt dem Letztgenannten besondere Bedeutung zu, da hier das Schulrecht als besonderes Verwaltungsrecht einzuordnen ist.
6. Der erste Teil endet mit Ausführungen zum *Verwaltungshandeln*, thematisiert Ermessensspielräume und geht auf das Gebot der Verhältnismäßigkeit verwaltungsrechtlichen Handelns ein. Zudem wird auf die Unterscheidung zwischen Realakten und Verwaltungsakten eingegangen.

Teil II, der die Personengruppen Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Lehrkräfte in den Blick nimmt,

1. benennt die Rechte und Pflichten von *Schülerinnen und Schülern*. Schulpflicht, schulvermeidendes Verhalten, Volljährigkeit sowie ihre Einbindung in die demokratische Struktur der Schule sind weitere Themen.
2. Mit unterschiedlichen Rechten sind *Eltern* an Schule beteiligt, was vor allem der gemeinsamen Verantwortung von Elternhaus und Schule für die Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler zu dienen hat. Das Erziehungsrecht der Eltern und die Beteiligungsrechte werden angesprochen.
3. Die letzten Ausführungen behandeln Pflichten und Rechte der *Lehrkräfte*. Sie thematisieren Verwaltungshandeln, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Fragen der Aufsichtsführung, der Leistungsbeurteilung sowie der Haftung.

Dabei lässt es sich zwangsläufig nicht vermeiden, verschiedene Inhalte aus Teil I 6. Verwaltungshandeln wieder aufzunehmen, was vor allem bei den Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit und zum Verwaltungshandeln deutlich werden wird.

Im Epilog (Seite 91) zeigt die Anekdote ‚Der Lehrer‘ aus den späten Achtzigerjahren des 20. Jahrhunderts, dass die Anforderungen an Lehrkräfte über die Zeit hinweg erstaunlich stabil bleiben – was unter Umständen auch durch die Tatsache begründet sein könnte, dass „Bildungspolitik ... immer auch Wirtschaftspolitik“ (Rux 2018, S. 47) ist.

Teil I

1 Schule und Recht

Historische Entwicklungslinien – eine Skizze

Versteht man mit Siegfried Bernfeld 'Erziehung' als die „Summe der Reaktionen einer Gesellschaft auf die Entwicklungstatsache“ (1967, S. 51), dann liegt es auf der Hand, dass Schulen im Laufe der Geschichte als „Einrichtungen zur Vermittlung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten [immer dann] geschaffen worden [sind], wenn es der heranwachsenden Generation nicht mehr gelang, im Alltag all das wie von selbst zu lernen, was sie für ihr Leben brauchte oder was die Erwachsenen von ihr erwarteten“ (Schiffler/Winkler 1999, S. 7). Die jeweilige praktische Umsetzung fiel – und fällt – dabei je nach historischer Zeit, Kultur und Gesellschaft sowie den davon nicht immer gänzlich zu trennenden pädagogischen Einsichten höchst unterschiedlich aus.

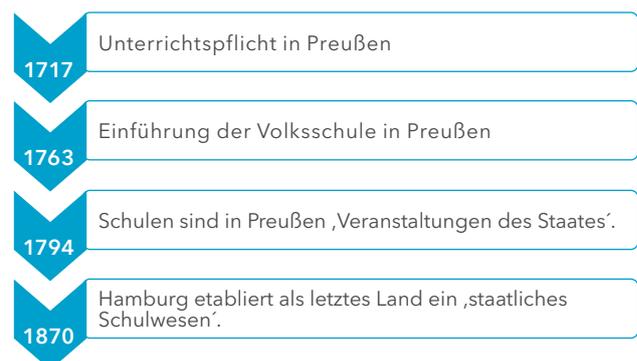
Das gilt natürlich auch und gerade hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen, die in Deutschland bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts und weit darüber hinaus regional sehr individuell geregelt waren.

Rechtliche Rahmenbedingungen im 18. und 19. Jahrhundert: ein ‚Flickenteppich‘

Allererste Anfänge einer einheitlichen Organisation zeigen sich in Preußen mit der Verordnung von 1717, die die Unterrichtspflicht einführt. Einen weiteren wichtigen Schritt bildet dann das 'Land-Schul-Regiment' aus dem Jahr 1763,

mit dem allen Kindern vom vollendeten 6. bis zum 13. Lebensjahr im Sinne einer allgemeinen Unterrichtspflicht der Zugang zu Schulbildung ermöglicht wird (vgl. Ballauff/Schaller Bd. II 1970, S. 385). Damit tritt die Volksschule neben die schulgeldpflichtigen Gymnasien, Bürger- und Mittelschulen, das heißt, auch den aus besitzlosen Familien stammenden Kindern wird ein Zugang zu schulischer Bildung ermöglicht. Allerdings „variiert“ die Umsetzung weiterhin gerade „zwischen Stadt und Land“, ist die „Schulwirklichkeit“ auf dem Lande nach wie vor „wesentlich beeinflusst von den lokalen Aktivitäten des [jeweiligen] Gutsherrn“ (Schuch/Tenorth/Welter 2018, S. 274).

1794 werden dann in Preußen im 'Allgemeinen Landrecht' Schulen und Hochschulen zu 'Veranstaltungen des Staates' erklärt, allerdings dauert es bis zur Reichsgründung 1870, dass Hamburg als letztes Land in Deutschland mit dem ‚Gesetz betreffend das Unterrichtswesen‘ ein staatliches Schulwesen institutionalisiert (vgl. Lehberger/de Lorent 2012).



**Die Weimarer Reichsverfassung:
Ein Meilenstein im Rahmen der Vereinheitlichung und Demokratisierung des Schulwesens**

Einen wirklichen „Meilenstein auf dem Weg der weiteren Entwicklung des Schulwesens“ (Kron 1991, S. 293) bildet nach dem Ende des Ersten Weltkriegs die ‚Weimarer Reichsverfassung‘ vom 11. August 1919. Damit einher geht die Einführung der vierjährigen Grundschulpflicht, die 1920 die Kinder aus allen sozialen Schichten in einer - in diesem Sinne - ‚Gesamtschule‘ erfasst. Dem gingen intensive politische Auseinandersetzungen um den Einfluss der Kirchen, den

konfessionellen Religionsunterricht sowie einer staatlichen Bevormundung der Eltern im Sinne einer sozialistischen Einheitsschule voraus, sodass die getroffene Regelung auch als ‚Weimarer Schulkompromiss‘ in die Geschichte eingegangen ist (vgl. Furck 1994; Sandfuchs 1993). Formell wird damit das Schulwesen in Deutschland an die Anforderungen einer demokratischen Gesellschaft angepasst: Gerechtigkeits-, Freiheits- und Gleichheitsgrundsätze treten in den Vordergrund, während die bis dahin dominierenden Aspekte soziale Herkunft, Religion oder politische beziehungsweise soziale Maßgaben zumindest ihre führende Rolle verlieren.

**Weimarer
Reichsverfassung**

Aufsicht des Staates über das Schulwesen

Lehrerbildung ist „höhere Bildung“.

Lehrkräfte sind Beamte.

Schulaufsicht durch fachlich qualifizierte Beamte

Allgemeine Schulpflicht

Grundschule und daran anschließendes mittleres bzw. höheres Schulwesen

Privatschulen müssen genehmigt werden.

Religionsunterricht ist Lehrfach und wird in Übereinstimmung mit den Religionsgemeinschaften durchgeführt.

Private Vorschulen werden aufgehoben.

Für die Schule maßgeblich sind die Artikel 142 bis 150 im vierten Abschnitt des zweiten Hauptteils der Reichsverfassung:

Unter dem Titel ‚Bildung und Schule‘ finden sich hier wesentliche Regelungen, die nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges und mit Bildung der Bundesrepublik Deutschland Einlass in das Grundgesetz gefunden haben: Das sind im Wesentlichen die Aufsicht des Staates über das Schulwesen, die allgemeine Schulpflicht, die Gliederung des Schulwesens sowie die Bestimmungen zu Privatschulen und zum Religionsunterricht.

Dementsprechend ordnet Artikel 143 der Weimarer Reichsverfassung die „Lehrerbildung“ (Abs. 2) der „höhere[n] Bildung“ zu und schreibt eine daran orientierte einheitliche Regelung für ganz Deutschland fest. Zudem haben die Lehrkräfte an „öffentlichen Schulen ... die Rechte und Pflichten von Staatsbeamten“ (Abs. 3) - eine Regelung, die bis heute fortwirkt, wenngleich sie nicht mehr explizit im Grundgesetz genannt wird. Sie ermöglicht es aber dem Staat, in seinen Schulen eine ‚Erziehung zur Demokratie‘ zu gewährleisten. Dass das „gesamte Schulwesen ... unter der Aufsicht des Staates“ steht, „Gemeinden daran beteiligt werden können und auch

die Schulaufsicht durch „hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt“ werden muss, regelt Artikel 144. Der darauffolgende Artikel legt die „allgemeine Schulpflicht“ fest, die durch den Besuch der mindestens achtjährigen und unentgeltlichen Volksschule erfüllt werden kann und die in der Bundesrepublik Deutschland in den Landesverfassungen verankert ist (vgl. Artikel 12 Abs. 1 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein). Die Gliederung des Schulwesens ist Inhalt des Artikels 146, denn auf die für alle „gemeinsame Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen“ auf, wobei die Aufnahme nach „Anlage und Neigung“ und nicht nach „wirtschaftlicher, gesellschaftlicher Stellung oder dem Religionsbekenntnis der Eltern“ zu erfolgen hat. Privatschulen benötigen nach Artikel 147 eine „Genehmigung des Staates“ und „unterliegen den Landesgesetzen“. Private Vorschulen sind „aufzuheben“. Der Religionsunterricht wird nach Artikel 149 „ordentliches Lehrfach“, muss aber in Übereinstimmung mit den „Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft“ erteilt werden.

Nationalsozialismus: Gleichschaltung

Nach 1933 nutzt der Nationalsozialismus die in der Reichsverfassung angelegten Möglichkeiten eines zentral gelenkten Schulwesens im Sinne der Gleichschaltung. Dabei hält es „die Regierung noch nicht einmal für notwendig, die schulrechtlichen Bestimmungen außer Kraft zu setzen“. Es reicht völlig aus, „im Einzelfall das Nötige zu veranlassen“ (Kurtz 1982, S. 282) und mithilfe von Verordnungen und Vorschriften sowie einer entsprechenden Personalpolitik die Vereinheitlichung des Schulwesens im nationalsozialistischen Sinne zu vollziehen.

Das gelingt, ohne die Reichsverfassung formal außer Kraft zu setzen. Allerdings reguliert im Rahmen der antisemitischen Gesetzgebung bereits im April 1933 das ‚Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen‘ den Zugang von Schülerinnen und Schülern nichtarischer Abstammung zu höheren Schulen

und Hochschulen. Die Festlegung einer 1,5 % Quote durch die daran anschließende ‚Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen‘ aus demselben Jahr hat dementsprechend Abschlüssen und Exmatrikulationen zur Folge. Neben einer Fülle von ausgrenzenden Anweisungen, wie zum Beispiel die Einführung des Hitlergrußes sowie die Ausschließung von jüdischen Schülerinnen und Schülern von Schulveranstaltungen außerhalb des planmäßigen Unterrichts, kommt es 1938 nach der Pogrom-Nacht am 15. November zum Verbot des Besuchs deutscher Schulen, da es „keinem deutschen Lehrer ... mehr zugemutet werden [kann], an jüdische Schulkinder Unterricht zu erteilen. Auch versteht es sich von selbst, dass es für deutsche Schüler unerträglich ist, mit Juden in einem Klassenraum zu sitzen“ („Schulunterricht an Juden“ vgl. Walk 1991, S. 64). „Damit waren auch die letzten jüdischen Schülerinnen und Schüler“, wie es Ortmeier 2000 (S. 43 f.) formuliert, „von den regulären »deutschen« Schulen vertrieben worden. Ihre Unterrichtung wurde den jüdischen Schulen, genauer der »Reichsvereinigung der Juden in Deutschland«, übertragen, die man im August 1939 offiziell damit beauftragte“. In Zusammenhang mit der Deportation der deutschen Juden in die Ghettos und Vernichtungslager steht dann der Erlass vom 7. Juli 1942, der jede offizielle Beschulung jüdischer Kinder untersagt:

„Im Hinblick auf die Entwicklung der Aussiedlung der Juden in der letzten Zeit hat der Reichsminister des Innern (Reichssicherheitshauptamt) im Einvernehmen mit mir die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland angewiesen, sämtliche jüdische Schulen bis zum 30. Juni 1942 zu schließen und ihren Mitgliedern bekannt zu geben, daß ab 1. Juli 1942 jegliche Beschulung jüdischer Kinder durch besoldete und unbesoldete Lehrkräfte untersagt ist. Ich gebe Ihnen hiervon Kenntnis. Von einer Veröffentlichung dieses Erlasses ist abzusehen.“

Die Akten über jüdische Schulen und jüdische Schulkinder wurden geschlossen, die noch verbliebenen jüdischen Schülerinnen und Schüler sowie die jüdische Lehrerschaft wurden deportiert und ermordet“ (Ortmeyer 1998, S. 26).

Damit zeigt sich der nationalsozialistische Staat in allgemeinem wie auch gerade in engerem – das heißt auf das juristische System hin bezogenen – Sinn als Unrechtsstaat, der „unter missbräuchlicher Verwendung der Form beziehungsweise des Mediums des Rechts oder – anders ausgedrückt – mittels gesetzlichem Un-Recht im Sinne von Anti-Recht die Menschenwürde von Personen negiert und verletzt“ (Lohmann 2015, zit. nach Deutscher Bundestag 2018, S. 5). Unterstrichen wird dies durch das sogenannte ‚Reichsschulpflichtgesetz‘ vom 6. Juli 1938, das in § 1 als Zweck der allgemeinen Schulpflicht, die Sicherung von „Erziehung und Unterweisung der deutschen Jugend im Geiste des Nationalsozialismus“ festschreibt (Gesetz über die Schulpflicht im Deutschen Reich vom 6. Juli 1938).

Mit der schlagwortartigen Bezeichnung ‚Furchtbare Juristen‘ kennzeichnet Müller bereits 1987 (2020) die Affinität der deutschen Justiz zur Ideologie des Nationalsozialismus. Zwar hatten sich auch einzelne Staatsanwälte und Richter als ‚furchtlose Juristen‘ (Mass 2017) dem Unrecht verweigert, jedoch macht deren geringe Anzahl in „erschreckender Weise“ (Schenk-Busch 2017, S. 189) deutlich, „wie wenig Widerstand der juristische Apparat gegen das aufblühende Nazi-Regime geleistet hat“.

Föderalismus in Deutschland: Eine Forderung der westlichen Siegermächte

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs entspricht es den deutschlandpolitischen Konzepten der drei westlichen Siegermächte – im Gegensatz zur UdSSR – durch föderalistische Strukturen das Wiedererstarken eines deutschen Zentralstaates zu verhindern. Vor dem Hintergrund des sich intensivierenden Ost-West-Konfliktes,

der Währungsreform 1948 sowie der anschließenden Berliner Blockade 1948/1949 erhalten im Juli 1948 die Ministerpräsidenten der drei Westzonen den Auftrag, eine „demokratische Verfassung auszuarbeiten, ... ‚die für die beteiligten Länder eine Regierungsform des föderalistischen Typs schafft, die am besten geeignet ist, die gegenwärtig zerrissene deutsche Einheit schließlich wiederherzustellen, und die Rechte der beteiligten Länder schützt, eine angemessene Zentralinstanz schafft und die Garantien der individuellen Rechte und Freiheiten enthält“ (von Kielmannseck 2004, S. 61). Um die sich abzeichnende Spaltung zwischen West- und Ostdeutschland nicht noch weiter zu vertiefen, wird auf Betreiben der Ministerpräsidenten der Begriff Verfassung durch Grundgesetz ersetzt und ein Parlamentarischer Rat damit beauftragt, dieses zu erarbeiten. Nach der Ratifizierung durch die Landtage tritt das Grundgesetz am 24. Mai 1949 in Kraft. Die entsprechende Entscheidung wurde mit einer Zweidrittelmehrheit der Landtage getroffen, wobei nur Bayern seine Zustimmung verweigerte, da von dort her eine zu große Einschränkung der Freiheit des Bundeslandes befürchtet wurde.

Das Grundgesetz: Inhaltliche Fortführung der schulrechtlichen Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung

Das Grundgesetz knüpft im Artikel 7 an die zentralen Aspekte der Weimarer Verfassung zum Schulwesen an. Allerdings werden im Gegensatz zu 1919 nur noch Einzelfragen geregelt, denn viele der „Schulartikel waren inzwischen selbstverständlich geworden; sie kehrten in den Landesverfassungen in manchmal erweiterter, manchmal abgewandelter Form wieder“ (Avenarius/Hanschmann 2019, S. 30). Insofern wird in



Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Aufsicht des Staates über das Schulwesen.

Die Erziehungsberechtigten bestimmen über die Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht.

Religionsunterricht ist Lehrfach und wird in Übereinstimmung mit den Religionsgemeinschaften durchgeführt.

Keine Lehrkraft muss gegen ihren Willen das Fach Religion unterrichten.

Privatschulen sind zulässig, müssen aber genehmigt werden.

Private Volksschulen setzen ein besonderes pädagogisches Interesse oder das Fehlen einer entsprechenden Einrichtung in der Gemeinde voraus.

Private Vorschulen bleiben aufgehoben.

der historischen Situation auf eine „umfassende Ordnung des Schulwesens“ verzichtet, zentral aber bleibt die Tatsache, dass das Schulwesen in seiner Gänze unter der Aufsicht des Staates steht. Weiterhin werden Vorgaben hinsichtlich des Religionsunterrichts, des Privatschulrechts sowie in Bezug auf die Weiterführung des Verbots von Vorschulen getroffen.

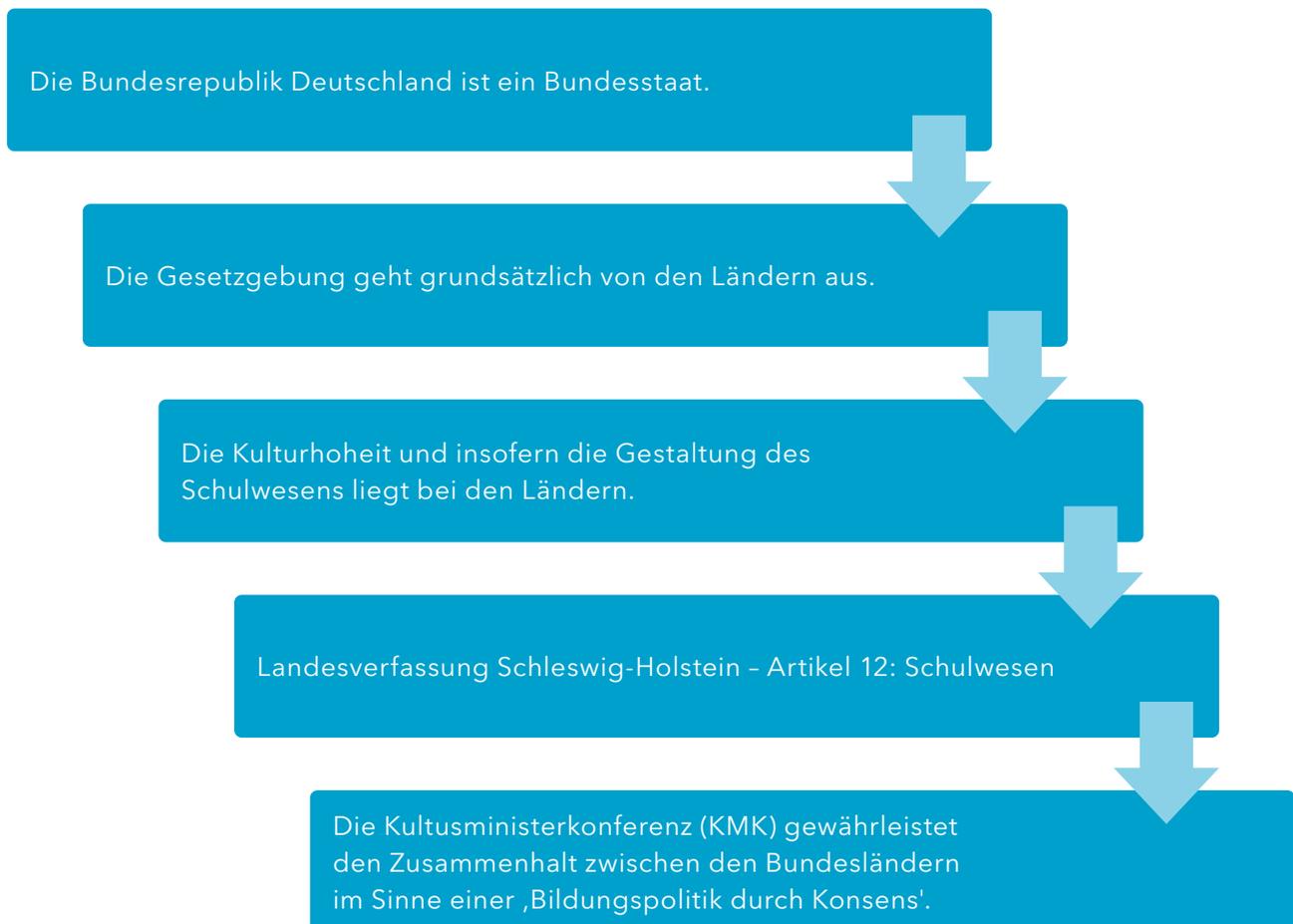
Dementsprechend legt Artikel 7 Grundgesetz fest, dass „das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates“ (Abs. 1) steht. Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten (vgl. Abs. 2). Dieser ist in „in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach“ (Abs. 3) und wird „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt“. In diesem Zusammenhang wird auch festgelegt, dass kein „Lehrer ... gegen seinen Willen verpflichtet werden [darf], Religionsunterricht zu erteilen“. Darüber hinaus ist das „Recht zur Errichtung von privaten Schulen“ (Abs. 4) gewährleistet, wobei diese „als Ersatz für öffentliche Schulen ... der Genehmigung des Staates [bedürfen] und ... den Landesgesetzen [unterstehen]. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen

und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist“. Eine „private Volksschule“ (Abs. 5) darf nur zugelassen werden, wenn die „Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht“. Die den Artikel 7 abschließende Bestimmung, nämlich, dass „Vorschulen ... aufgehoben“ (Abs. 6) bleiben, bezieht sich auf die mit der Einführung der gemeinsamen Grundschule 1920 verbundene Schließung der für spätere Gymnasiasten bis dahin üblichen privaten Vorschulen (vgl. Art 147 in der Verfassung des Deutschen Reiches - 11.08.1919). Diese wurden vornehmlich von Kindern wohlhabender Eltern gegen eine nicht geringe Gebühr besucht, um bereits nach drei Jahren, das heißt schneller als andere, auf das Gymnasium zu wechseln.

2 Die Kulturhoheit der Länder

Die Bundesrepublik Deutschland versteht sich als ein „demokratischer und sozialer Bundesstaat“ (Artikel 20 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland) und insofern haben der Bund wie die Länder gleichermaßen eine originäre Staatsgewalt inne. Allerdings - wie in den Artikeln 30 und 70 definiert - geht die Gesetzgebung grundsätzlich von den Ländern aus; außer in den Fällen, in denen das Grundgesetz eine andere Regelung vorsieht.

Daraus leitet sich die Kulturhoheit der Länder ab und als Folge die unterschiedliche Ausprägung des Schulwesens über alle 16 Bundesländer hinweg - was im Übrigen vom Bundesverfassungsgericht als Kernstück der Eigenstaatlichkeit der Länder angesehen wird (vgl. BVerfG, 28.01.2014 - 2 BvR1561/12 -, Rn. (1-187)).



Um gleichwohl einen Zusammenhalt zu gewährleisten beziehungsweise – wie Köhler es 1996 formuliert – „Bildungspolitik durch Konsens“ (S. 51) zu gestalten, wurde die Kultusministerkonferenz der Länder als ständige Einrichtung mit Gründung der Bundesrepublik Deutschland 1949 weitergeführt. Sie war 1948 „unter den besonderen Verhältnissen der unmittelbaren Nachkriegszeit“ (Sekretariat der Kultusministerkonferenz 1998, S. 177) als eine Zusammenkunft der Kultusminister der westlichen Besatzungszonen ins Leben gerufen worden. In der Föderalismusreform I wird 2006 die bis dahin im Grundgesetz (Art. 91 b Grundgesetz a. F.) verankerte „Gemeinschaftsaufgabe zur Bildungsplanung“ (Deutscher Bundestag 2009, S. 8) zwischen Bund und Ländern gestrichen und auf diese Weise noch einmal nachhaltig betont, dass der Bund keinen allgemeinen Einfluss auf das Schulwesen haben soll“ (S. 8 f.).

Die Eigenständigkeit beziehungsweise Kulturhoheit der Bundesländer findet auch darin Ausdruck, dass in den Landesverfassungen jeweils unterschiedlich weitgefasste Bestimmungen zum Schulwesen getroffen werden. In Schles-

wig-Holstein finden sich diese im Artikel 12, der gleich im ersten Absatz die „allgemeine Schulpflicht“ festschreibt (Verfassung des Landes Schleswig-Holstein). Absatz zwei bestimmt die Aufnahme in weiterführende Schulen, die sich „außer [an] dem Wunsch der Erziehungsberechtigten nur [an] Begabung und Leistungen“ zu orientieren hat und Absatz drei den Auftrag der öffentlichen Schule, bekenntnis- und weltanschauungsübergreifend zu arbeiten.

Spezifisch regionale Aspekte regeln die Absätze vier bis fünf. Das sind die Möglichkeit der Wahl der Schule einer nationalen Minderheit, die Finanzierung der Schulen der nationalen dänischen Minderheit sowie deren Bindung an die entsprechenden Gesetze und schließlich die Förderung von Friesisch- beziehungsweise Niederdeutschunterricht.

Der Artikel endet mit der Formulierung „Näheres regelt ein Gesetz“ (Absatz 7) und verweist damit – wie auch in anderen Landesverfassungen üblich – auf das Schulgesetz (Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz) als die nächste gesetzliche Ebene.



3 Die Normenhierarchie und der Aufbau der Gesetze

Die Normenhierarchie

Durch den Verweis in der Landesverfassung Schleswig-Holsteins auf das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz wird der Stufenbau der Rechtsordnung deutlich. Auch ist im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Artikel 31 der Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ festgeschrieben.

Von daher steht das Verfassungsrecht des Bundes über dem der Länder, wobei die Hierarchie auf beiden Ebenen - wie unten deutlich wird - ähnlich ist. Daraus folgt, dass rangniedrigere Normen keine zu ranghöheren Normen widersprüchliche Regelungen treffen dürfen beziehungsweise ein Geltungsvorrang der ranghöheren vor der rangniedrigeren Vorschrift besteht. Im Rahmen der Schule müssen deshalb ministerielle Erlasse und Verordnungen mit dem Schulgesetz als Landesgesetz sowie der Landesverfassung und dem Grundgesetz in Einklang stehen („Vorrang des Gesetzes“).

Auf Bundesebene steht das Verfassungsrecht - das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland - ganz oben. Dann folgen die Bundesgesetze sowie die Rechtsverordnungen und Satzungen. Analog dazu ist die Hierarchie auf der Ebene der Bundesländer gestaltet.

Das Europäische Recht genießt zwar „prinzipiell Anwendungsvorrang“ vor „dem nationalen Recht“, jedoch steht es nicht - wie es die Grafik

unten suggeriert - „uneingeschränkt »über« dem Grundgesetz“ (Höreth 2013, S. 221). Vielmehr besteht zwischen den „»Hütern[n]« beider Rechtsordnungen“, das heißt zwischen dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof, eine Art „Kooperationsverhältnis“: So ist das Bundesverfassungsgericht gerade mit Blick auf die Grundrechte „letzte Instanz“ (S. 222) der Rechtsprechung, falls der „europ. Grundrechtsschutz das laut Grundgesetz erforderliche Schutzniveau unterschreiten sollte“. Gleichzeitig wacht der Europäische Gerichtshof über die Konformität des nationalen Rechts mit dem Gemeinschaftsrecht. Gemäß Artikel 25 Grundgesetz gehen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts den Gesetzen vor.

In der grafischen Darstellung zeigt sich diese Hierarchie als Normenpyramide:



Was die gerade auch im Schulbereich verbreiteten Verordnungen und Erlasse betrifft, so werden diese von der Exekutive, das heißt vom Bildungsministerium, verfügt. Auf diese Weise sollen der Gesetzgeber beziehungsweise die Parlamente entlastet sowie schnellere Entscheidungen ermöglicht werden: Dabei sind Verordnungen beziehungsweise Rechtsverordnungen nach der Vorgabe in Artikel 45 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein an die Ermächtigung durch ein beziehungsweise in einem Gesetz gebunden und somit kommt ihnen auch Gesetzescharakter zu. § 61 Landesverwaltungsgesetz (LvwG) regelt die Bedingungen des Inkrafttretens, wobei in § 143 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgelegt wird, dass die dazu notwendige Veröffentlichung im Nachrichtenblatt des Ministeriums vorzunehmen ist.

Da eine Verordnung bzw. Rechtsverordnung formal immer hinreichend konkret bestimmt sein muss, finden sich im Schulgesetz selbst an über 50 Stellen Hinweise auf Verordnungen. Diese erstrecken sich von § 5 Schulgesetz bis § 150, das heißt von der Regelung im Zusammenhang mit Abendschulen bis hin zur Mindestgröße von Lerngruppen, wenn Gymnasien sowohl den acht- als auch den neunjährigen Bildungsgang anbieten. Damit schafft der Gesetzgeber der Exekutive den notwendigen Spielraum, um in einem definierten Maße flexibel zu agieren.

Verordnungen

- dienen der Entlastung der Parlamente.
- sind an die Ermächtigung in einem Gesetz gebunden.
- haben Gesetzescharakter.
- werden von der Exekutive erlassen.
- dienen der Flexibilisierung.

Erlasse

- haben keinen Gesetzescharakter.
- sind Anweisungen der Exekutive in ihrem jeweiligen Dienstbereich.
- schaffen interne Verbindlichkeit und eine Vereinheitlichung im dienstlichen Handeln.

Erlasse sind demgegenüber Anweisungen des Ministeriums an die Schulen mit ausschließlich interner Verbindlichkeit; sie werden deshalb in der Normenpyramide auch nicht genannt. Mit ihrer Hilfe soll vor allem eine Vereinheitlichung im Handeln über die einzelne Schule hinaus erreicht werden.

Der Aufbau der Gesetze

Rechtsnormen folgen von ihrem Aufbau her einer Grundstruktur, die Tatbestand und Rechtsfolge zueinander in ein Verhältnis setzen: Ist eine bestimmte Voraussetzung beziehungsweise ein Tatbestand erfüllt, folgt daraus eine bestimmte Konsequenz – wobei die konkrete Formulierung auch von der Rechtsfolge ausgehen kann und dann den Tatbestand nennt. Letztlich handelt es sich um 'Wenn-Dann-' beziehungsweise 'Dann-Wenn-Formulierungen', wie sie entsprechend auch im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz Verwendung finden.

Ein eindeutiges Beispiel zeigt unter anderem § 23 Abs. 5, wo es im Sinne einer ‚Wenn-Dann-Bestimmung‘ heißt: „Tritt eine Volljährige oder ein Volljähriger in ein Ausbildungsverhältnis für einen anerkannten Ausbildungsberuf ein, wird sie oder er bis zum Ende des Ausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig“.



Allerdings sind Rechtsnormen in der Regel nicht so konkret formuliert wie im Beispiel, sondern eher abstrakt gefasst, damit sie für eine Vielzahl von Personen und Situationen zutreffen und somit eine generelle Wirkung entfalten. Dementsprechend „können“ zum Beispiel nach § 25 Abs. 1 Schulgesetz „Ordnungsmaßnahmen getroffen werden“, wenn Erziehungsmaßnahmen nicht mehr ausreichen. Hier bedarf es mit Blick auf den jeweiligen Einzelfall der Klärung, ob die einzelne konkrete Handlung dem Gesetz entspricht, das heißt der Norm zuzuordnen ist, beziehungsweise die allgemeine Formulierung zur Situation der Praxis ‘passt’.

Das entsprechende juristische Verfahren ist das der Subsumtion, was nichts anderes bedeutet als die Unterordnung eines Tatbestandes unter die Rechtsnorm. Dabei wird der Sachverhalt mit der gesetzlichen Regel in Verbindung gebracht beziehungsweise geprüft, wie sich beide zueinander verhalten. Zu fragen ist daher, ob die Rechtsnorm zur Situation passt und ob dann auch die Rechtsfolgen anzuwenden sind.

Konkret folgt die Subsumtionstechnik vier Schritten, wobei die ersten beiden der Erläuterung der generellen Rechtslage dienen, im dritten geschaut wird, ob die Rechtsnorm auch auf die konkrete Sachlage angewandt werden kann und der vierte Schritt dann das Ergebnis festhält:

1. Das Tatbestandsmerkmal, wie es im Gesetz gegeben ist, wird genannt.
2. Das Tatbestandsmerkmal wird rechtlich erläutert.
3. Der konkrete Fall wird unter das Tatbestandsmerkmal subsumiert und damit geprüft, ob die einzelne Handlung auch dazu passt.
4. Das Ergebnis wird festgehalten: Der Tatbestand wird erfüllt oder aber nicht erfüllt.

Was folgt daraus mit Blick auf eine Situation im schulischen Alltag, in der eine Schülerin oder ein Schüler bei einer Klassenarbeit in der Oberstufe unentschuldigt fehlt, und die Frage zu klären ist, wie mit dieser Situation umzugehen ist?

Hier muss zunächst einmal im Sinne des ersten Schritts die passende Rechtsnorm zur Situation gefunden werden. Diese liegt im Erlass ‘Zahl und Umfang der Klassenarbeiten in der gymnasialen Oberstufe’ vom 31. August 2009 vor, wenn es dort unter II. 6. heißt: „Schreibt eine Schülerin oder ein Schüler eine Klassenarbeit ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht mit, so wird dies als ungenügende Leistung gewertet“. Die rechtliche Erörterung im zweiten Schritt zeigt nun, dass mit der Formulierung ‚aus wichtigem Grund‘ ein sogenannter ‚unbestimmter Rechtsbegriff‘ zur Anwendung kommt, der – wie an anderer Stelle noch im Detail ausgeführt werden wird – der Schule einen Beurteilungsspielraum einräumt. In jedem Fall lässt sich die Situation der Rechtsnorm im Sinne des dritten Schrittes subsumieren, das heißt, die Handlung passt zum Tatbestandsmerkmal. Das Ergebnis des vierten Schritts, ob nämlich der Tatbestand erfüllt ist oder nicht, hängt dann von den Gründen ab, die die Schülerin oder der Schüler vorträgt und davon, wie die entsprechende Institution der Schule diese bewertet.

4 Die Reichweite der staatlichen Aufsicht über das Schulwesen und die Konkurrenz zu anderen Grundrechten

Wie weit nun aber reicht aus rechtlicher Perspektive die Aufsicht des Staates über das gesamte Schulwesen, wie sie in Artikel 7 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) festgeschrieben ist? Reicht diese ‚Schulhoheit‘ auch bis in die Gestaltung des Unterrichts und damit in die Tätigkeit der Lehrkräfte hinein oder beschränkt sie sich auf eine engere Sichtweise im Sinne einer reinen Rechtsaufsicht?

Die staatliche Aufsicht über das Schulwesen: ein umfassender Bildungs- und Erziehungsauftrag

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2013 die staatliche Aufsicht über die Schulen in Form einer sehr weitreichenden Interpretation der Gesetzeslage unterstrichen. So „begründet“ (BVerwG, 11.09.2013 – 6 C 12.12) der Artikel 7 Abs. 1 nach Auffassung des Gerichts „nicht nur Aufsichtsrechte des Staates im technischen Sinne des

Die Schule hat einen umfassenden Erziehungs- und Bildungsauftrag

- Dieser dient zur Sicherung des Wohlstandes sowie zum Erhalt der Demokratie.
- Schülerinnen und Schüler müssen daher Abschlüsse erreichen und sich demokratische Werte erarbeiten.
- Dabei gilt vonseiten der Schule her das Gebot der Toleranz und der parteipolitischen Neutralität.
- Das Demokratieprinzip wird durch Mitbestimmungsrechte praktisch gelebt.
- Das Sozialstaatsprinzip zeigt sich in der Schulgeldfreiheit und bei den Lehrmitteln.

Wortes, sondern ... darüber hinaus einen umfassend zu verstehenden staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser verleiht dem Staat Befugnisse zur Planung, Organisation, Leitung und inhaltlich-didaktischen Ausgestaltung des Schulwesens, seiner Ausbildungsgänge sowie des dort erteilten Unterrichts“. Das heißt, der Staat hat auch das Recht, „über diejenigen Inhalte und Werte zu bestimmen, die den Kindern und Jugendlichen in den Schulen vermittelt werden sollen“ (Rux 2018, S. 246, vgl. auch S. 41 f.).

Wohlstand und Demokratie erhalten: Der Staat muss Schülerinnen und Schüler zur Selbstentfaltung ‚zwingen‘

Dies ergibt sich unter anderem aus der Tatsache, dass in unserer Gesellschaft und Kultur eine Berufstätigkeit eine schulische Prüfung voraussetzt und insofern „die soziale Stellung und der materielle Wohlstand des Einzelnen ... in erster Linie von seinem Bildungs- und Ausbildungsniveau abhängt“ (Rux 2002, S. 423). Zudem ist der Staat zum Erhalt seiner sozialen wie demokratischen Grundlage existenziell auf „gemeinsame Wertvorstellungen“ beziehungsweise geteilte „Grundwerte“ (S. 434) seiner Bürger und Bürgerinnen angewiesen.

Entsprechend argumentiert das Bundesverfassungsgericht, das den staatlichen Erziehungsauftrag nicht „auf die Vermittlung von Wissen und die Erziehung zu einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit“ (BVerfG, 31.05.2006 - 2 BvR 1693/04 -, Rn. (1-33)) beschränkt sieht, sondern darunter explizit auch „die Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger [fasst], die gleichberechtigt und verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben“.

Daraus folgt die Verpflichtung für die Schule, Offenheit – gegenüber unterschiedlichen Meinungen und Ansichten -, Pluralität und Toleranz zu ‚leben‘: „Eine Indoktrination der Schüler nach Maßgabe bestimmter Weltanschauungen, Lehr-

meinungen und parteipolitischer Programme ist verfassungswidrig“. Dieses „Gebot der Toleranz“ (Avenarius/Hanschmann 2019, S. 33) erweist sich als Konsequenz verschiedener Grundrechte, wie dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG), der Glaubensfreiheit (vgl. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG), dem natürlichen Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder (vgl. Art. 6 Abs. 2 GG) sowie den Ausführungen des Artikels 7 Abs. 2 und 3 zum Religionsunterricht. Auf diese Weise unternimmt der Staat – wie es Rux 2018 formuliert – „zumindest den Versuch ..., den jungen Menschen diejenigen Grundwerte nahe zu bringen, auf denen die Verfassungsordnung beruht“, und zwar um die „Funktionsfähigkeit des demokratischen Systems“ (S. 46), das heißt seine eigene, zu gewährleisten.

In Schleswig-Holstein kommt dies in § 4 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) zum Ausdruck, wenn als Grundlage des schulischen Bildungsauftrags auf die Menschenrechte und die „sie begründenden christlichen und humanistischen Wertvorstellungen“ sowie „die Ideen der demokratischen, sozialen und liberalen Freiheitsbewegungen“ (§ 4 Abs. 2 SchulG) hingewiesen wird. Als dessen Ziele werden unter anderem „kulturelle und gesellschaftliche Orientierung“ (§ 4 Abs. 3 SchulG), Verantwortung und Leistungsbereitschaft, Teilnahme am Arbeitsleben im Anschluss an eine Berufsausbildung, „Kenntnisse gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und historischer Zusammenhänge“ (§ 4 Abs. 4 SchulG) sowie ein „Verständnis für Natur und Umwelt“ genannt. Zudem soll Schule bei den Schülerinnen und Schülern „die Bereitschaft wecken, an der Erhaltung der Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen mitzuwirken“, die „Offenheit des jungen Menschen gegenüber kultureller und religiöser Vielfalt“ (§ 4 Abs. 6 SchulG) sowie den Willen zur „Völkerverständigung und die Friedensfähigkeit“ fördern und ein Verständnis für die „besondere Verantwortung und Verpflichtung Deutschlands in einem gemeinsamen Europa sowie [für] die Bedeutung einer gerechten Ordnung der Welt“ schaffen. Hinweise auf die Bedeutung der Heimat, zum Umgang mit nati-

onalen Minderheiten sowie zur „Erziehung des jungen Menschen zur freien Selbstbestimmung in Achtung Andersdenkender, zum politischen und sozialen Handeln und zur Beteiligung an der Gestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ runden die Aufzählung ab.

In diesen Zusammenhang gehört auch die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler vor Gefährdungen „im Zusammenhang mit sexualisierter, psychischer und körperlicher Gewalt“ (§ 4 Abs. 10 SchulG) zu schützen, „drohender und bestehender Gefährdung des Kindeswohls“ mit strukturierten Maßnahmen zu begegnen und allgemein die „Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler“ zu stützen und zu stärken. Damit es möglichst erst gar nicht zu entsprechenden Risiken kommt, aber auch um diesen wirksam zu begegnen, entwickelt und verfügt die einzelne Schule über ein „Präventions- und Interventionskonzept“, das verbindlich vorzuhalten ist. Ebenso befähigt sie „Schülerinnen und Schüler zu einer Lebensführung ohne Abhängigkeit von Suchtmitteln“ (§ 4 Abs. 11 SchulG) - wobei Näheres der Erlass ‚Rauch- und Alkoholverbot an Schulen‘ aus dem Jahr 2005 regelt.

Ebenfalls in § 4 findet sich die Vorgabe, dass die Schule sich „parteilich neutral“ (§ 4 Abs. 13 SchulG) zu verhalten hat, was der ‚Erlass zur politischen Bildung‘ aus dem Jahr 2016 noch einmal aufnimmt. Von daher gehört es mit zu dem „Auftrag von Schule [,] junge Menschen auf ihre Stellung als Bürgerin und Bürger in einem freiheitlichen demokratischen Staat vorzubereiten und sie zu befähigen, darin Verantwortung zu übernehmen“ (Erlass zur politischen Bildung in Schulen Artikel 1, I. Vorbemerkung). Aus diesem Grund verpflichtet das Schulgesetz „Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, die Lehrkräfte und das Betreuungspersonal ... zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Achtung“ und hält sie dazu an, bei der „Lösung von Konflikten und bei unterschiedlichen Interessen ... konstruktiv zusammenarbeiten“ (§ 4 Abs. 12 SchulG).

Die Aufzählung zeigt, wie sehr der demokratische Staat zur Sicherung seiner Existenz gerade auf die Schule zurückgreift - und wohl zurückgreifen muss: Er macht sie zur ‚Keimzelle des demokratischen Gemeinwesens‘, indem er die Schülerinnen und Schüler zur ‚Selbstentfaltung zwingt‘ (vgl. Rux 2002).

Das Demokratieprinzip in der Schule: Mitwirkungsrechte garantieren

Dass und wie „Schule eingebunden in die Demokratie“ (Avenarius/Füssel 2008, S. 23) ist, kommt gerade auch im Rahmen der Mitwirkungsrechte zum Ausdruck, welche den Eltern wie den Schülerinnen und Schülern eingeräumt werden.

Im Schulgesetz finden sich diese in den §§ 69 bis 78, die die Beteiligung der Eltern auf Schul-, Kreis- und Landesebene zum Inhalt haben und denjenigen von § 79 bis 87, welche die ‚Schülervertretung‘ regeln. Hier sind auch die Vorgaben festgehalten zur Wahl wie zur Tätigkeit der Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer sowie hinsichtlich der Schülerzeitungen, die „außerhalb der Verantwortung der Schule“ stehen und nur dem Presserecht unterliegen (§ 86 SchulG). Mitwirkungsrechte der Lehrkräfte gelten hinsichtlich der Fach-, Klassen- und Lehrerkonferenz, wobei die Fachkonferenz nur „Vorschläge“ (§ 66 Abs. 3 SchulG) beschließen kann. In der Schulkonferenz, dem „oberste[n] Beschlussgremium der Schule“ (§ 62 Abs. 1 SchulG), sind Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Lehrkräfte in gleicher Anzahl vertreten. Ihre Geschäfte führt der Schulleiter beziehungsweise die Schulleiterin und die Entscheidungen kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande (vgl. § 68 Abs. 6 SchulG). Allerdings wird den Lehrkräften als Sachwaltern des Staates in solchen Fragen, die ganz zentral den Verfassungsauftrag des Staates betreffen, eine Art ‚Vetorecht‘ zugebilligt (vgl. § 63 Abs. 1 Ziffer 1-13 und Abs. 5 SchulG): Das heißt, bei Beschlüssen zu diesen Themen (unter anderem zu Grundsätzen der pädagogischen Arbeit, dem Schulpro-

gramm, Förderprogramm, zu Hausaufgaben, Lehr- und Lernmitteln bis hin zur Einführung der Ganztagschule) kommt eine Entscheidung der Schulkonferenz nur zustande, wenn ihr die Mehrheit der Lehrerinnen und Lehrer zustimmt.

Vor dem Hintergrund des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule sind alle Lehrkräfte – einschließlich der Schulleiterinnen und Schulleiter – verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler darin zu „unterstützen“ (...), „ihre Mitwirkungsrechte in Konferenzen rechtmäßig wahrzunehmen“ (§ 68 Abs. 11 SchulG).

Das Sozialstaatsprinzip in der Schule: Schulgeld und Lernmittel

Nun ist die Bundesrepublik Deutschland nicht nur ein „demokratischer“, sondern auch ein „sozialer Bundesstaat“ (Art. 20, Abs. 1 GG). Von daher steht im Bereich der Schule das Demokratieprinzip in enger Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip.

Dies findet im schleswig-holsteinischen Schulgesetz seinen Niederschlag in den §§ 12 und 13, die die prinzipielle Schulgeld- und Lernmittelfreiheit thematisieren. Ausnahmen gelten unter anderem für Schulveranstaltungen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts (vgl. § 12 Abs. 2 SchulG), für Druckwerke, die über den

Unterricht hinaus „erhebliche Bedeutung für den persönlichen Gebrauch haben können“ (§ 13 Abs. 2 SchulG) oder für Sachen und Dinge – wie zum Beispiel Taschenrechner –, die „vom Schüler verbraucht werden oder ihnen verbleiben“ (§ 13 Abs. 3 SchulG).

Die staatliche Aufsicht über das Schulwesen: Die Konkurrenz zu anderen Grundrechten

Benötigt der demokratische und soziale Staat zur Sicherung seiner eigenen Existenz eine weitreichende Aufsicht über das Bildungswesen, so ergibt sich daraus zwangsläufig, dass er damit in andere Grundrechte eingreifen beziehungsweise diese einschränken muss.

Dementsprechend begründet zum Beispiel bereits die Tatsache der Schulpflicht eine Einschränkung des in Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz garantierten Rechts jedes einzelnen Menschen auf die „freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“.

Eine besondere Konkurrenz ergibt sich zudem zu Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz, das heißt zu dem ‚natürlichen Recht‘ der Eltern, über die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen. Hier hat das Grundgesetz – wie das Bundesverfassungsgericht bereits 1972 feststellte – gegenüber der „Vorstellung einer grundsätzlich

In der Schule stehen verschiedene Grundrechte in Konkurrenz zueinander.

- Die staatliche Aufsicht über die Schulen (Artikel 7 GG) und das Elternrecht (Artikel 6 GG) sind gleichrangig.
- Allgemeine Einschränkungen von Grundrechten sind nur auf der Grundlage eines Gesetzes möglich.
- Bei einer Konkurrenz von Grundrechten im Alltag ist eine einvernehmliche Lösung zu finden (‚Prinzip der Praktischen Konkordanz‘ und ‚Grundrechtsschutz durch Verfahren‘).
- Wichtige Eingriffe in Grundrechte müssen von den Parlamenten entschieden werden (Wesentlichkeitstheorie).
- Der staatlichen Aufsicht steht das Recht auf Bildung des einzelnen Menschen im Sinne der Teilhabe gegenüber. Daraus lassen sich allerdings keine individuellen Ansprüche an Schule ableiten.

unbeschränkten staatlichen Schulhoheit, wie sie die Weimarer Reichsverfassung beherrschte (...), das individualrechtliche Moment verstärkt und den Eltern, auch soweit sich die Erziehung in der Schule vollzieht, größeren Einfluß eingeräumt“ (BVerfG, 06.12.1972 - 1 BvR 230/70, 1 BvR 95/71). Zudem wird unter anderem das Versammlungsrecht der Schülerinnen und Schüler nach Artikel 8 Abs. 1 Grundgesetz auf die schulfreien Zeiten beschränkt.

Alle diese mit der staatlichen Schulaufsicht in Konkurrenz stehenden Grundrechte beruhen auf „der unantastbaren Würde des Menschen (...), die zu achten und zu schützen Verpflichtung aller staatlicher Gewalt ist“ (Füssel 2010, S. 30). Sie sind daher auch als „Abwehrrechte des Individuums gegen staatliche Übergriffe“ zu verstehen, und darüber hinaus als „wertentscheidende Grundsatznormen, aus denen sich die objektiv-rechtliche Verpflichtung des Staates ergibt, im Rahmen seiner Möglichkeiten alles zu tun, um den Einzelnen in den Stand zu setzen, die Grundrechte tatsächlich in Anspruch zu nehmen“ (S. 30 f.).

Insofern zeigt sich hier noch einmal das elementare Spannungsverhältnis zwischen der Schulaufsicht und anderen Grundrechten: Der Staat muss einerseits seine Aufsicht ausüben und andererseits – das heißt im wörtlichen Sinn gleichzeitig – dafür Sorge tragen, dass die Rechte der Eltern wie der Schülerinnen und Schüler gewahrt bleiben. Das sind – neben den oben bereits erwähnten – die Gleichheit vor dem Gesetz zusammen mit dem Gebot der Gleichberechtigung von Männern und Frauen sowie das Benachteiligungsverbot (Artikel 3 GG), die Religionsfreiheit und deren Ausübung (Artikel 4 GG), die Meinungsfreiheit (Artikel 5 GG) und die freie Wahl der Ausbildungsstätte (Artikel 12 GG).

Einschränkung von Grundrechten: Der Vorrang des Gesetzes

In Artikel 19 Abs. 1 Grundgesetz ist geregelt, dass ein Grundrecht nur durch „Gesetz oder auf

Grund eines Gesetzes“ sowie nach den Maßgaben des Grundgesetzes „eingeschränkt“ werden kann. Von daher fordert der sogenannte ‘Vorbehalt des Gesetzes’ in Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz, dass gerade die Verwaltung und insofern natürlich auch die Schule Eingriffe in Grundrechte nur auf der Grundlage eines Gesetzes durchführen darf. Im Zusammenhang damit hat das Bundesverfassungsgericht die Wesentlichkeitslehre oder Wesentlichkeitstheorie entwickelt, nämlich die Auffassung, dass „der Gesetzgeber aufgrund des Rechtsstaats- und des Demokratieprinzips verpflichtet ist, alle wesentlichen Entscheidungen für einen Regelungsbereich selbst zu treffen und nicht der Exekutive (Regierung, Verwaltung) zu überlassen“ (Duden Recht A-Z 2015, S. 523).

Dem Artikel 19 Abs. 1 GG entsprechend benennt der § 145 des Schulgesetzes in Schleswig-Holstein die zulässigen ‘Einschränkungen von Grundrechten’ unter Hinweis auf die entsprechenden Artikel im Grundgesetz. Hier heißt es hinsichtlich der im schulischen Alltag üblichen, jedoch häufig nicht mehr immer bewussten beziehungsweise hinreichend gewürdigten Einschränkungen der Grundrechte der Eltern wie der Schülerinnen und Schüler in sehr komprimierter Form:

„Die Grundrechte der Freiheit der Person und das Erziehungsrecht der Eltern (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe der Bestimmungen über das Schulverhältnis (§ 6 Abs. 3, §§ 11, 15 bis 19 und 25) und über die Schulpflicht (§§ 20 bis 24) eingeschränkt. Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der Bestimmung über Untersuchungen (§ 27) eingeschränkt. Das Grundrecht der freien Wahl der Ausbildungsstätte (Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der Bestimmungen über die örtlich zuständige Schule (§ 24), der Bestimmungen über die Eingangsvoraussetzungen der Schulen (§§ 41 bis 46, 88 bis 93) sowie der Verordnungen nach § 126 Abs. 2 und

§ 138 Abs. 3 eingeschränkt. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der Bestimmungen über digitale Lehr- und Lernformen (§ 4a) sowie die Verarbeitung von Daten nach § 30 Absatz 1 Satz 4 und 5 eingeschränkt.“ (§ 145 SchulG)

Zusätzliche und gelegentlich auch strittige Restriktionen ergeben sich mit Blick auf den Religionsunterricht und den Sexualkundeunterricht. Beides findet daher in § 4 des Schulgesetzes explizit Erwähnung: In Absatz 8 wird das „verfassungsgemäße Recht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder“ betont und hervorgehoben, dass der Unterricht „die religiösen und weltanschaulichen Grundsätze nicht verletzen [darf], nach denen die Eltern ihre Kinder erziehen wollen.“

Diese bestimmen nach Artikel 7 Absatz 2 Grundgesetz „über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht“. Das Schulgesetz nimmt diese Regelung in § 7 Absatz 2 explizit auf, wobei Kindern ab dem 14. Lebensjahr, das heißt mit Religionsmündigkeit, dieses Recht selbst zusteht.

Da Religionsunterricht „ordentliches Lehrfach“ (§ 7 Abs. 1 SchulG) ist, wird hier auch die verbindliche Teilnahme an einem „gleichwertigen Unterricht“ (Abs. 2) geregelt. Neben dem Grundgesetz, welches bereits bestimmt, dass keine Lehrkraft gegen ihren „Willen verpflichtet werden kann, Religionsunterricht zu unterrichten“ (Art. 7 Abs. 3 GG, vgl. § 34 Abs. 4 SchulG), sowie den Kirchenverträgen des Landes Schleswig-Holstein mit den evangelischen Landeskirchen (1957) und der römisch-katholischen Kirche (2009) sind weiterhin maßgebend das ‘Gesetz über die religiöse Kindererziehung’ aus dem Jahr 1921 sowie der Erlass ‘Religionsunterricht an Schulen in Schleswig-Holstein’ (1995/2010). Dabei bestimmt das Gesetz im Wesentlichen die Rechte und Pflichten der Eltern sowie die Religionsmündigkeit. Dieser geht mit Vollendung des 14. Lebensjahres das Recht des Kindes ab dem 12. Lebensjahr voraus, nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen zu werden.

Der Erlass schließt an die Regelungen des Grundgesetzes, der Kirchenverträge sowie die des Gesetzes an und bestimmt im Falle der Abmeldung als ‘anderen Unterricht’ das Fach Philosophie. Zudem wird das Anrecht auf Beurlaubung für Schülerinnen und Schüler im Rahmen von religiösen Freizeiten, kirchlichen Festtagen wie Veranstaltungen – Kirchentag/Katholikentag – geregelt. Auch Lehrkräfte können für den Besuch von Kirchentagen beziehungsweise Katholikentagen Sonderurlaub beantragen, allerdings unter „Wegfall der Besoldung“ (Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein § 7 Abs. 1).

Die Kirchenverträge regeln, dass die Lehrerinnen und Lehrer, die Religionsunterricht erteilen, entsprechend der Konfession entweder grundsätzlich einer evangelischen Kirche angehören müssen – Ausnahmen sind in Abstimmung mit der zuständigen Kirche möglich – (vgl. § 6 Abs. 3 Staatskirchenvertrag Schleswig-Holstein) oder die „Zustimmung des Erzbischofs von Hamburg nach den kirchlichen Regelungen zur Erteilung der Missio canonica“ benötigen (Artikel 5 Abs. 2 Gesetz zum Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl).

Die Konkurrenz der Grundrechte: Es gilt das Prinzip der ‚Praktischen Konkordanz‘

Im Übrigen gilt grundsätzlich für alle Fälle, in denen Grundrechte miteinander in Konkurrenz stehen oder gebracht werden, das Prinzip der ‚Praktischen Konkordanz‘. Dieses verpflichtet die streitenden Parteien – zum Beispiel Eltern und Schule – dazu, ihre Positionen so miteinander in Einklang beziehungsweise in einen Ausgleich zu bringen, dass „beide [Grundrechte] zu optimaler Wirksamkeit gelangen können“ (Hesse 1999, Rn. 72). Von daher ist in solchen Fällen eine Konfliktentschärfung durch einen Rückgriff auf „naheliegende organisatorische oder prozedurale Gestaltungsoptionen“ zu suchen, um „eine nach allen Seiten hin annehmbare, kompromisshaft Konfliktentschärfung“ zu erreichen (BVerwG,

11.09.2013 - 6 C 12.12). Das bedeutet allerdings auch, dass derjenige, der sich als „Beteiligter einer solchen Konfliktentschärfung verweigert und annehmbare Ausweichmöglichkeiten ausschlägt“, auch „notfalls als Konsequenz hinnehmen [muss], dass er sich nicht länger gegenüber dem anderen Beteiligten auf einen Vorrang seiner Rechtsposition berufen darf“.

In diesem Sinne hat das Bundesverfassungsgericht bereits 1972 festgelegt, dass diese gemeinsame Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule, welche die Bildung der einen Persönlichkeit des Kindes zum Ziel hat, ... sich nicht in einzelne Kompetenzen zerlegen [lässt]. Sie ist in einem sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirken zu erfüllen“ (BVerfG, 06.12.1972 - 1 BvR 230/70 und 95/71).

Grundrechte für Schülerinnen und Schüler: Das ‚besondere Gewaltverhältnis‘

Historisch gesehen und aus rechtlicher Perspektive konnten sich Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern allerdings nicht, wie eigentlich zu erwarten wäre, seit Inkrafttreten des

Grundgesetzes 1949 auf die dort garantierten Grundrechte berufen. Vielmehr galt im Bereich der Schule wie in Strafanstalten und Heimen ein ‚besonderes Gewaltverhältnis‘, das heißt, sie waren ‚Sonderzonen staatlicher Herrschaft‘ (vgl. Detjen/Detjen/Steinbeis 2009). Von daher „fehlte“ den Schülerinnen und Schülern in ihrer Beziehung zur Schule zum einen „der Rechtsschutz gegen das Handeln des Staates“ (Peine 2011, S. 68) und zum anderen galten für sie die Grundrechte des Grundgesetzes nicht. Dies hatte zur Folge, dass die „Exekutive auch ohne förmliches Gesetz in [ihre] ... Rechtssphäre“ eingreifen konnte. Diese Situation änderte sich erst mit dem ‚Strafgefangenenurteil‘ des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1972, wo entschieden wird, dass auch hier - konkret bei der Überwachung und Beanstandung von Briefen eines Strafgefangenen - das Grundgesetz anzuwenden ist und eben nicht weiter davon ausgegangen werden kann, „die Grundrechte der Strafgefangenen seien durch das Strafvollzugsverhältnis generell eingeschränkt; es handle sich um implizite Beschränkungen, die nicht ausdrücklich in einem förmlichen Gesetz niedergelegt werden müßten“ (BVerfG, 14.03.1972 - 2 BvR 41/71).



Erst mit dem oben genannten Urteil setzte sich „die Auffassung durch, dass der Gesetzgeber ... im Bereich des Schulrechts die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen habe“ (Deutscher Bundestag 2015, S. 9). Mithilfe der sogenannten ‘Wesentlichkeitstheorie’ wird damit die Anfang der 1970er Jahre weitverbreitete Praxis, Reformen dem Verordnungsgeber [- das heißt den Schulverwaltungen -] zu überlassen, überwunden“. Das führt einerseits zu einer Verrechtlichung der Schule, aber auch zu deren stärkerer Einbindung in die „rechtsstaatlich-demokratische Ordnung“ und schafft insofern „erst die Voraussetzungen rechtlich gesicherter pädagogischer Entscheidungen“ (Avenarius/Füssel 2008, S. 19).

Die Wesentlichkeitstheorie: Wichtige Eingriffe in Grundrechte sind dem Parlament vorbehalten

Die Wesentlichkeitstheorie besagt in Verbindung mit dem Vorbehalt des Gesetzes sowie dem Parlamentsvorbehalt, dass wesentliche Entscheidungen dem Parlament vorbehalten sind. Allerdings handelt es sich dabei auch nur um solche Fälle, bei denen in die Grundrechte der betroffenen Personen eingegriffen wird. Beispiele im Bereich der Schule sind in diesem Zusammenhang die Reform der gymnasialen Oberstufe von 1972, die „Festlegung des Sexualkundeunterrichts, die Festlegung der Pflichtfremdsprache sowie die politische Werbung in der Schule“ (Deutscher Bundestag 2015, S. 10). Demgegenüber wurde die Rechtschreibreform

1998 vom Bundesverfassungsgericht als nicht wesentlicher Eingriff in die Grundrechte der Eltern wie der Kinder bestimmt.

Das Recht auf Bildung: Es können keine individuellen Ansprüche an Schule gestellt werden

Aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz – der freien Entfaltung der Persönlichkeit – sowie Art. 20 Abs. 1 – dem Sozialstaatsgebot – lässt sich vom einzelnen Bürger / der einzelnen Bürgerin her „ein Recht auf Bildung im Sinne eines Anspruchs auf gleiche Teilhabe an den vorhandenen Bildungseinrichtungen“ (S. 31 f.) ableiten. Dieses steht quasi der Aufsicht des Staates über das Schulwesen gegenüber. Jedoch gehören, in den Worten des Bundesverfassungsgerichts, die „organisatorische Gliederung der Schule und die strukturellen Festlegungen des Ausbildungssystems, das inhaltliche und didaktische Programm der Lernvorgänge und das Setzen der Lernziele ... zu dem der elterlichen Bestimmung grundsätzlich entzogenen staatlichen Gestaltungsbereich gemäß Art. 7 Abs. 1 GG“ (BVerfG, 19.08.2015 - 1 BvR 2388/11 -, Rn. (1 - 22)). Das heißt, Eltern können keine individuellen Ansprüche an das Schulsystem stellen, um auf diese Weise für ihre Kinder ganz bestimmte Bildungsmöglichkeiten – sowohl von der Struktur wie von den Inhalten her - zu erlangen.

5 Die Rechtsgebiete

Im deutschen Rechtssystem werden drei Bereiche unterschieden, die alle mit unterschiedlicher Relevanz in der Schule von Bedeutung sind. Hierbei handelt es sich – mit aufsteigender Gewichtigkeit – um

- **das Strafrecht,**
- **das Bürgerliche Recht oder Zivilrecht sowie**
- **das Öffentliche Recht.**

Im Mittelpunkt der Arbeit in der Schule steht das öffentliche Recht, das immer dann gilt, wenn Lehrerinnen und Lehrer in ihrer Rolle und Funktion agieren, das heißt unterrichten, erziehen, Bildung ermöglichen, beraten und so weiter.

Das Strafrecht: Keine Tat und keine Strafe ohne gesetzliche Regelung

In einigen Situationen – und die Unterscheidung ist im Alltag nicht immer sofort offensichtlich – handeln Lehrkräfte privatrechtlich. Demgegenüber ist das Strafrecht sehr klar umrissen, da alle strafrechtlich relevanten Rechtsnormen den entsprechenden Gesetzen zu entnehmen sind. Hier gilt das Gesetzlichkeitsprinzip, welches bestimmt, dass eine „Tat ... nur bestraft werden [kann], wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde“

(§ 1 Strafgesetzbuch). Von daher gibt es 'keine Straftat ohne Gesetz' und 'keine Strafe ohne Gesetz' (vgl. Art. 103 Satz 2 GG).

Dabei ist das Strafrecht ‚streng genommen‘ ein Teil des öffentlichen Rechts. Es wird aber von der Tradition – so ist es geschichtlich bis auf das germanische Recht zurückzuführen – wie von der Bedeutung der strafrechtlichen Verurteilung her als ein eigenständiges Recht verstanden. Ziel des Strafrechts ist es, die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens durch den Erhalt des Rechtsfriedens zu wahren und zu schützen. Daher dient das Strafrecht dem Schutz der Bürgerinnen oder Bürger und die Strafen (Freiheitsentzug, Geldstrafe und so weiter) wie die sichernden Maßnahmen (zum Beispiel Anstaltsunterbringung) sollen sowohl die Missbilligung der Tat zum Ausdruck bringen als auch abschreckende Wirkung entfalten. Die Rechtsnormen für Straftatbestände sind im Strafgesetzbuch (StGB) gesammelt, wobei ein allgemeiner Teil Voraussetzungen und Folgen von Straftaten regelt, während ein besonderer Teil sich mit den konkreten strafbaren Handlungen sowie den entsprechenden Strafen befasst.

Die Rechtsgüter lassen sich in die des Einzelnen sowie in die der Allgemeinheit unterteilen: Individualrechtsgüter sind das Leben (§§ 211 ff. StGB), die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 176 ff. StGB), die persönliche Freiheit (§§ 234 ff. StGB), das Eigentum (§§ 242, 246, 303 StGB) und das Vermögen (§§ 263, 266 StGB). Die Universal-

rechtsgüter beziehen sich auf den Bestand des Staates (§§ 81 ff.), die verfassungsmäßige Ordnung (§§ 84 ff.), die Rechtspflege (§§ 153 ff), den freien Wettbewerb (§§ 298 ff.), die Sicherheit im Straßenverkehr (§§ 316 ff) sowie die Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs (§§ 267 ff.).

In den strafrechtlichen Nebengesetzen fasst der Gesetzgeber die Bereiche zusammen, bei denen es sich um eine eigene Rechtsmaterie handelt. Ihnen kommt dabei dieselbe Bedeutung zu wie dem Strafgesetzbuch. Beispiele, die auch in der Schule eine Rolle spielen können, sind das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) sowie das Waffengesetz (WaffG).

Eine Pflicht, Straftatbestände zur Anzeige zu bringen, besteht nur für ganz bestimmte Tatbestände, das sind unter anderem Tötungsdelikte, Menschenraub, Geiselnahme, Raub oder räuberische Erpressung (vgl. § 138 StGB). In allen anderen Fällen existiert ein Spielraum, der vonseiten der Schule mit Blick auf ihren pädagogischen Auftrag genutzt werden kann und auch genutzt wird. Allerdings ändert sich dies, wenn die Polizei einbezogen wird und sie von den entsprechenden Taten Kenntnis hat. Sie ist dann nämlich nach dem sogenannten Legalitätsprinzip gesetzlich verpflichtet, Ermittlungen einzuleiten (vgl. § 163 StPO). Von daher muss - bei aller Übereinstimmung bei der Gewährleistung von Sicherheit im Raum der Schule zwischen den Systemen - immer auch im Einzelfall geprüft werden, ob und ab welchem Zeitpunkt eine Zusammenarbeit vereinbart werden soll beziehungsweise muss.

Unter Strafmündigkeit ist das Alter zu verstehen, ab dem der Gesetzgeber einem Menschen zutraut, die Folgen seiner Handlungen so weit zu überblicken, dass er weiß, wann er anderen Schaden zufügt. Dies wird für das Strafrecht mit dem vollendeten 14. Lebensjahr angenommen (vgl. § 19 StGB). Wie noch zu zeigen ist, unterscheidet sich davon im Zivilrecht die Deliktsfähigkeit, wie sie das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) definiert (vgl. § 828 BGB), denn in den unterschiedlichen Rechtsbereichen werden



unterschiedliche Kriterien zur Beurteilung der Schuldfähigkeit zur Anwendung gebracht.

Für Jugendliche sieht der deutsche Gesetzgeber mit dem Jugendstrafrecht ein eigenständiges Sonderstrafrecht für Menschen von 14 bis 17 Jahren vor. Es richtet sich nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), das dem Erziehungsgedanken verpflichtet ist. Deshalb kann Schuldfähigkeit auch nicht vorausgesetzt, sondern muss positiv festgestellt werden (vgl. § 3 JGG): Dazu sind aus ethischer Sicht die sittliche und in intellektueller Hinsicht die geistige Reife zu beurteilen, denn zum Zeitpunkt der Tat müssen Einsichtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit gegeben sein. Ist dies nicht der Fall, besteht Strafflosigkeit, sodass zwar nicht das Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen kann, aber Erziehungsmaßnahmen und -hilfen auszusprechen sind.

Diese Regelung gilt dann nicht mehr für Heranwachsende zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr. Sie werden als strafmündig angesehen und es stellt sich – nur – die Frage, ob Erwachsenenstrafrecht oder Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt (§§ 105 ff. JGG).

Im Rahmen des Strafrechts wird grundsätzlich vorsätzliches Handeln mit Strafe bedroht (vgl. § 15 StGB). Fahrlässigkeit kann nur dann sanktioniert werden, wenn dies vom Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Das trifft unter anderem zu bei fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB), der fahrlässigen Körperverletzung (§ 229 StGB), der fahrlässigen Brandstiftung (§ 306d StGB) sowie bei Vollrausch (§ 323a StGB). Der strafrechtliche Fahrlässigkeitsbegriff sieht dabei eine zweistufige Prüfung vor: Als Erstes ist festzustellen, ob überhaupt eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt und im zweiten Schritt muss geklärt werden, ob diese auch für den Täter oder die Täterin erkennbar war. Insofern handelt der beziehungsweise die fahrlässig, der oder die es an der nötigen Sorgfalt und Umsicht fehlen lässt.

Das Zivilrecht: Verträge und Schadensersatz

Im Zivilrecht oder bürgerlichen Recht herrscht das Prinzip der Gleichrangigkeit, was das – klassische – Beispiel des Vertrags zwischen zwei oder mehr Partnern beziehungsweise Partnerinnen zum Ausdruck bringt. Ein Einkauf im Ladengeschäft, die Bestellung eines Buches im Versandhandel, eine Erbschaft oder Scheidung, in jedem Fall wird ein Vertrag im Sinne einer privaten Rechtsbeziehung geschlossen.

Im Schulbereich findet sich dies, wenn zum Beispiel das Essen in einer privat betriebenen Mensa Anlass zur Auseinandersetzung gibt oder die Schule im Rahmen der ihr eingeräumten Budgetmittel Käufe tätigt. Grundsätzlich ist es möglich, dass jede öffentliche Verwaltung beziehungsweise deren Repräsentantinnen oder Repräsentanten Dienst-, Kauf-, Werk- oder Mietverträge eingehen. Dann kommt ein Rechtsgeschäft, das heißt ein Vertragsabschluss zwischen Angebot und Annahme, zustande (vgl. §§ 145 ff. BGB). Entscheidend ist dabei, dass übereinstimmende Willenserklärungen der Parteien vorliegen.

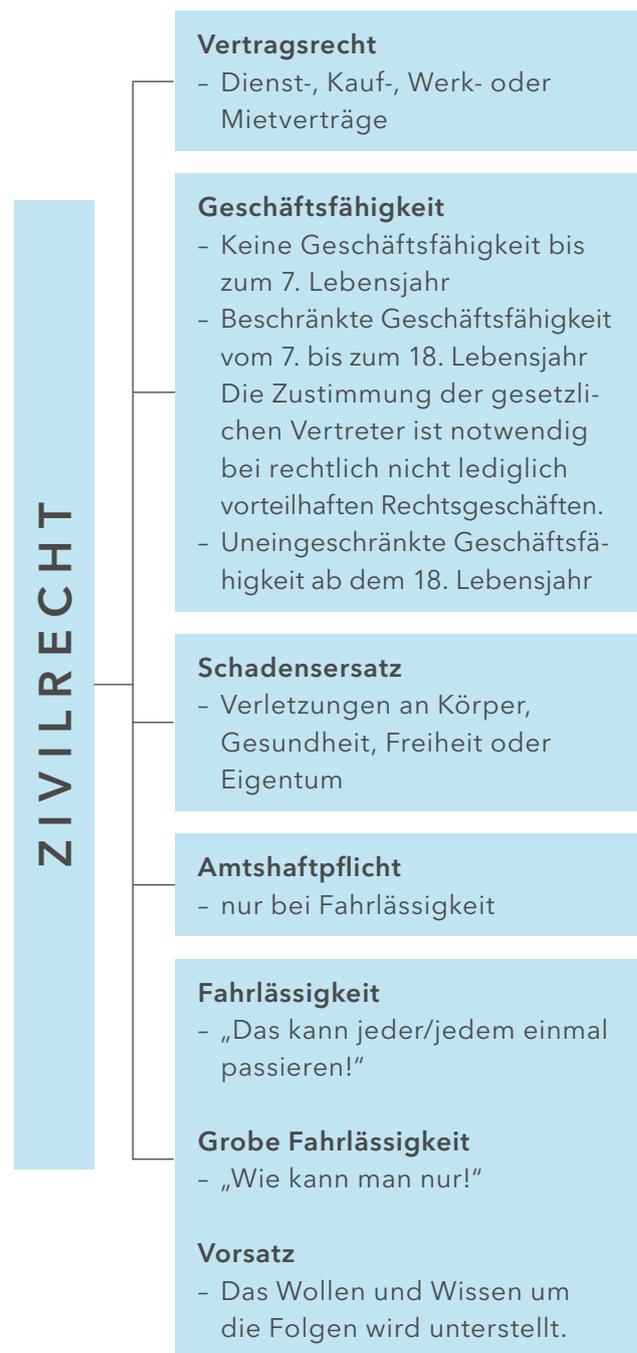
Bei Unstimmigkeiten regelt das Schuldrecht die Verpflichtungen zwischen den beteiligten Personen: Welche Leistungen der Schuldner zu erbringen hat und welche Folgen sich aus dem Erbringen oder Nichterbringen der vereinbarten Leistungen ergeben (vgl. §§ 241 ff. BGB).

Die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts setzt Geschäftsfähigkeit voraus, die ab dem vollendeten siebten Lebensjahr gegeben ist (vgl. § 104 BGB). Erst wenn dieses Alter erreicht wurde, können Ersatzansprüche für den Fall geltend gemacht werden, dass ein Schaden eingetreten ist. Vom vollendeten siebten Lebensjahr bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr besteht dann beschränkte Geschäftsfähigkeit (vgl. § 106 BGB): Willenserklärungen erlangen Wirksamkeit nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, außer es handelt sich um sogenannte 'rechtlich lediglich vorteilhafte Willenserklärungen' (vgl. § 107 BGB) – was zum Beispiel im Fall der Annah-

me von Geschenken der Fall sein kann. Grundsätzlich wirksam sind Rechtsgeschäfte, wenn sie nach dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr eingegangen werden, da nunmehr die volle beziehungsweise uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit vorliegt.

Zivilrechtliche Schadensersatzforderungen sind auch dann möglich, wenn Körper, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum eines anderen widerrechtlich verletzt werden (vgl. § 823 BGB) - was zwar Notwehr (§ 32 StGB) und Notstand (§ 34 StGB u. § 228 BGB) ausschließt, aber sich im Einzelfall auch auf ein schulisches Handeln erstreckt, welches durch die Eingriffsnormen des Schulrechts gedeckt ist (zum Beispiel pädagogische Maßnahmen/Ordnungsmaßnahmen). Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Lehrkräfte auf der Grundlage von § 25 Abs. 1 Schulgesetz einen Gegenstand - wie ein Smartphone - einziehen und es in diesem Zusammenhang beschädigt wird. Wenn es vor dem Hintergrund der Aufsichtspflicht im Sinne von § 17 Abs. 3 Schulgesetz zu einer Verletzung kommt oder Unstimmigkeiten hinsichtlich von Geldern auftreten, die für Klassenfahrten eingesammelt und nicht nach der ‚Richtlinie zur Einrichtung und Führung von Girokonten bei Kreditinstituten durch öffentliche Schulen (Schulgirokonten)‘ auf Schulkonten, sondern auf eigenen beziehungsweise privaten Konten aufbewahrt werden. Dann kommt das sogenannte ‚Recht der unerlaubten Handlungen‘ zur Anwendung, welches allerdings voraussetzt, dass die Handlung fahrlässig oder mit Vorsatz begangen wurde. Fahrlässigkeit bezeichnet dabei im Zivilrecht das Außerachtlassen der objektiv erforderlichen Sorgfalt (vgl. § 276 Abs. 2 BGB), das heißt dessen, was hätte vorausgesehen werden müssen, aber nicht bedacht worden war („Das kann jedem einmal passieren!“). Von dieser leichten Fahrlässigkeit ist die grobe Fahrlässigkeit zu unterscheiden, das Nichtbeachten dessen, was jedem offensichtlich ist („Wie kann man nur?“). Bei Vorsatz ist das Wollen und Wissen um die Folgen anzunehmen.

Wichtig wird diese Unterscheidung vor allem bei Fragen der Haftung. So haften zunächst einmal



grundsätzlich alle Beamten und Angestellten für Sach-, Personen und Vermögensschäden (vgl. § 839 BGB). Allerdings sind die Ansprüche von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern nach Artikel 33 Grundgesetz an die Körperschaft zu richten, in deren Dienst die verantwortliche Lehrkraft steht (vgl. Artikel 33 GG). Insofern tritt hier zunächst die sogenannte Amtshaftung ein, die jedoch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit den Rückgriff auf die verantwortliche Person ermöglicht (vgl. § 48 Beamtenstatusgesetz u. Artikel 34 GG): Unterläuft einer Person im

öffentlichen Dienst ein entsprechender Fehler grob fahrlässig oder gar vorsätzlich, so wird der Dienstherr in solchen Fällen von ihm eine Kosten-erstattung verlangen.

Öffentliches Recht: Lehrkräfte agieren als Vertreter des Staates

Öffentliches Recht kommt immer dann zur Anwendung, wenn einer der Beteiligten - vereinfacht ausgedrückt - den Staat vertritt. Dies ist auch ein wesentliches Kriterium, um öffentliches Recht vom Privatrecht zu trennen: Dementsprechend handelt es sich zum Beispiel beim Kauf von Büromaterial durch die Schule um einen privatrechtlichen Kaufvertrag zwischen gleichen Partnern (vgl. § 433 BGB), da sie hier nicht öffentlich-rechtlich handelt, das heißt den Staat vertritt.

Um alle möglichen Abgrenzungen erfassen zu können, hat man drei Theorien entwickelt, die dies in unterschiedlicher Weise leisten:

1. Die Interessentheorie betont den Gegensatz von privaten und öffentlichen Interessen, wobei öffentliches Recht immer dann anzunehmen ist, wenn das Wohl der Allgemeinheit in irgendeiner Form berührt wird (Fragen der Gesundheit, des öffentlichen Verkehrs usw.).
2. Auf die Über- und Unterordnung zwischen einem Hoheitsträger und dem Bürger beziehungsweise der Bürgerin bezieht sich die Subordinationstheorie. Sie lässt sich gut mit Blick auf die Polizei und weitere Sicherheitskräfte anwenden.
3. Nach der sogenannten modifizierten Subjektstheorie liegt dann eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor, wenn ein Träger hoheitlicher Gewalt als solcher berechtigt und verpflichtet wird. Das ist bei Lehrkräften dann der Fall, wenn sie vor dem Hintergrund des Schulrechts, das heißt einem dem öffentlichen Recht zugehörigen Rechtsgebiet, gegenüber Schülern und Schülerinnen, Eltern, Kollegen und Kolleginnen sowie Vorgesetzten auftreten.

VERWALTUNGSRECHT

Auf der Grundlage des Schulrechts können Lehrkräfte Träger hoheitlicher Gewalt sein.

Sie handeln als Sachverwalter des Staates.

Bei Streitfällen sind die Verwaltungsgerichte zuständig.

Dabei wird das Schulrecht dem sogenannten 'besonderen Verwaltungsrecht' zugeordnet, das im Gegensatz zum allgemeinen Verwaltungsrecht das Vorgehen im Rahmen ganz bestimmter Verwaltungsaufgaben regelt - vergleichbar mit dem Ordnungsrecht, Kommunalrecht, Baurecht und so weiter.

Am Beispiel einer Lehrkraft, die eine sogenannte 'ehrverletzende Äußerung' abgibt, zeigt sich diese Abgrenzung: Wird eine entsprechende Verbalisierung zum Beispiel spontan im Rahmen des Straßenverkehrs an einem Sonntagnachmittag abgegeben, so handelt hier die Privatperson und ist deshalb nicht im Zusammenhang mit ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgabe zu sehen. In diesem Fall könnten Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf aus dem Zivilrecht entstehen (vgl. §§ 823, 1004 BGB). Entsprechende Äußerungen vor dem Hintergrund des Verwaltungshandelns, das heißt im Rahmen und in Erfüllung des schulischen Auftrags, eröffnen demgegenüber einen anderen Rechtsweg, der letztlich in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte fällt.

6 Verwaltungshandeln

Schulrecht ist öffentliches Recht und insofern der rechtliche Hintergrund, vor dem Lehrerinnen und Lehrer ihren Beruf ausüben. Dabei zeichnet sich dieser Rechtsbereich unter anderem dadurch aus, dass hier die Rechte der Bürger dem Staat gegenüber in besonderer Weise berücksichtigt werden, ihnen Rechtsschutz eingeräumt wird.

Unstimmigkeiten, ob staatliches Handeln beziehungsweise konkret das seiner Vertreterinnen und Vertreter in einer spezifischen Situation den Vorgaben des Rechts genügt, entstehen naturgemäß aus unterschiedlichen Gründen. Verschiedene Interessen, Sichtweisen und Bedürfnisse spielen hier eine Rolle und manche Entscheidungen sind auch den Bürgerinnen und Bürgern vor dem Hintergrund ihres Kenntnisstandes und ihrer Interessen nicht ohne weitere Informationen nachvollziehbar. Das gilt auch für die Schule und das Tun und Lassen der Lehrkräf-

te, wenn sie auf der Grundlage des Schulrechts hoheitliche Gewalt ausüben.

Ermessensspielräume: Das Recht kann nicht alle Situationen des Alltags regeln

Die Normen des Schulrechts sind dabei vom Gesetzgeber so gefasst worden, dass Entscheidungsspielräume vorgesehen sind, damit der Einzelfall – die konkrete schulische Situation, die immer auch einzigartig ist – Berücksichtigung findet. Hier kann sich das ‚Ermessen‘, das eingeräumt wird, sowohl darauf beziehen, ob eine Intervention überhaupt stattfindet (Erschließungsermessen) als auch darauf, wie sie ausfallen beziehungsweise gestaltet werden soll (Auswahlermessen). Von daher handelt es sich um die Befugnis der Schule bei der Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbestandes zwi-



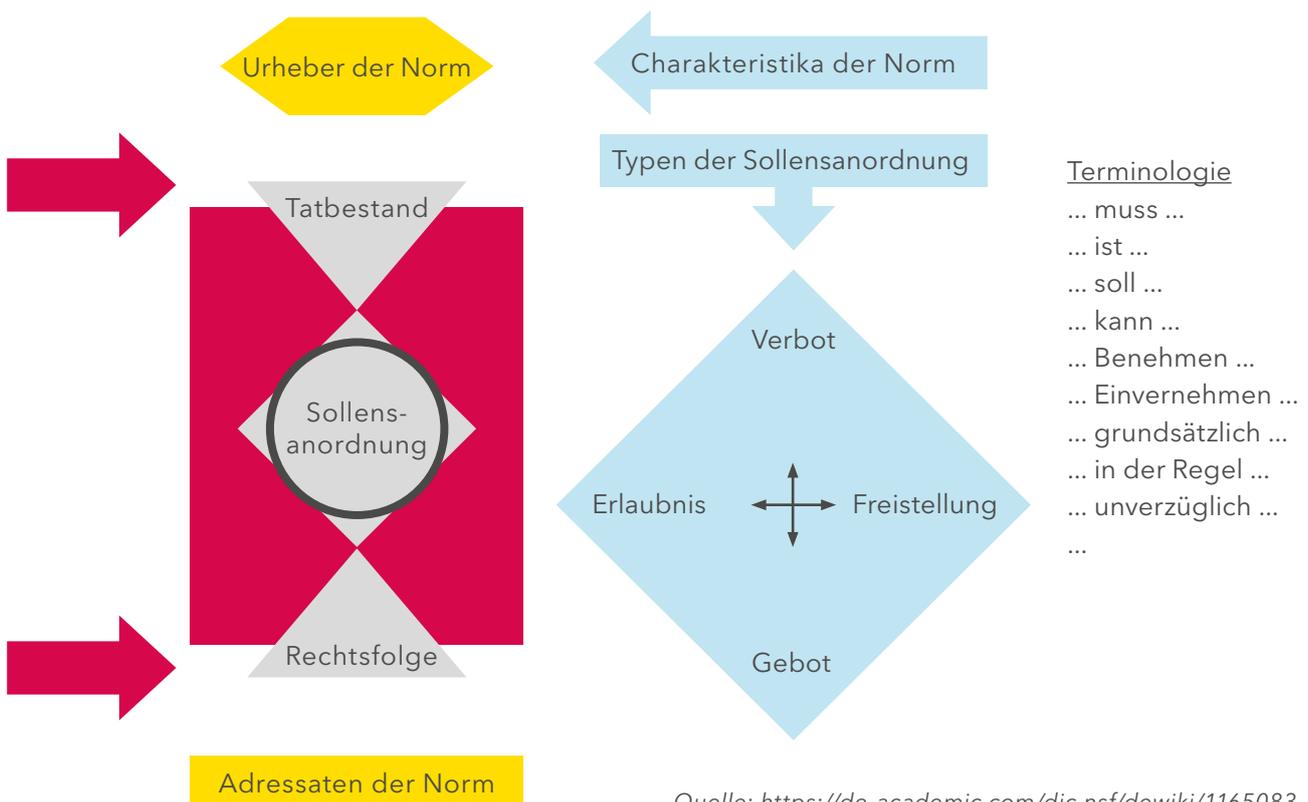
Die Entscheidung muss pflichtgemäß erfolgen, d. h. die Grenzen des Rechts berücksichtigen.

schen verschiedenen gleichermaßen rechtmäßigen Rechtsfolgen auszuwählen.

Dass ohne diese Ermessensermächtigung Lehrkräfte ihrer pädagogischen Tätigkeit nicht nachgehen könnten, liegt auf der Hand. Das Recht und insofern auch das Schulrecht kann nicht für alle Situationen im schulischen Alltag eine Regelung vorsehen. Ebenso offensichtlich ist aber auch der damit verbundene Aufforderungscharakter, die konkreten Handlungen zu hinterfragen, über Alternativen zu streiten und die Beschlussfindung nachvollziehbar nach außen zu kommunizieren. Außer Acht gelassen wird in diesen Situationen allerdings nicht selten, dass auch das Ausschöpfen eines Ermessensspielraums an Voraussetzungen geknüpft ist, die es zu beachten und zu berücksichtigen gilt. Dementsprechend muss jede Entscheidung, die eine Lehrerin oder ein Lehrer trifft, 'pflichtgemäß' sein. Das heißt, sie darf nicht willkürlich getroffen werden, sondern ist „entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben“ (§ 72 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)). Die „gesetzlichen Grenzen des Ermessens“ zeigen sich zum Beispiel bei den Ordnungsmaßnahmen nach

§ 25 Schulgesetz, die als abschließende Aufzählung vorgegeben sind und von daher nicht beliebig gestaltet werden können. Insofern wäre es im Sinne der ‚Ermessensüberschreitung‘ ein gerichtlich angreifbarer Ermessensfehler, würde die Konferenz eine von den Vorgaben abweichende Maßnahme beschließen. Ebenso muss sie das Ermessen tatsächlich ausüben und dies auch in ihrem Bescheid explizit zum Ausdruck bringen. Ansonsten wäre ihr ‚Ermessensnichtgebrauch‘ zu unterstellen. Erkennt sie den Sinn und Zweck des Gesetzes nicht und sollte sie daher zum Beispiel eine Strafe aussprechen, so läge ein ‚Ermessens Fehlgebrauch‘ vor, da sie ihre Entscheidung auf fehlerhafte beziehungsweise falsche Überlegungen stützen würde.

Ob eine Ermessensentscheidung möglich ist, wird in den Gesetzen, Verordnungen und Erlassen sprachlich durch Formulierungen wie ‚kann‘ oder ‚darf‘ deutlich gemacht. Demgegenüber ordnen ‚hat‘, ‚ist‘ und ‚muss‘ dem entsprechenden Tatbestandsmerkmal - im Sinne einer gebundenen Entscheidung - eine eindeutige Rechtsfolge zu.



Quelle: <https://de-academic.com/dic.nsf/dewiki/1165083>
(Zugriff 29.11.2021)

Die Gesetzesformulierung ‚soll‘ gehört zu den Ermessensentscheidungen, sie ist aber nicht als gleichberechtigt aufzufassen, sondern mit einer Einschränkung behaftet: „Grundsätzlich (in der Regel) soll die Behörde die vorgesehene Rechtsfolge verwenden. In atypischen Sachverhalten kann sie aber von dieser Rechtsfolge abweichen. Das »soll« gewährt im Rahmen der Rechtsfolge sozusagen einen Notausgang für untypische Sachverhalte, in denen die Verwendung der eigentlich (regelmäßig) vorgesehenen Rechtsfolge nicht sachgerecht erscheint“ (Lanzendorf 2016, S. 42).

Ein Beispiel für eine zwingende Rechtsfolge ist die Formulierung im Schulgesetz, die die Beaufsichtigung minderjähriger Schülerinnen und Schüler festschreibt: „Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind während des Unterrichts, während des Aufenthalts auf dem Schulgelände in der Unterrichtszeit und bei sonstigen Schulveranstaltungen durch Lehrkräfte zu beaufsichtigen“ (§ 17 Abs. 3 SchulG). Ermessensspielraum wird demgegenüber bei der Erteilung eines schriftlichen Verweises gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler eingeräumt, wenn die Klassenkonferenz diesen auch ohne Sitzung beschließen und aussprechen kann: „Ein schriftlicher Verweis kann auch von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Klassenkonferenz erteilt werden, ohne dass eine Sitzung einberufen wird“ (§ 65 Abs. 3 SchulG). Gleichzeitig ist hier aber auch § 25 Abs. 4 Satz 2 Schulgesetz zu beachten, der die vorherige Anhörung der Betroffenen, ihrer Vertrauensperson sowie bei Minderjährigkeit ihrer Eltern vorsieht: „Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und im Falle der Minderjährigkeit ihre oder seine Eltern zu hören. Eine in der Klasse tätige sozialpädagogische Fachkraft soll Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Schülerin oder der Schüler kann eine zur Schule gehörende Person ihres oder seines Vertrauens beteiligen“.

Beurteilungsspielräume: Bei der prüfungsspezifischen Benotung liegt die Expertise bei den Lehrkräften

Vom Ermessen ist der ‚Beurteilungsspielraum‘ zu unterscheiden, der im schulischen Bereich hinsichtlich Prüfungen und Noten besteht und Lehrerinnen wie Lehrern eingeräumt werden muss. Hier verfügen nur sie als Expertinnen und Experten über die notwendigen Kenntnisse und die Gerichte können deshalb auch nur die formale fachliche Seite – wie sie sich zum Beispiel in den begründenden Bemerkungen zu einer Zensur widerspiegelt – überprüfen.



Dabei geht die Rechtsprechung mit Blick auf die Bewertung einer Aufgabe von einem Prozess aus, der in zwei aufeinander aufbauende Bewertungsvorgänge unterteilt werden kann: in die fachspezifische sowie die prüfungsspezifische Beurteilung. Beide gehören bei der abschließenden Notenfindung untrennbar zusammen, sind aber aus juristischer Sicht ganz unterschiedlich prüfbar. So kann ein Gericht fachspezifischen Anteile bewerten und dann auch korrigieren, das heißt, es vermag gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Gutachten feststellen, ob die Beantwortung einer Aufgabe im Sinne von ‚richtig‘, ‚falsch‘ oder ‚teilweise vertretbar‘ fachlich zutreffend ist.

Der gerichtlichen Überprüfung entzieht sich aber die der fachspezifischen Bewertung folgende prüfungsspezifische Bewertung, die

„sich unter anderem auf den Schwierigkeitsgrad der Aufgabe, die Erfassung des Problems, die Geordnetheit der Darlegungen, die Qualität der Darstellung, die Überzeugungskraft der Argumente, die Gewichtung der Schwere einzelner Fehler, den Gesamteindruck der Leistung und schließlich auch auf die durchschnittlichen Anforderungen als Maßstab für die Differenzierungen bei der Notenvergabe“ bezieht (OVG Lüneburg, 2 LB 376/12 v. 2.7.2014).

Ist daher die fachliche Bewertung zu treffen – was nicht nur in der Regel der Fall sein sollte – steht den Prüferinnen und Prüfern ein Beurteilungsspielraum zu, in den sich Gerichte nicht einmischen dürfen.

Allerdings muss die Begründung einer schriftlichen Prüfungsleistung gewissen Ansprüchen genügen, wobei die im Folgenden wiedergegebene Rechtsprechung sich zwar auf das juristische Examen bezieht, dabei jedoch durchaus grundsätzlichen Charakter innehat. Sie ergänzt insofern die in den Erlassen 'Leistungsnachweise in der Primar- und Sekundarstufe 1' (NBI.MSB Schl.-H. 2018 S. 277) und 'Zahl und Umfang der Klassenarbeiten in der gymnasialen Oberstufe' (NBI. MBK. Schl.-H. 2010 S. 229) unter 3.c beziehungsweise 5. getroffene Formulierung, dass Korrekturanmerkungen eine „Lernhilfe bieten“ sollen. Dazu gehört wesentlich, dass die Bewertungskriterien an sich und in ihrer Anwendung nachvollziehbar sind – wobei Schlüssigkeit und nicht Ausführlichkeit gefordert werden:

„Der Prüfer hat bei schriftlichen Prüfungsarbeiten die tragenden Erwägungen darzulegen, die zur Bewertung der Prüfungsleistung geführt haben. Die Begründung muss so beschaffen sein, dass der Prüfling die die Bewertung tragenden Gründe der Prüfer in den Grundzügen nachvollziehen kann, d. h. die Kriterien erfährt, die für die Benotung maßgeblich waren, und verstehen kann, wie die Anwendung dieser Kriterien in wesentlichen Punkten zu dem Bewertungsergebnis

geführt hat. Es muss zwar nicht in allen Einzelheiten, aber doch in den für das Ergebnis ausschlaggebenden Punkten erkennbar sein, welchen Sachverhalt sowie welche allgemeinen und besonderen Bewertungsmaßstäbe der Prüfer zugrunde gelegt hat und auf welcher wissenschaftlich fachlichen Annahme des Prüfers die Benotung beruht. Dies schließt nicht aus, dass die Begründung nur kurz ausfällt, vorausgesetzt, die vorstehend dargestellten Kriterien für ein mögliches Nachvollziehen der grundlegenden Gedankengänge der Prüfer sind erfüllt“ (BVerwG, 04.04.2012 – 6 B 12.12).

Auch betont das Gericht das Gebot der Sachlichkeit bei der Korrektur, es übersieht dabei aber nicht, dass die eine oder andere Antwort durchaus die „Gelassenheit und emotionale Distanz“ der Prüferin beziehungsweise des Prüfers auf eine reale Probe stellt. Von daher wird die Legitimität einer gewissen, die Notenfindung aber nicht bestimmenden Emotionalität in der Reaktion durchaus anerkannt:

„Danach hat der Prüfer die Prüfungsleistungen mit innerer Distanz und frei von Emotionen zur Kenntnis zu nehmen. Er hat sich darum zu bemühen, auf die Gedankengänge des Prüflings einzugehen und dessen Darlegungen richtig zu verstehen. Er hat Toleranz gegenüber anderen wissenschaftlichen Auffassungen aufzubringen (...). Eine das Gebot der Sachlichkeit verletzende Bewertung liegt vor, wenn der Prüfer seiner Verärgerung über schwache Prüfungsleistungen freien Lauf lässt und dadurch die Gelassenheit und emotionale Distanz verliert, ohne die eine gerechte Bewertung schwerlich gelingen kann. Hingegen ist die Schwelle zu einem Rechtsverstoß noch nicht zwingend überschritten, wenn der Prüfer sich einer drastischen Ausdrucksweise bedient, wenn er mit deutlichen Randbemerkungen auf schlechte schriftliche Leistungen reagiert oder ein Ausrutscher bzw. eine Entgleisung nur gelegentlich vorgekommen sind“ (BVerwG, 04.04.2012 – 6 B 12.12).

Unbestimmte Rechtsbegriffe: Ihre Auslegung unterliegt der Überprüfung durch die Gerichte

Über Beurteilungs- und Ermessensspielräume hinaus existieren ‚unbestimmte Rechtsbegriffe‘. Das nahezu klassische und auch für Schule relevante Beispiel ist das des ‚Kindeswohls‘, mit dem seit vielen Jahrzehnten das Wohlergehen und eine positive Entwicklung von Kindern beschrieben wird. Gleichzeitig aber wurde bisher noch kein verbindliches System von Kategorien entwickelt, anhand derer in einer konkreten Situation das Wohl eines Kindes objektiv beziehungsweise intersubjektiv bestimmt werden könnte. Unbestimmte Rechtsbegriffe kommen im Verwaltungsrecht und insofern auch im Schulrecht „relativ häufig vor, da der Gesetzgeber viele Normen angesichts der zahlreichen und differenzierten Anwendungsfälle offen gestaltet hat“ (Hufen 2010, S. 606).

Allerdings unterliegen die unbestimmten Rechtsbegriffe in der Regel der vollen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle, das heißt, die Gerichte können eine durchaus vertretbare Entscheidung im Nachhinein anders auslegen als die Behörde beziehungsweise Schule und entsprechend korrigieren. Anders verhält es sich nur, wenn ein Beurteilungsspielraum eingeräumt wird, was mit Blick auf die Schule im Wesentlichen bei Prüfungsentscheidungen, wie oben ausgeführt, der Fall ist.

Beispiele für unbestimmte Rechtsbegriffe aus dem Schulrecht sind von daher neben den Notenstufen von ‚sehr gut‘ bis ‚ungenügend‘ (vgl. Zeugnisverordnung § 4) unter anderem in § 4 Abs. 9 Schulgesetz der Auftrag der Schule, die Sexualerziehung der Schülerinnen und Schüler durch die Eltern in „altersgemäßer Weise“ zu ergänzen oder in Abs. 12 die Vorgabe an alle Interessengruppen, bei Konflikten „konstruktiv“ zusammenzuarbeiten. Gleiches gilt für Formulierungen wie ‚geordneter Schulbetrieb‘ oder wenn in „dringenden Fällen“ (§ 25 Abs. 7 SchulG) ein Ausschluss vom Unterricht möglich wird.

Entsprechende sprachliche Wendungen sind nicht selten, sie sind aber vor allem uneindeutig und müssen vor dem Hintergrund des Erziehungs- und Bildungsauftrags von Schule ‚ausgelegt‘ werden. Insofern darf es auch nicht verwundern, wenn über das, was ‚altersgemäß‘ oder ‚konstruktiv‘ ist, kontroverse Ansichten bestehen. Entsprechend unbestimmt ist das Verbot „entwürdigende[r] Maßnahmen“ (§ 25 Abs. 2 SchulG), wobei die Lehrerdienstordnung (LDO) eindeutig festlegt, dass „Schimpfworte in der Schule keinen Raum haben“ (§ 7 Abs. 3 LDO). Weiter heißt es: „Ein Tadel, welcher ausgesprochen werden muss, darf niemals die Form einer Beschimpfung“ einnehmen. Darüber hinaus herrscht – eine gewisse – Einigkeit darin, dass das ‚In-die-Ecke-stellen‘, ‚Kniebeugen verlangen‘, das ‚Vorlesen missglückter Aufgaben‘ oder ‚einen Satz 100 x abschreiben lassen‘ und so weiter nicht statthaft sind. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass einer angestellten Grundschullehrerin 2012 gekündigt wurde, nachdem sie Kindermünder mit Tesafilm zugeklebt hatte (BAG – 2 AZR 156/11). Entsprechende Maßnahmen sind Strafen und haben insofern keinen explizit erzieherischen Charakter, das heißt, sie verfolgen nicht – ausschließlich – das Ziel, ein bestimmtes Verhalten aufseiten der Schülerinnen oder Schüler positiv zu verändern. Ebenfalls – aber aus anderen Gründen – ist es nicht erlaubt, ‚Zensuren als Erziehungsmittel‘ zu nutzen, denn diese dienen ausschließlich der Bewertung einer Leistung.

Das Gebot der Verhältnismäßigkeit: Mit dem mildesten Mittel den Zweck erreichen

Verwaltungsrechtliches Handeln von Lehrkräften ist immer dann gegeben, wenn sie die Schule vertreten und vor dem Hintergrund der schulrechtlichen Vorschriften ihrer Arbeit nachgehen. Dabei sind sie an das Gebot der ‚Verhältnismäßigkeit‘ beziehungsweise das ‚Übermaßverbot‘ gebunden – gerade um Ermessensspielräume zu begrenzen. Dieses ergibt sich aus den Grundrechten sowie dem Rechtsstaatsprinzip

des Grundgesetzes (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG) und wird – kurz zusammengefasst – dann eingehalten, wenn die getroffene Maßnahme genau den beabsichtigten Zweck erreicht.

Verhältnismäßig

geeignet
und tauglich, den
Zweck zu erreichen

erforderlich
und das mildeste
Mittel unter mehreren
gleich geeigneten

Verhältnismäßigkeit im eigenen Sinne
→ Die Abwägung der betroffenen Rechtsgüter

Dabei darf das Ziel nicht durch gleich geeignete, aber weniger belastende Mittel zu erlangen sein. Von daher ist zum Beispiel mit Blick auf Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Schulgesetz diejenige zu wählen, die a) wirksam ist und b) in die Rechte der Schülerinnen und Schüler am wenigsten intensiv eingreift. Bei gleicher Wirksamkeit verschiedener Ordnungsmaßnahmen muss jeweils diejenige mit den geringsten Auswirkungen gewählt werden. Zudem gilt, dass das Ziel im Verhältnis zu den Mitteln stehen muss – was umgangssprachlich in der Formulierung mit ‘Kanonen auf Spatzen schießen’ zum Ausdruck kommt. Im Schulgesetz wird dies in § 25 Abs. 4 mit der schlichten Formulierung zum Ausdruck gebracht: „Die Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen“. Von daher ist in jedem einzelnen Fall zu prüfen, mit welchem mildesten Mittel der Zweck, nämlich die Einsicht in das Fehlverhalten und eine Verhaltensänderung, erreicht werden kann. Das heißt aber ausdrücklich nicht, dass jeder Verstoß gegen die Rechts- und Schulordnung von Schülerinnen und Schülern immer erst einmal mit dem ‘schriftlichen Verweis’ zu begegnen wäre. Vielmehr bestimmt die Schwere des Vergehens die zu treffende Ordnungsmaßnahme. Dementsprechend rechtfertigt das heimliche Erstellen von Fotos und Videos von Lehrkräften und deren Veröffentlichung auf Instagram in Verbindung mit sexistischen Kommentaren die vorläufige Suspendierung vom

Unterricht (VG Berlin, 07.06.2019 – VG 3 L 357.19 und VG 3 L 363.19), rechtfertigt Vandalismus in der Schule den Ausschluss von einer Klassen- beziehungsweise Kursfahrt (VG Berlin, 01.12.2017- VG 3 L 1317.17), kann ein Schüler / eine Schülerin als Folge der Bedrohung eines Mitschülers mit einem Messer aus der entsprechenden Schule entlassen werden (Bayerischer VGH, 04.06.2012 – 7 CS 12.451), rechtfertigt Gewalt in Form eines ohne Vorwarnung durchgeführten Faustschlags ins Gesicht eines Mitschülers die Überweisung an eine andere Schule (VG Berlin, 03.05.2010 – VG 3 L 187.10). In jedem dieser Fälle prüft das Gericht explizit die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen in Bezug auf den Anlass und berücksichtigt dabei zuvor ergriffene Erziehungsmaßnahmen.

Die verwaltungsrechtlichen Formen schulischen Handelns: Unterschiedlicher Rechtsschutz für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern

Am Beispiel der Erziehungsmaßnahmen und der Ordnungsmaßnahmen werden die verwaltungsrechtlichen Formen des schulischen Handelns beziehungsweise der verwaltungsrechtliche Charakter desselben deutlich. Es handelt sich dabei um die innerschulischen Maßnahmen, die Realakte sowie die Verwaltungsakte:

1. Innerschulische Maßnahmen

Innerschulische Maßnahmen

Die gesetzliche Grundlage für innerschulische Maßnahmen ist der Artikel 7 Grundgesetz.

Innerschulische Maßnahmen unterliegen nicht der gesetzlichen Prüfung.

Gegen innerschulische Maßnahmen ist nur eine Beschwerde möglich.

Maßnahmen, die die ‚innerschulische Organisation‘ betreffen, erlauben keinen Widerspruch und unterliegen insofern auch keiner

gerichtlichen Überprüfung: Sie lassen nur eine Beschwerde zu. Ihre gesetzliche Grundlage findet sich in Artikel 7 Abs. 1 Grundgesetz: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates“. Damit werden alle Handlungen erfasst, die notwendig sind, um den laufenden Schulbetrieb aufrechtzuerhalten. Das sind organisatorische Maßnahmen, die die Schülerinnen und Schüler nicht nur mittelbar, sondern auch unmittelbar betreffen können: die Bildung von Lerngruppen, die räumliche Anordnung von Klassenräumen im Schulgebäude, die Zuweisung eines Raumes zu einer Klasse, die Sitzordnung, die Pausenordnung, Dienste im Zusammenhang der Klasse sowie alle die Organisation bzw. den ‚Betriebsablauf‘ betreffenden Weisungen (vgl. dazu auch OVG Niedersachsen, 17.06.1992 – 13 L 7612/91). Anweisungen zu folgen, dazu sind Schülerinnen und Schüler nach § 17 Abs. 1 Schulgesetz verpflichtet – soweit diese „dazu bestimmt sind, die pädagogischen Ziele der Schule zu erreichen und die Ordnung an der Schule aufrechtzuerhalten“.

Dass aus innerschulischen Maßnahmen nur geringe rechtsrelevante Belastungen für Schülerinnen und Schülern sowie ihre Eltern resultieren, ist durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts bestätigt worden. Konkret wurde eine von Eltern geforderte Einflussnahme auf die Stundenplangestaltung der Schule ihrer Kinder verneint (BverwG, 08.04.1993 – Az.: 6 B 82.92).

2. Realakte

Realakte

Realakte sind schlicht-hoheitliches Handeln im Sinne des Verwaltungsrechts.

Sie unterliegen der gerichtlichen Kontrolle bei einer erheblichen Beeinträchtigung einer rechtlichen Situation.

Gegen Realakte ist nur eine Beschwerde möglich.

Lehrkräften wird mit Blick auf ihre pädagogische Verantwortung ein ‚Spielraum‘ zuerkannt.

Realakte im Sinne eines ‚schlicht-hoheitlichen Handelns‘ greifen demgegenüber deutlich stärker in die rechtliche Situation der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern ein. Hierzu gehören das Erteilen von Unterricht, Klassenarbeiten, mündliche Zensuren, Zeugniszensuren – soweit diese für eine Versetzung ohne entscheidende Relevanz sind (zum Beispiel in Halbjahreszeugnissen) – sowie die pädagogischen Maßnahmen. Auch hier steht den Betroffenen nur der Beschwerdeweg offen, allerdings ist bei einer erheblichen Beeinträchtigung der rechtlichen Situation einer Schülerin oder eines Schülers eine Klage vor dem Verwaltungsgericht möglich wie zulässig.

Im Falle einer „verwaltungsgerichtlichen Kontrolle pädagogischer Maßnahmen“ (Schleswig-Holsteinischen OVG, 13.07.2001 – 9B 62/01) ist aber immer der „Spielraum“ zu beachten, der der Lehrkraft zuzumessen ist, um ihren Erziehungsauftrag in der Schule erfolgreich zu erfüllen. Dieser wird „benötigt, um ... [ihrer] pädagogischen Verantwortung gerecht zu werden“.

3. Verwaltungsakte

Verwaltungsakte

Der Verwaltungsakt ist eine hoheitliche Maßnahme mit einer unmittelbaren Rechtswirkung nach außen.

Die Umsetzung mit Zwangsmitteln ist möglich.

Verwaltungsakte unterliegen der gerichtlichen Kontrolle.

Ein Widerspruch ist möglich. § 141 SchulG legt fest, wer darüber entscheidet.

Das Widerspruchsrecht beträgt nach Bekanntgabe und entsprechend der notwendigen Widerspruchsbelehrung einen Monat. Ansonsten verlängert es sich auf ein Jahr.

Ausgangspunkt der Unterscheidung ist die ‚Schwere des Eingriffs‘ in die Rechte der Betroffenen und insofern stellt der ‚Verwal-

tungsakt' im Vergleich zu den innerschulischen Maßnahmen sowie den Realakten eine weitere Steigerung dar.

Genauer definiert wird der Verwaltungsakt in § 106 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) als „jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist“.

Im Einzelnen bedeutet dies, dass es sich um eine ‚hoheitliche Maßnahme‘ – wie zum Beispiel eine Verfügung oder Entscheidung – handelt, die als einseitige Regelung aufgrund öffentlichen Rechts erfolgt und im gegebenen Fall auch mithilfe von staatlichen Zwangsmitteln umgesetzt werden kann. Die Maßnahme darf nur von einer ‚Behörde‘ veranlasst werden. Schulen, die im Allgemeinen rechtlich unselbstständig sind, gelten in diesen Fällen als ‚untere Landesbehörde‘. Ein Verwaltungsakt – sieht man einmal von Allgemeinverfügungen ab, wie sie zum Beispiel im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie von den politischen Kreisen erlassen wurden – bezieht sich auf die ‚Regelung eines Einzelfalles‘ und insofern selten im Sinne einer generellen Regelung auf alle Schülerinnen und Schüler. Dabei ist der Hintergrund des Handelns beziehungsweise – genauer gesagt – dessen Rechtsgrundlage das ‚öffentliche Recht‘, wie es für die Schule im Schulrecht vorgegeben ist. Mit einem Verwaltungsakt greift sie im Sinne der ‚Rechtswirkung nach außen‘ in die Rechte der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern ein und verändert diese.

Beispiele sind: die Aufnahme in die Schule, die Zulassung zu einer Prüfung, die Versetzung, die Zuerkennung eines Prüfungszeugnisses, die Entlassung aus der Schule, die Zurückstellung vom Schulbesuch, die

Ablehnung einer vorzeitigen Aufnahme, die Nichtversetzung, die Ablehnung des Antrags auf freiwillige Wiederholung, der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht, der Schulausschluss, das Versagen der Teilnahme an einer schulischen Veranstaltung und insofern alle Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Schulgesetz. Damit wird dann auch noch einmal der Unterschied zu den Realakten deutlich, denn Ordnungsmaßnahmen greifen viel intensiver in die Rechte der Betroffenen ein als erzieherische Maßnahmen. Von daher steht den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise deren Eltern auch ein anderer und erweiterter Rechtsschutz zu, nämlich der des Widerspruchs und gegebenenfalls der anschließenden Klage vor den Verwaltungsgerichten.

Das Widerspruchsrecht

Dabei ist das Widerspruchsrecht an eine bestimmte Frist gebunden, die einen Monat beträgt, wenn der Bescheid mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 Abs. 1 i.V.m. § 70 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bzw. § 108 Abs. 5 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) versehen ist: „Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der ...- Schule [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden“. Fehlt diese auf dem Bescheid, so beträgt die Widerspruchsfrist automatisch ein Jahr (vergleiche auch Muster für Rechtsbehelfsbelehrungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur). Dabei ist zu beachten, dass die Frist immer erst dann beginnt, wenn der Bescheid bekannt gegeben wurde – was zwar auch mündlich erfolgen könnte, aber aus Gründen der Beweispflicht schriftlich zu erfolgen hat.

Mehrere Wege der Bekanntgabe sind möglich: Die Wahl richtet sich – wie so oft in Schule – nach der Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern zur Zusammenarbeit: So birgt der Auftrag an minderjährige Schülerinnen und Schüler, das betreffende Schriftstück bei den Eltern

abzuliefern, die Gefahr, dass dieses nicht überbracht oder aber der Empfang geübelt wird. Die einfache Zustellung mit der Post stellt ein vergleichbares Risiko dar und selbst beim eingeschriebenen Brief mit Rückschein könnte der Empfänger die Annahme verweigern. In jedem dieser Fälle würde sich dann die Widerspruchsfrist auf ein Jahr verlängern.

Liegen daher Hinweise vor, dass die Bekanntgabe eines Bescheides sich unter Umständen schwierig gestalten könnte, sind zwei mögliche Wege in den Blick zu nehmen: Zum einen die Zustellung per Postzustellungsurkunde, wobei bei Annahmeverweigerung oder Abwesenheit eine Hinterlegung beim zuständigen Postamt erfolgt, wodurch die Urkunde rechtlich als zugestellt gilt – selbst wenn diese nie den Empfänger erreicht. Zum anderen können Schulleiterinnen und Schulleiter beziehungsweise eine damit von ihnen betraute Person aus dem Bereich der Schule den Bescheid in den Briefkasten der Empfänger einwerfen und darüber einen Vermerk anfertigen. Auch in diesem Fall gilt er als zugestellt beziehungsweise als bekannt gegeben.

Der Widerspruch gegen einen entsprechenden Bescheid (Ausgangsbescheid) ist nicht an eine bestimmte Form gebunden, aber er muss begründet werden. Das heißt, es reicht nicht aus, zum Beispiel einer Note beziehungsweise Prüfungsleistung einfach zu widersprechen, damit diese noch einmal überprüft wird: „Die Pflicht des Prüflings, seine Einwendungen gegen die Bewertungen seiner Prüfungsleistungen zu substantiieren, bringt zum Ausdruck, daß es keine allgemeine Verpflichtung der Prüfer zu Nachkorrekturen gibt, die ein Prüfling nur in der Hoffnung beantragt, daß sich irgendein Fehler schon finden wird“ (VGH Baden-Württemberg, 11.02.1994 – 9 S 2312/93).

Mit dem Widerspruch wird ein Widerspruchsverfahren auf den Weg gebracht, das sich zunächst immer gegen die Schule richtet, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Diese

Regelung findet sich auch im Schulgesetz in § 141 Abs. 1, wobei eine Einschränkung hinsichtlich der Ordnungsmaßnahme nach § 25 Abs. 3 Nr. 7 gemacht wird: Die 'Überweisung an eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss' fällt in die Entscheidungskompetenz der Schulaufsichtsbehörde (vgl. § 25 Abs. 6).

Die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat und gegen die sich der Widerspruch richtet, hat jetzt die Möglichkeit, die eigene Entscheidung im Licht der vorgetragenen Bedenken noch einmal zu prüfen. Sie kann dabei entweder zu dem Ergebnis kommen, dass dem Widerspruch stattzugeben ist oder aber an der getroffenen Entscheidung festhalten. Dies teilt sie in einem sogenannten ‚Widerspruchsbescheid‘ mit, der seinerseits Rechtsbehelfsbelehrungen enthält, die nunmehr auf die Möglichkeit der Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig hinweisen. Damit verbunden ist wieder die Fristsetzung von einem Monat, innerhalb derer die Klage erfolgen muss. Fehlt dieser Passus, so haben – wie oben dargelegt – die Betroffenen ein Jahr Zeit, sich zu entscheiden. Dass entsprechende Zeiträume über gegebenenfalls zwei Schulhalbjahre hin mit den Abläufen in der Schule nicht zu vereinbaren sind, liegt dabei auf der Hand, wobei auch dies für Ordnungsmaßnahmen wie Zeugnisse gleichermaßen zutrifft.

Begünstigende und belastende Verwaltungsakte

Beide Maßnahmen gehören logischerweise zu den Verwaltungsakten, sie lassen sich aus rechtlicher Sicht weiter differenzieren in die belastenden und in die begünstigenden:

Versetzungs-, Prüfungsentscheidungen und Abschlusszeugnisse sind den begünstigenden Verwaltungsakten zuzurechnen. Sie können natürlich im Sinne einer Nichtversetzung oder bei Nichtbestehen einer Prüfung verwehrt werden, wenn die Leistungen der Schülerinnen und Schüler nicht den Anfor-

derungen entsprechen. Ein Widerspruch hat hier zwar grundsätzlich auch aufschiebende Wirkung, führt aber zum Beispiel nicht zu einer Versetzung trotz gegenteiligen Konferenzbeschlusses oder ermöglicht es, die Vorteile in Anspruch zu nehmen, die sich aus einer bestandenen Prüfung ergeben hätten. Hintergrund ist die Tatsache, dass die nicht versetzte Schülerin oder der nicht versetzte Schüler - um dieses Beispiel weiter zu bemühen - nicht durch den Widerspruch in ihrer/seiner Rechtsstellung bessergestellt werden darf. Vielmehr müssten die Betroffenen, wollten sie zum Beispiel vorläufig versetzt werden, eine einstweilige Anordnung nach § 123 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht beantragen.

Belastende Verwaltungsakte sind zum Beispiel Ordnungsmaßnahmen und daher hätte hier der Widerspruch grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Dies würde allerdings dem

Sinn einer Maßnahme nach § 25 Schulgesetz unzweifelhaft widersprechen, denn für die Schülerin oder den Schüler wäre durch die notwendige Verzögerung der kausale Zusammenhang zwischen Verstoß und Ordnungsmaßnahme aufgelöst. Deshalb findet sich in § 25 Abs. 8 auch der Hinweis, der den Sofortvollzug für alle Maßnahmen, die über den schriftlichen Verweis hinausgehen, ermöglicht: „Widerspruch und Klage gegen die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen ... haben keine aufschiebende Wirkung“.



Teil II

7 Schülerinnen und Schüler

Das Schulverhältnis ist ein Rechtsverhältnis, welches alle beteiligten Personengruppen und insofern auch Schülerinnen und Schüler nicht nur auf die Beachtung der im Grundgesetz garantierten Grundrechte verpflichtet, sondern diese ihnen auch garantiert. Eine Einschränkung von Grundrechten kann nur durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes (vgl. Artikel 19 Abs. 1 GG) vorgenommen werden.

Das besondere Gewaltverhältnis: Eingeschränkte Grundrechte für Schülerinnen und Schüler

Allerdings galt dies noch nicht für die Jahrzehnte zwischen 1949 und 1972 in der Bundesrepublik Deutschland. Seinerzeit mussten Schülerinnen und Schüler zwar die Grundrechte beachten, konnten sich aber nicht auf diese berufen. Von daher waren sie von dem damit verbundenen Rechtsschutz ausgeschlossen und dem sogenannten ‚besonderen Gewaltverhältnis‘ zugerechnet.

Dieses wurde ohne explizit gesetzliche Grundlage, aber im Sinne eines von den Traditionen her üblichen Vorgehens, „als ein verwaltungsinterner Bereich erachtet, der dem Einfluss des Parlaments entzogen und der ausschließlichen Regelungskompetenz der Exekutive zugewiesen war“ (Avenarius/Hanschmann 2019, S. 327). Diese enge Abhängigkeit vom Staat teilten Schülerinnen und Schülern mit Strafgefangenen und Heiminsassen.

Daher bedurften Eingriffe der Schule in die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler keiner gesetzlichen Grundlage und auch die körperliche Züchtigung war als Strafe zulässig wie üblich.

In Schleswig-Holstein hatte dies das Oberlandesgericht 1956 den Lehrerinnen und Lehrern im Sinne eines ‚angemessenen Züchtigungsmittels‘ zuerkannt, wobei die Lehrerdienstordnung (LDO) aus dem Jahr 1950 in ihrer damaligen Fassung entsprechende Maßnahmen für Mädchen ganz und für Jungen im ersten und zwei-

Das ‚besondere Gewaltverhältnis‘ (1949 – 1972)

- Schülerinnen und Schüler müssen das Grundgesetz beachten, können sich aber nicht auf dieses berufen.
- Züchtigungen in der Schule waren von daher zulässig.
- Mit dem ‚Strafgefangenenurteil‘ des Bundesverfassungsgerichts werden Schülerinnen und Schüler, Strafgefangenen und Heiminsassen die Grundrechte auch als Schutzrechte zuerkannt.

ten Schuljahr sowie nach dem achten Schuljahr untersagte (vgl. Die Zeit 18/1956).

Dementsprechend hat auch die Pädagogik als Wissenschaft bis in die 1970er Jahre „Strafen als Erziehung hervorgehoben und über Formen und Grundsätze der Strafpraxis legitimiert“ (Richter 2019, S. 22). Kontrovers wurde in diesem Zusammenhang allenfalls die Frage diskutiert, „inwiefern sich körperliche Strafen (körperliche Züchtigungen) zur Erreichung der gewünschten Ziele eignen“ (S. 23). In den 1980er Jahren schließt daran „die Auseinandersetzung mit der nichtpädagogischen Strafe und der Frage von Kindeswohlgefährdungen durch Strafen“ an: „Strafen werden zunehmend als Gefährdung von Erziehung hervorgehoben und zunehmend aus der Erziehung ausgegrenzt“.

Hintergrund dieses Paradigmenwechsels in Theorie und Praxis ist auf juristischer Ebene die sogenannte ‚Strafgefangenenentscheidung‘ des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BverfG, 14.03.1972 - 2 BvR 41/71). Anlass war die Klage eines Strafgefangenen, der in einem Brief ungute Äußerungen über den Leiter wie einige Mitarbeiter der Vollzugsanstalt niedergeschrieben hatte, in der er eine Strafe verbüßte. Bei der üblichen Briefkontrolle war das Schreiben seinerzeit zurückgehalten worden.

Das Gericht stellte verbindlich und im Einklang mit dem Grundgesetz fest, „dass die Grundrechte der Bürger auch im Strafvollzug erhalten bleiben und nur auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden können“ (Wittern/Baßlsperger 2016, S. 17).

Grundrechte als Abwehrrechte: Rechtsschutz für Schülerinnen und Schüler sowie Züchtigungsverbot

In diesem Zusammenhang wurde dann auch den Schülerinnen und Schülern die Grundrechte des Grundgesetzes als ‚Abwehrrechte‘ gegen staatliche Eingriffe zuerkannt und Strafen wie körperliche Züchtigungen waren von nun an auch juristisch nicht mehr zulässig. Damit entsprach das Gericht der Entwicklung in der schulischen Praxis, denn zum Ende der 1960er Jahre hin wurde im April 1969 in Hamburg sowie im Mai 1970 in Schleswig-Holstein (vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 7/3318) die Züchtigung an Schulen für unzulässig erklärt. Dass die Schulverwaltungen ihrerseits damit auf die gesellschaftliche Situation reagierten, liegt auf der Hand, denn zum Beispiel berichtet der Spiegel in seiner Ausgabe vom 4.11.1969:

Der „autoritätsfeindliche Teil der deutschen Schülerschaft [wartet] nicht mehr auf den Staatsanwalt. Schüler verfassen „Steckbriefe“ – wie in Bremen, legen Dokumentationen an – wie in Kiel, oder geben Pressekonferenzen – wie in Wedel“ (S. 99). Ein Schülermagazin gibt den Rat: „Wenn Lehrer in der Schule schlagen, verstoßen sie gegens Grundgesetz: Die Schüler können das anzeigen – oder zurückschlagen. Das ist Notwehr.“

Dementsprechend wurde die Lehrerdienstordnung verändert und das Züchtigungsverbot aufgenommen, sodass seit dieser Zeit in Schleswig-Holstein „die körperliche Züchtigung ... an allen öffentlichen Schulen unzulässig“ (§ 7

Züchtigungsverbot

- Die Exekutive erklärt vor der Judikative Züchtigungen für unzulässig.
- Bis zum ‚Strafgefangenenurteil‘ besteht gleichwohl Straffreiheit.
- In der Lehrerdienstordnung wird die Möglichkeit zur Züchtigung durch ein Züchtigungsverbot ersetzt. Auch Schimpfworte sind ausdrücklich verboten.

Abs. 2 LDO) ist und auch „Schimpfworte in der Schule keinen Raum haben“ (§ 7 Abs. 3 LDO). Verstöße von Lehrkräften gegen diese Gebote haben daher zwangsläufig disziplinarrechtliche Konsequenzen zur Folge.

Züchtigungsverbot: Notwehr und Nothilfe sind nicht ausgeschlossen

Das Züchtigungsverbot und das grundsätzliche Verbot für Schülerinnen und Schüler, Gewalt als Mittel der Auseinandersetzung“ (§ 25 Abs. 3 SchulG) anzuwenden, schließt aber nicht aus, dass es zu körperlichen Übergriffen im Sinne des Notwehrrechts sowie des Rechts zur Nothilfe nach § 32 Strafgesetzbuch (StGB) kommt. Diese Rechte sind dabei an die Voraussetzung gebunden, dass ein Angriff durch einen anderen beziehungsweise eine andere tatsächlich stattfindet, denn nur in diesen Fällen besteht die Berechtigung, Verteidigungshandlungen vorzunehmen. Sie müssen dabei zur Abwehr notwendig sein oder aber einen gewaltsamen Eingriff rechtfertigen, wenn zum Beispiel Mitschülerinnen oder Mitschüler angegriffen werden.

Allerdings sind Notwehr und Nothilfe im Sinne einer ‚ultima ratio‘ letztes Mittel, dem deeskalierende Maßnahmen und Flucht vorzuziehen sind. Zudem muss jede Notfallhandlung in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen, sodass zum Beispiel aus einem versehentlichen

Anrempeln keine Rechtfertigung für Notwehrmaßnahmen abgeleitet werden kann. Deshalb bleibt auch nur in Fällen von „Verwirrung, Furcht oder Schrecken“ (§ 33 StGB) ein Überschreiten der Grenzen der Notwehr unbestraft.

Grundrechte: Einschränkungen sind nur durch Gesetz und aufgrund eines Gesetzes möglich

Wie bereits weiter oben ausgeführt, bedarf es nach dem sogenannten ‚Vorbehalt des Gesetzes‘ für Eingriffe in die Grundrechte einer gesetzlichen Regelung, die mit dem § 145 Schulgesetz gegeben ist.¹

Die Schulpflicht: Eine wesentliche Einschränkung von Grundrechten

Die Schülerin A besucht die 8. Klasse einer Gemeinschaftsschule. Für Ende Februar ist die Vergleichsarbeit im Fach Deutsch angesetzt. Die Eltern treten an den Schulleiter heran und bitten ihn um Beurlaubung, da sie nicht möchten, dass ihre Tochter an dieser Vergleichsarbeit teilnimmt.

Wie kann/soll der Schulleiter reagieren?

Notwehr und Nothilfe

- Notwehr und Nothilfe erlauben körperliche Übergriffe.
- Notwehr und Nothilfe setzen einen Angriff voraus.
- Vorzuziehen sind deeskalierende Maßnahmen und Flucht.
- Als ‚letztes Mittel‘ müssen Notwehr- und Nothilfemaßnahmen im Verhältnis zum Angriff stehen.

¹ Vgl. Teil I 4.: Die Reichweite der staatlichen Aufsicht über das Schulwesen und die Konkurrenz zu anderen Grundrechten

Schulpflicht

- Die Schulpflicht schränkt die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern ein.
- Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen und den Weisungen der Lehrkräfte zu folgen.
- Schulpflicht besteht für die vierjährige Grundschule und die fünfjährige Sekundarstufe I sowie anschließend für die Berufsschule bis zum 18. Lebensjahr.
- Ausnahmslos jedes Kind wird schulpflichtig. Es besteht nur die Möglichkeit einer Beurlaubung.

Im Wesentlichen und grundsätzlich schränkt bereits die Schulpflicht (vgl. Artikel 12 Abs. 1 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und § 20 SchulG) die Rechte der Schülerinnen und Schüler – sowie natürlich auch die ihrer Eltern – ein, denn sie sind nicht nur „berechtigt“ (§ 11 Abs. 2 SchulG), sondern „verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen, vorgesehene Prüfungen abzulegen und andere für verbindlich erklärte Schulveranstaltungen“ – wie zum Beispiel Klassenfahrten – „zu besuchen“. Das gilt auch für „Veranstaltungen, die ihrer Förderung dienen“ sowie für Maßnahmen zur Erfassung der Qualität der schulischen Arbeit durch das Ministerium. Darüber hinaus „haben [sie] im Unterricht mitzuarbeiten, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen“.

Bei allen Schulveranstaltungen müssen sie „die Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Lehrkräfte ... befolgen“ (§ 17 Abs. 1 SchulG), und zwar soweit diese „dazu bestimmt sind, die pädagogischen Ziele der Schule zu erreichen und die Ordnung an der Schule aufrechtzuerhalten“.

Von ihrem Umfang her gliedert sich die Schulpflicht in „die Pflicht zum Besuch einer Grundschule und einer Schule der Sekundarstufe I oder eines Förderzentrums von insgesamt neun Schuljahren (Vollzeitschulpflicht) und [in] die Pflicht zum Besuch eines Bildungsganges der Berufsschule (Berufsschulpflicht)“ (§ 20 Abs. 2 SchulG). Die Möglichkeit, der Schulpflicht außerhalb des Schulsystems nachzukommen „darf nur ausnahmsweise von der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden“ (§ 21 Abs. 1 SchulG).

Der Besuch der Grundschule dauert dabei in der Regel vier Jahre und der der Sekundarstufe I fünf Jahre (§ 8 Abs. 1 SchulG).

Die Schulpflicht beginnt ausnahmslos für „alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres sechs Jahre alt geworden sind“ (§ 22 Abs. 1 SchulG). Damit wird das Rechtsverhältnis begründet, das Rechte und Pflichten umfasst, wobei – wie Avenarius es formuliert – die Schülerinnen und Schüler nicht „Objekt der Schule“ (Avenarius/Hanschmann 2019, S. 330) werden, sondern die „Schule um des Schülers willen da“ ist: „Mag ein Schüler noch so unreif, unfähig, uneinsichtig oder eigenwillig sein: er ist in seiner Menschenwürde ... und als Träger von Grundrechten zu achten“.

Ein Kind, das am 28.10.2021 das sechste Lebensjahr vollenden wird, soll auf Wunsch der Eltern im Sommer 2021 eingeschult werden. Die Schulleiterin der zuständigen Grundschule verlangt ein schulpsychologisches Gutachten, mit dem die Eltern aber nicht einverstanden sind.

Wer ist im Recht?

Jüngere Kinder können auf Antrag der Eltern aufgenommen werden, „wenn ihre körperliche, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung erwarten lässt, dass sie erfolgreich in der Eingangsphase [der Grundschule] mitarbeiten können“ (§ 22 Abs. 3 SchulG). Die Entschei-

dung trifft der Schulleiter beziehungsweise die Schulleiterin, der beziehungsweise die dazu ein „schulärztliches und ein schulpsychologisches Gutachten heranziehen“ kann – aber nicht muss.

Aus gesundheitlichen Gründen ist eine Beurlaubung im Rahmen der Schulpflicht möglich. Diese folgt dann den allgemeinen Grundsätzen nach § 15 Schulgesetz und setzt einen entsprechenden Antrag voraus: Das heißt, eine „Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag aus wichtigem Grund vom Schulbesuch oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen beurlaubt werden“ (§ 15 SchulG).

Nach Erfüllung der neunjährigen Vollzeitschulpflicht beginnt die Berufsschulpflicht. Diese dauert entweder bis zum Ende eines Ausbildungsverhältnisses, oder aber ist, wenn ein solches nicht besteht, „bis zum Ende des Schulhalbjahres [zu erfüllen], in dem die Schülerin oder der Schüler volljährig wird“ (§ 23 Abs. 1 SchulG). Sie „ruht“ auch nur, wenn anstelle einer Ausbildung zum Beispiel eine Berufsfachschule oder ein Vorbereitungsdienst besucht wird.

Beginnt jemand erst als Volljährige oder Volljähriger ein Ausbildungsverhältnis, so ist damit auch die Berufsschulpflicht verbunden (vgl. § 23 Abs. 5 SchulG).

Ein Schüler des Gymnasiums muss nach einem Aufstieg mit Vorbehalt zum Halbjahr in die Jahrgangsstufe 8 zurücktreten. Er hat bereits drei Jahre in der Eingangsphase der Grundschule verbracht und darüber hinaus mit besonderer Begründung die Klasse 6 wiederholt.

Kann er weiter zur Schule gehen oder wird er (ggf. am Ende des Schuljahres) entlassen?

Seine Schwester in der Gemeinschaftsschule hat die Klassen 3 und 7 wiederholt und fällt nun durch die Prüfung zur Erlangung des Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss.

Kann sie weiter zur Schule gehen oder wird sie entlassen?

Der ‚Mindestverweildauer‘ im Schulsystem steht natürlich auch eine Höchstverweildauer entgegen. Nicht eingerechnet werden hierbei zusätzliche Zeiten in der Schuleingangsphase der Grundschule, die zwei oder drei Jahre dauern kann (vgl. § 4 Abs 4 GrVo u. § 18 Abs. 6 SchulG), Zeiten in der flexiblen Übergangsphase der Gemeinschaftsschule, wobei die Jahrgangsstufen acht und neun in drei Jahren durchlaufen werden können (vgl. § 7 Abs. 4 GemVo), sowie der Zeitraum zwischen einer nicht bestandenen

Verweildauer

- Mindestverweildauer bis zum Ende der Sekundarstufe I: 9 Jahre
Höchstverweildauer bis zum Ende der Sekundarstufe I: 11 Jahre
- Nicht gerechnet werden zusätzliche Zeiten in der flexiblen Eingangsphase der Grundschule sowie in der flexiblen Übergangsphase der Gemeinschaftsschule.
- Mindestverweildauer in der Oberstufe: 2 Jahre
Höchstverweildauer in der Oberstufe: 4 Jahre
- Jede Abschlussprüfung kann wiederholt werden, wobei der Zeitraum zwischen nicht bestandener Prüfung und Wiederholung nicht der Verweildauer zugerechnet wird.

Abschluss- und einer entsprechenden Wiederholungsprüfung (vgl. § 18 Abs. 2 SchulG).

Hinzugerechnet wird aber das „einmalig“ und nur in „begründeten Ausnahmefällen“ mögliche „Wiederholen einer Jahrgangsstufe in den Jahrgangsstufen 3 und 4 auf Antrag der Eltern durch Entscheidung der Klassenkonferenz“ (§ 4 Abs. 5 GrVo). Ein solches zusätzliches Schuljahr würde bereits die „regelmäßige Dauer des Schulbesuchs“ (§ 18 Abs. 2 SchulG) erhöhen, die bis zum Ende der Sekundarstufe I „um zwei Jahre überschritten werden“ darf.

Da der Besuch einer Oberstufe „mindestens zwei und insgesamt höchstens vier Jahre“ (§ 18 Abs. 3 SchulG) dauern darf, ergibt sich bis zur Allgemeinen Hochschulreife eine zusätzliche Verweildauer in der allgemeinbildenden Schule von insgesamt drei Jahren – unabhängig von einer verlängerten Eingangsphase und möglichen Wiederholungsprüfungen. Die Regelung gilt auch für berufsbildende Schulen, und zwar für die Bildungsgänge, die „mit einer Abschlussprüfung enden“ (§ 18 Abs. 4 SchulG). Ausnahmen sind für den „Besuch einer Berufsfachschule und einer Fachschule mit regelmäßiger Dauer von zwei oder mehr Schuljahren“ vorgesehen, hier ist eine Verlängerung um ein Jahr möglich – allerdings auch die Begrenzung auf ein Jahr, wenn die Leistungen einen erfolgreichen Abschluss nicht erwarten lassen.

Die Schulaufsichtsbehörde kann weitere Ausnahmen zulassen, „wenn Gründe vorliegen, die weder die Schülerin oder der Schüler noch die Eltern zu vertreten haben“ (§ 18 Abs. 6 SchulG).

Das Schulverhältnis und damit das Rechtsverhältnis endet mit der „Entlassung aus der öffentlichen Schule“ (§ 19 Abs. 1 SchulG). Das setzt voraus, dass entweder der entsprechende Abschluss beziehungsweise das „Ziel der besuchten Schule erreicht worden ist“ – was zum Beispiel im Fall der Grundschule mit erfolgreicher Beendigung der vierten Klasse eintritt –, oder aber die Verweildauer überschritten wird.

Eine 18-jährige Oberstufenschülerin kommt nur unregelmäßig zur Schule. Unter welchen Bedingungen kann sie aus der Schule entlassen werden? Wie verhält es sich mit der Information der Eltern über eine mögliche Entlassung ihrer Tochter?

Nach erfolgter Entlassung aus Klasse 11 der Schule möchte sie ihren Schulbesuch an einer anderen Schule fortsetzen.

Ist das möglich?

Darüber hinaus existiert noch eine besondere Regelung für Schüler und Schülerinnen nach Ende der Vollzeitschulpflicht: Bleiben diese „innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt“ (§ 19 Abs. 4 SchulG) fern oder entziehen sie sich der Leistungskontrolle in „zwei oder mehr Fächern“ durch „wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht“, dann können sie ebenfalls entlassen werden. Voraussetzung allerdings ist dabei, dass sie beziehungsweise bei Minderjährigen ihre Erziehungsberechtigten auf diese Regelung im Vorhinein hingewiesen wurden. Dabei ermöglicht das Gesetz dieses Informieren beziehungsweise in Kenntnis setzen aus „konkretem Anlass“, aber auch in Form einer eher allgemeinen Bekanntgabe „zu Beginn eines Schuljahres“.

Diese Entlassung ist endgültig, das heißt, die Schülerinnen oder Schüler, die in der Regel aus der Oberstufe vorzeitig ausscheiden würden, könnten den Schulbesuch auch nicht in der Oberstufe einer anderen Schulart – als der bisher besuchten – fortsetzen (vgl. § 19 Abs. 5 SchulG). Von daher muss die Regelung ‚verhältnismäßig‘ angewandt werden und setzt nachhaltiges Fehlverhalten wie entsprechende pädagogische Maßnahmen voraus.

Absentismus: Unterschiedliche Formen schulvermeidenden Verhaltens

Schülerinnen und Schüler sind „verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen, vorgesehene Prüfungen abzulegen und andere für verbindlich erklärte Schulveranstaltungen zu besuchen“ (§ 11 Abs. 2 SchulG). Kommen sie dem nicht nach, das heißt, entziehen sie sich dieser Verpflichtung, so liegt ein Fall von Absentismus vor. Drei Formgruppen schulvermeidenden Verhaltens werden dabei in der Theorie unterschieden, wobei mit Blick auf die Praxis von Mischformen auszugehen ist:

- das Schulschwänzen,
- die angstbedingte Schulvermeidung sowie das
- Zurückhalten durch die Eltern (vgl. Ricking/Hagen 2016).

Was die angstbedingte Schulvermeidung betrifft, so können aufseiten der Schülerinnen und Schüler verschiedenste Ängste ausschlaggebend sein, wie zum Beispiel die Trennungsangst-, Lern- und Leistungsangst, Stigmatisierungsangst, Strafangst, Personenangst, Konfliktangst oder Schullaufbahnangst (vgl. Schulze 2003). Unabhängig davon, dass Absentismus aus pädagogischer Sicht eine differenzierte Vorgehensweise notwendig macht, zumal einzelne Ängste auch durch weniger förderliche Verhaltensweisen von Lehrkräften ausgelöst werden können (vgl. Sälzer 2010, S. 71 ff.), kommt schulrechtlich gesehen der § 144 Schulgesetz zur Anwendung:

Demzufolge begeht derjenige, der „seiner Pflicht zur Teilnahme am Unterricht oder an einer sonstigen pflichtigen Schulveranstaltung nicht nachkommt“ (§ 144 Abs. 1 Nr. 2) beziehungsweise seine „Kinder oder Jugendlichen nicht zum Schulbesuch anmeldet oder nicht dafür sorgt, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht teilnimmt, oder den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen

nicht nachkommt“ (§ 144 Abs. 1 Nr. 3) eine Ordnungswidrigkeit. Diese „kann“ – das heißt, es besteht ein Ermessensspielraum – „mit einer Geldbuße geahndet werden“ (§ 144 Abs. 2). Ansprechpartner für die Schulen sind dabei die Ordnungsämter und insofern formal die Landrätinnen und Landräte der Kreise beziehungsweise die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte.

Bevor ein Verstoß im Sinne des § 144 Schulgesetz als Ordnungswidrigkeit angezeigt wird, ist allerdings zu beachten, dass grundsätzlich nur unentschuldigtes Fehlen beziehungsweise das Nichterfüllen der Attestpflicht – nach § 4 der Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben – geahndet werden kann. Schülerinnen und Schüler müssen, um selbst in Verantwortung genommen zu werden, strafmündig sein, das heißt 14 Jahre alt. Ansonsten sind deren Erziehungsberechtigte in die Pflicht zu nehmen – aber eben auch nur dann, wenn sie von dem Fernbleiben ihrer Kinder Kenntnis hatten und dagegen nicht aktiv eingeschritten sind: Sie müssen also vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben. Insofern kann eine Anzeige nicht ausgesprochen werden, wenn Kontakt zur Schule besteht und trotz des Bemühens der Eltern ihre Kinder nicht der Schulpflicht nachkommen.

Ob und in welcher Höhe ein Bußgeld festgesetzt wird, darüber entscheiden in Schleswig-Holstein die regionalen Bußgeldstellen. Von dort her werden in der Regel auch die Betroffenen angehört, sodass deren Darstellung neben der Sach- und Aktenlage in die Festsetzung mit eingeht. Auch Vorverfahren sowie die Dauer der Fehlzeiten finden, was die Höhe der Forderung betrifft, Berücksichtigung. Da es sich bei einem Bußgeldbescheid um einen Verwaltungsakt handelt, steht den Betroffenen das Recht zu, Widerspruch einzulegen. Wird dem nicht stattgegeben, haben sie die Möglichkeit, den Rechtsweg über die Staatsanwaltschaft und die Amtsgerichte zu beschreiten. In solchen Fällen

Schulvermeidendes Verhalten

Nur unentschuldigtes Fehlen rechtfertigt eine Ordnungsmaßnahme.

Schülerinnen und Schüler sind erst ab 14 Jahren strafmündig.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte müssen vorsätzlich oder fahrlässig das schulvermeidende Verhalten ihrer Kinder unterstützt oder aber zugelassen haben.

Über Bußgelder entscheiden die regionalen Bußgeldstellen nach Anhörung der Betroffenen.

Widerspruch und Klage sind gegen die Entscheidung möglich.

Die ‚Zuführung durch Zwang‘ ist zwar rechtlich möglich, aber auf bestimmte, besonders schwierige Situationen beschränkt.

können dann Klassenlehrkräfte oder Schulleitungen als Zeugen geladen werden.

Darüber hinaus hat die Schule auch die Möglichkeit, nach § 28 Schulgesetz in besonderen Fällen „die Zuführung durch Zwang an[zu]ordnen und die Ordnungsbehörde oder eine andere geeignete Stelle um Vollzugsmaßnahmen [zu] ersuchen“ (§ 28 Abs. 1 SchulG). Allerdings beschränkt das Gesetz diese Handlungsoption auf solche Situationen, „in denen andere Mittel der Einwirkung auf die Schülerinnen, die Schüler, die Eltern oder die Personen, denen die Betreuung schulpflichtiger Kinder anvertraut ist, die Ausbildenden oder die Arbeitgeber ohne Erfolg geblieben, nicht Erfolg versprechend oder nicht zweckmäßig sind“ (§ 28 Abs 2. SchulG).

Eingedenk der Tatsache, dass Schule primär durch „Pädagogische Maßnahmen“ (§ 25 Abs. 1) den Bildungsauftrag sicherstellen muss, bedarf es deshalb im Vorfeld einer entsprechenden Entscheidung vielfältiger Bemühungen – unter anderem auch im Rahmen der Kooperation von Schule und Jugendhilfe – um dieses ‚letzte Mittel‘ in Betracht zu ziehen.

Beurlaubung: Voraussetzung ist der Antrag

Im Rahmen der Schulpflicht besteht für Schülerinnen und Schüler kein Anspruch auf Beurlaubung – auch und gerade nicht vor oder nach den Schulferien. Sie beziehungsweise ihre Erziehungsberechtigten können allerdings einen Antrag stellen, um „aus wichtigem Grund vom Schulbesuch oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen beurlaubt [zu] werden“ (§ 15 SchulG). In der Lehrerdienstordnung wird konkretisiert, dass die Klassenlehrkräfte „Urlaub bis zu sechs aufeinanderfolgenden Tagen im Monat erteilen“ (§ 5 Abs. 3 LDO) dürfen. Um Missbrauch vorzubeugen „entscheidet der Schulleiter“ über „gleichzeitigen Urlaub von Geschwistern, die verschiedene Klassen derselben Schule besuchen“. Dazu muss er oder sie die entsprechenden Klassenlehrkräfte anhören. Das ist ebenfalls notwendig, wenn Schulleiterinnen und Schulleiter auf einen Antrag hin Urlaub bis zu „einem Monat ... im Vierteljahr erteilen. Weitergehende Urlaubsanträge gibt er mit seiner Stellungnahme an die Schulaufsichtsbehörde weiter“ (§ 3 Abs. 9 LDO).

Volljährige Schülerinnen und Schüler: Die Rechte der Eltern sind ‚erloschen‘

Tragen bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler die Eltern beziehungsweise die Erziehungsberechtigten die Verantwortung für den Schulbesuch ihrer Kinder (vgl. § 26 SchulG), so gehen die damit verbundenen Rechte wie Pflichten mit Erreichen der Volljährigkeit vollumfänglich auf diese über. Mit anderen Worten heißt dies, dass mit „Eintritt der Volljährigkeit ... die Rechte der Eltern als gesetzlicher Vertreter des Schülers ... erlöschen“ (Avenarius/Hanschmann 2019, S. 332).

Eine - in gewisser Hinsicht - Relativierung dieser Rechtslage sieht der § 31 Schulgesetz vor, der der Schule die Möglichkeit einräumt, die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über „Ordnungsmaßnahmen“ oder „ein den erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges gefährdendes Absinken des Leistungsstands“ zu unterrichten. Dieser Eingriff in die Selbstbestimmung ist allerdings nur dann möglich, wenn diese nicht „einer solchen Datenübermittlung generell oder im Einzelfall widersprechen“. Die Schule muss deshalb rechtzeitig - „im Regelfall zu Beginn des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird“ - die Schülerinnen und Schüler informieren. Widersprechen diese, das heißt, lehnen sie eine weitere Benachrichtigung ihrer Eltern durch die Schule ab, dann „sind die Eltern hierüber zu unterrichten“. Sie wissen dann, dass sie mit Volljährigkeit ihrer Kinder Informationen über deren Schulsituation nur noch von diesen direkt erhalten können.

Hintergrund dieser Regelung ist der Amoklauf in Erfurt aus dem Jahr 2012. Seinerzeit hatte das Gutenberg-Gymnasium den späteren Täter wegen unentschuldigtem Fehlen und der Fälschung eines ärztlichen Attestes von der Schule verwiesen und darüber die Eltern - da er volljährig war - nicht informiert. Zudem war er ohne Schulabschluss aus der Oberstufe ausgeschieden, da seinerzeit der Freistaat Thüringen davon abgesehen hatte, dass Schülerinnen und Schüler - wie in Schleswig-Holstein - mit der „Versetzung in die zehnte Jahrgangsstufe den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss“ und mit der „Versetzung in die elfte Klasse den Mittleren Schulabschluss“ (§ 44 Abs. 2 SchulG) erwerben. Von daher wussten die Eltern nicht um die Situation ihres Kindes, auch da der Sohn täglich das Haus verließ und sie daher annahmen, er würde weiter das Gymnasium besuchen.

Bei der Aufarbeitung der Tat wurde es als ‚nicht unwahrscheinlich‘ angesehen, dass bei einer besseren Informationslage der Eltern ein anderer Verlauf möglich gewesen, das heißt, es nicht zu dem Amoklauf gekommen wäre. Von diesem Gedankengang her wird der heute bundesweit übliche Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der volljährigen Schülerinnen und Schüler im Interesse des Allgemeinwohls gerechtfertigt (vgl. Freistaat Thüringen 2004).

Schülermitbestimmung: Demokratie in Schule lebendig umsetzen

Dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes folgend sollen die Schülerinnen und Schüler zu

Volljährigkeit

- Alle Rechte und Pflichten gehen mit Erreichen der Volljährigkeit von den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten auf die Schülerinnen und Schüler über.
- Mit Erreichen der Volljährigkeit entscheiden die Schülerinnen und Schüler auf Information durch die Schule hin, ob ihre Eltern bzw. Erziehungsberechtigten weiter über Ordnungsmaßnahmen oder Leistungsdefizite informiert werden.

freien und verantwortungsbewussten Bürgerinnen und Bürgern erzogen werden, um sich reflexiv wie klug in den unterschiedlichsten Bereichen des öffentlichen wie privaten Lebens zu verhalten. Für den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag finden sich die entsprechenden Zielvorgaben in § 4 des Schulgesetzes.²

In diesem Zusammenhang ist dann auch die ‚Schülermitverantwortung‘ beziehungsweise die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler durch die Schülervertretungen „an den [die] Schule betreffenden Angelegenheiten“ (§ 79 Abs. 1 SchulG) zu sehen, denn diese „dient auch der politischen Bildung“: Dazu gehören die „Wahrnehmung gemeinsamer Anliegen“ (§ 79 Abs. 2 Pt. 1 SchulG), die Wahrnehmung selbstgestellter kultureller, fachlicher, sozialer und sportlicher Aufgaben innerhalb des Schulbereichs“ (§ 79 Abs. 2 Pt. 2 SchulG) sowie die „Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens“ (§ 79 Abs. 2 Pt. 3 SchulG). Zudem „können“ (§ 79 Abs. 3 SchulG) sie andere Schülerinnen und Schüler bei der Wahrung ihrer Rechte gegenüber Lehrkräften und der Schulleitung „auf deren oder dessen Wunsch hin“ unterstützen.

Das Letztgenannte gewinnt vor allem im Zusammenhang mit „Ordnungsmaßnahmen und Beschwerdefällen“ an Relevanz, da bei einer Maßnahme nach § 25 Abs 4. Schulgesetz die Betroffenen „eine zur Schule gehörende Person

ihres oder seines Vertrauens beteiligen“ können. Zudem sind ab „Klassenstufe sieben“ (§ 65 Abs. 1 SchulG) die Klassensprecherin oder der Klassensprecher als „stimmberechtigtes Mitglied“ an der Klassenkonferenz beteiligt – außer diese tritt als Zeugniskonferenz zusammen – und entscheiden insofern auch bei entsprechenden Angelegenheiten. Das trifft ebenfalls für den Fall zu, wenn ein schriftlicher Verweis „im Einvernehmen“ (§ 65 Abs. 3 SchulG), aber „ohne dass eine Sitzung einberufen wird“, erteilt werden soll.

Zu Fachkonferenzen werden „zwei“ (§ 66 Abs. 1 SchulG) Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler „ab Jahrgangsstufe sieben“ eingeladen. Sie „können“ – das heißt, sie müssen nicht – teilnehmen und verfügen daher auch nur über eine „beratende(.) Stimme“.

An der Schulkonferenz, die im „Rahmen ihrer Aufgaben das oberste Beschlussgremium der Schule“ (§ 62 Abs. 1 SchulG) ist, sind die Schülerinnen und Schüler in derselben Quantität vertreten wie Lehrkräfte und Eltern. Die genaue Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen der einzelnen Gruppen richtet sich dabei nach der Größe der Schule (vgl. § 62 Abs 4 SchulG). Auch hier gilt die siebte Klassenstufe als untere Grenze. Schülersprecher und Schülersprecherinnen sind – „sofern vorhanden“ (§ 62 Abs. 8 SchulG) – ‚qua Amt‘ vertreten. Allerdings entfallen die „Sitze der Schülerinnen und Schüler“ (§ 62 Abs. 6

1. Schülermitbestimmung Schülervertretung (SV)

- Schülermitbestimmung heißt, das Demokratieprinzip in der Schule umzusetzen.
- Ab Jahrgangsstufe 7 nehmen die Klassensprecherin oder der Klassensprecher an der Klassenkonferenz (stimmberechtigt) teil.
- Ab Jahrgangsstufe 7 nehmen Vertreter der Schülerinnen und Schüler an den Fachkonferenzen (beratend) teil.
- In der Schulkonferenz sind die Schülerinnen und Schüler in gleicher Quantität wie die Eltern und Lehrkräfte vertreten. Vertreterinnen und Vertreter der Klassensprecherinnen und Klassensprecher der 5. und 6. Jahrgangsstufe nehmen außer bei personalbezogenen Angelegenheiten mit beratender Stimme teil.

² Vgl. Teil I 4.: Wohlstand und Demokratie erhalten: Der Staat muss Schülerinnen und Schüler zur Selbstentfaltung zwingen

SchulG), wenn an der Schule keine Schülervertretung besteht.

Zusätzlich nehmen – außer bei personenbezogenen Themen – eine der Größe der Schule entsprechende Anzahl von Klassensprecherinnen und Klassensprechern der 5. und 6. Jahrgangsstufe mit „beratender Stimme“ teil (§ 62 Abs. 12 SchulG).

Mit Blick auf die Schülervertretung (SV) beziehungsweise die Schülervertretungen sind Klassen-, Schul-, Kreis- und Landesebene zu unterscheiden. Dabei ist es wichtig hervorzuheben, dass die Schülerinnen und Schüler im Rahmen dieser Tätigkeiten an „Aufträge und Weisungen nicht gebunden“ (§ 80 Abs. 1 SchulG) sind und auch nicht „wegen ihres Amtes ... bevorzugt noch benachteiligt werden“ dürfen. Vielmehr sind sie von Schulleitungen wie Lehrkräften darin zu fördern, „ihre Mitwirkungsrechte in Konferenzen“ (§ 68 Abs. 11 SchulG) und die „Erfüllung ihrer Aufgaben“ (vgl. § 80 Nr. 3 SchulG) rechtmäßig wahrzunehmen. Auch die Schulaufsichtsbehörde steht hier in der Pflicht zu unterstützen.

Ein Eingriff in die Rechte der Schülervertretung ist auch der Schulleitung nur dann gestattet, „soweit es zur Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften erforderlich ist“ (§ 80 Abs. 2 SchulG). Vielmehr sollen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt werden, und zwar gerade auch mit Blick auf die „rechtmäßige(.)“ (§ 80 Abs. 3 SchulG) Wahrnehmung ihrer Arbeit. Zudem besteht vonseiten der Schülervertretungen ein Anspruch auf Information, das heißt ein Informationsrecht.

Die Schülerinnen und Schüler der Klasse wählen eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher „jeweils für ein Schuljahr“ (§ 84 Abs. 1 SchulG), der beziehungsweise dem „Gelegenheit zu geben [ist], Fragen der Klassenvertretung mit der Klasse zu erörtern“ (§ 81 Abs. 2 SchulG). Sie vertreten die Interessen der Klasse und informieren ihre Mitschülerinnen und Mitschüler über Angelegenheiten der Schule. Falls nicht im Klassenverband unterrichtet wird, ist pro 15 Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen, die dann ebenfalls der Klassensprecherversammlung auf Schulebene angehören.

Die Aufgaben und die Verfahrensweisen der Klassensprecherversammlung, einschließlich der zu beachtenden Fristen, sind entsprechend § 84 Abs. 11 Schulgesetz in einem ‚Musterstatut für Schülervertretungen‘ (NBL.MBK.Schl.-H. 2010, S. 118 ff.) vom Ministerium zusammengefasst worden. Ziel ist es, den Schülervertretungen in Schleswig-Holstein eine „einheitliche Grundlage für ihre Arbeit“ zu geben.

Hier werden an unterschiedlichen Stellen den Schülerinnen und Schülern in einem vorgegebenen Rahmen Wahlmöglichkeiten eröffnet: So kann zum Beispiel entschieden werden, ob die Schülersprecherin oder der Schülersprecher von allen Schülerinnen und Schülern der Schule oder aber von der Klassensprecherversammlung gewählt werden (vgl. S. 121 f.). Sie sind ‚qua Amt‘ Mitglieder der Schulkonferenz (vgl. § 62 Abs. 8 SchulG).

Auf der Ebene der politischen Kreise „können ... auf die Schulart bezogene“ (§ 82 Abs. 1 SchulG)

2. Schülermitbestimmung Schülervertretung (SV)

- Schülervertretungen bestehen auf Klassen-, Kreis- und Landesebene.
- Die Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen ihrer Arbeit an keine Weisungen gebunden.
- Die Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf Information und auf Unterstützung bei der rechtmäßigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Kreisschülervertretungen von den allgemeinbildenden sowie den Förderzentren gebildet werden, wobei die Möglichkeit besteht, sich auch zusammenzuschließen. Eine Beteiligung der Schülervertretungen der berufsbildenden Schulen ist möglich.

Die Kreisschülervertretungen begründen letztlich das Kreisschülerparlament und wählen die Kreisschülersprecherin beziehungsweise den Kreisschülersprecher. Deren Aufgabe ist es, die Arbeit der Schülervertretungen in den einzelnen Schulen zu unterstützen – zum Beispiel durch überregionale Projekte – und sie pflegen in der Praxis den Kontakt zur Politik auf Kreisebene.

Gleiches trifft für die Landesebene zu (vgl. § 83 Abs. 1 SchulG), wobei hier die einzelnen Schülervertretungen nicht zwei, sondern nur eine Delegierte oder einen Delegierten entsenden. Im Vergleich zur Kreisschülervertretung gehört es noch viel deutlicher zu ihren Aufgaben, die Anliegen der Schülerinnen und Schüler ihrer jeweiligen Schulart der Landespolitik gegenüber zu verdeutlichen (vgl. § 83 Abs. 2 SchulG).

Verbindungslehrerinnen und -lehrer: Beratung und Vermittlung

Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer beraten die Schülervertretungen und vermitteln bei Unstimmigkeiten mit der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde. Sie können von der Schülervertretung auf Schulebene für zwei Schuljahre gewählt werden. Auf Kreis- und Landesebene bestimmt das Ministerium die jeweiligen Personen; hier verfügen die einzelnen Vertretungen allein über ein Vorschlagsrecht (vgl. § 85 Abs. 2). Eine vorzeitige Abberufung ist entweder mit „einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten der Schülervertretung oder auf „Kreis- oder Landesebene ... aus wichtigem Grund ... durch das für Bildung zuständige Ministerium“ (§ 85 Abs. 4 SchulG) möglich.

„Wählbar sind nur Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt“ (§ 85 Abs. 2 SchulG), also unter

anderem keine Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst. Sie haben das „Recht, an den Sitzungen der Schülervertretung teilzunehmen“ (§ 85 Abs. 3 SchulG) und sind „verpflichtet“ auf Weisungen der Schulleiterinnen oder Schulleiter hin, bei Veranstaltungen der Schülervertretung die Aufsicht zu führen.

Auf Kreis- wie Landesebene ist die Schulaufsichtsbehörde weisungsbefugt. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Veranstaltungen der Schülervertretungen Schulveranstaltungen sind und insofern auch der Verantwortung der Schule unterliegen.

Engagement von Schülerinnen und Schülern: schulrechtlich garantiert

Schülerinnen und Schüler haben das Recht, „sich zu Gruppen mit fachlichen, sportlichen, kulturellen, konfessionellen und politischen Zielen zusammenzuschließen“ (§ 87 Abs. 1 SchulG). Eine solche Gruppe kann auch die der Redakteurinnen und Redakteure einer Schülerzeitung sein.

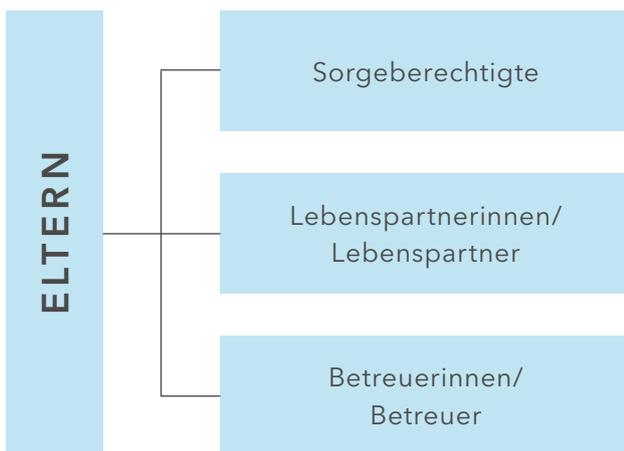
Dazu müssen sie die Schulleiterin oder den Schulleiter schriftlich über die Ziele der Gruppe informiert haben, dürfen – logischerweise – nicht „gegen die Rechtsordnung verstoßen“ und eine mindestens 14 Jahre alte – und insofern strafmündige – Ansprechperson benennen. Dann sollen sie Räume in der Schule für ihre Aktivitäten nutzen können – wobei auch hier der Aufsichtspflicht nach § 17 Schulgesetz Rechnung zu tragen ist.

Schülerzeitschriften werden von Schülerinnen und Schülern für Mitschülerinnen und Mitschüler gestaltet und herausgegeben sowie in der Schule vertrieben. Sie „stehen außerhalb der Verantwortung der Schule und unterliegen dem Presserecht“ (§ 86 SchulG). Da kein bundesweit gültiges Presserecht existiert, finden sich die wichtigsten Regelungen in den Landespressesetzen, das heißt in Schleswig-Holstein im ‚Gesetz über die Presse‘ aus dem Jahr 2005.

8 Eltern

Das Schulgesetz fasst unter den Begriff Eltern drei Personengruppen:

Das sind zunächst einmal (1.) die „Sorgeberechtigten“ (§ 2 Abs. 5 SchulG), wobei explizit unterstellt wird, dass „jeder Elternteil auch für den anderen handelt“. Weiterhin versteht es darunter (2.) die „Lebenspartnerin oder ... [den] Lebenspartner eines allein sorgeberechtigten Elternteils“ auf der Grundlage des Lebenspartnerschaftsgesetzes und schließlich (3.) die gesetzlich legitimierte „Betreuerin oder ... [den] Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis“.



Darüber hinaus können „Mitwirkungsrechte“ in der Schule auch die Personen ausüben, die als ‚soziale Mutter‘ oder ‚sozialer Vater‘ – das heißt als Stiefmutter oder Stiefvater – in der Erziehung der Schülerinnen und Schüler aktiv sind. Allerdings bedarf es dazu des schriftlichen Ein-

verständnisses der biologischen Eltern, da die Mitwirkungsrechte immer nur auf zwei Personen begrenzt sind. Gegebenenfalls müssen sie daher von einem Elternteil abgetreten werden.

Das Erziehungsrecht der Eltern: Recht und Pflicht zugleich

Eltern haben ein durch Artikel 6 Grundgesetz garantiertes Erziehungsrecht, das in dem Ausdruck „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern“ zum Ausdruck kommt. Gleichzeitig aber wird dies auch zur „zuvörderst ihnen obliegende[n] Pflicht“ erklärt, über deren Umsetzung der Staat „wacht“. Von daher bilden Elternrecht und Verpflichtung ein Spannungsverhältnis und hier leitet sich auch das sogenannte ‚Staatliche Wächteramt‘ ab, das nicht von den Schulen, sondern von der Kinder- und Jugendhilfe ausgeübt wird.

Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Für die Kinder- und Jugendhilfe werden im Sozialgesetzbuch VIII (SGB) unter wörtlicher Bezugnahme auf das Grundgesetz folgende Aufgaben festgelegt:

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ (§ 1 Abs. 3 SGB VIII).

Im Unterschied zur Schule wird damit der Kinder- und Jugendhilfe kein eigenständiges Erziehungsrecht zuerkannt. Vielmehr ist es ihre primäre Aufgabe – neben den Schutzaufgaben –, die Eltern in ihrer Erziehungstätigkeit zu unterstützen. Dies gilt auch für die Fälle, in denen eine dem Wohl der Kinder entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet ist (vgl. § 27 ff. SGB VIII). Selbst bei einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII muss das Jugendamt „im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ abwägen, ob die Erziehungsberechtigten nicht in die „Gefährdungseinschätzung einzubeziehen“ sind und soll diesen Hilfen anbieten, soweit solche für „geeignet und notwendig“ erachtet werden.

Erst dann, wenn das „Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich“ angesehen wird, ist es anzurufen, wobei dieser Fall unter anderem eintritt, wenn „die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken“.

Die Kinder- und Jugendhilfe

... verfügt über keinen eigenen Erziehungsauftrag.

... unterstützt Familien bei ihrer Erziehungstätigkeit.

... vermag nur unter ganz bestimmten Bedingungen einzugreifen.

... hat den Entscheidungen der Familiengerichte zu folgen.

Ausschließlich in Situationen ‚dringender Gefahr‘ besteht die Verpflichtung, „das Kind oder

den Jugendlichen in Obhut zu nehmen“, was allerdings nur zeitweise geschehen darf und eine familiengerichtliche Entscheidung einfordert.

Die Kooperation Schule – Kinder und Jugendhilfe: eine notwendige Aufgabe

Schule ist nicht nur im Zusammenhang der Präventions- und Interventionskonzepte (vgl. § 4 Abs. 10 SchulG), sondern gerade auch, was diejenige Elternarbeit angeht, die über ihre Belange hinausgeht und sich im Besonderen auf das Zusammenleben in der Familie bezieht, auf die Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe angewiesen. Zwar gibt die Lehrerdienstordnung in § 6 Abs. 5 vor, dass „jeder Lehrer, im Besonderen aber der Klassenlehrer ... sich bemühen [soll], die häuslichen Verhältnisse seiner Schüler kennenzulernen, und zwar auch durch Hausbesuche“, allerdings verbindet sie dies mit der notwendigen Relativierung: „soweit es die örtlichen und dienstlichen Verhältnisse erlauben“. Auch das Schulgesetz verpflichtet die Lehrkräfte unzweideutig zur Beratung der Eltern, grenzt diese aber auf „schulische(.) Angelegenheiten“ (§ 34 Abs. 1 SchulG) ein.

Von daher müssen Schulen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung mit der Jugendhilfe auch vom Schulgesetz her kooperieren (vgl. § 3 Abs. 3 SchulG), fördern Schulleiterinnen und Schulleiter die „Verbindung“ zu den „Trägern der Jugend- und Sozialhilfe“ (§ 33 Abs. 2 SchulG) und beschließt die Schulkonferenz „grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit“ auch mit „den Trägern der Jugendhilfe“ (§ 63 Abs. 1 Pt. 26 SchulG).

Nur eine entsprechende Kooperation setzt Schule in die Lage, bei Anhaltspunkten für zum Beispiel eine Kindeswohlgefährdung strukturiert zu handeln beziehungsweise entsprechenden Risiken effektiv vorzubeugen. Kein Präventions- und Interventionskonzept kann darauf verzichten, sondern wird öffentliche (Jugendamt) wie auch freie Träger einbinden.

Im Bereich von Gewalt und im Besonderen sexualisierter Gewalt ist neben unter anderem dem ‚Kinderschutzbund‘, ‚Pro Familia‘ sowie regionalen Beratungsstellen auf das Präventionsbüro ‚PETZE‘ hinzuweisen, das für alle Schularten in Schleswig-Holstein im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie in Zusammenarbeit mit dem IQSH tätig ist.

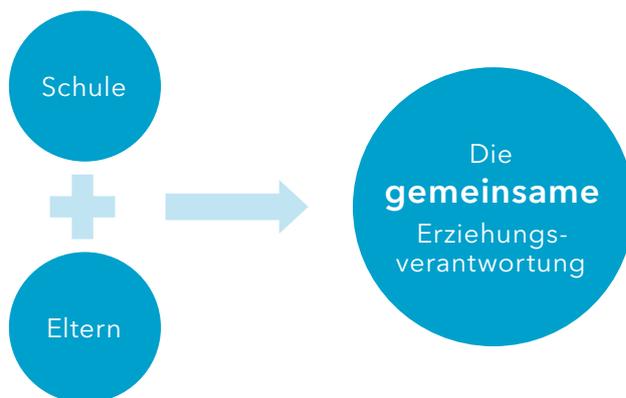
Der Erziehungsauftrag von Schule und Elternhaus: Ein gemeinsames Anliegen

Der eigenständige Erziehungsauftrag der Schule resultiert wie oben ausgeführt aus Artikel 7 Grundgesetz und wird vor allem in § 4 Schulgesetz konkretisiert. Er ist dem der Eltern nicht über- oder unter-, sondern gleichgeordnet und deshalb „hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder ... zu achten“ und darf vor allem die „religiösen und weltanschaulichen Grundsätze nicht verletzen, nach denen die Eltern ihre Kinder erzogen haben wollen“ (§ 4 Abs. 8 SchulG).

Beide Seiten – und dies trifft natürlich auch auf Schülerinnen und Schüler sowie Betreuungspersonen zu – verpflichtet das Schulgesetz „zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Achtung“ (§ 4 Abs. 12 SchulG) und in diesem Sinne ist dann auch die Beratung der Eltern durch die Lehrkräfte sowie die Zusammenarbeit bei schulischen Veranstaltungen zu gestalten (vgl. § 34 Abs. 1, 6 u. 7 SchulG). Ausdrücklich gilt dies zudem für die „Lösung von Konflikten“ (§ 4 Abs. 12 SchulG) sowie den Umgang mit „unterschiedlichen Interessen“: In letztlich allen Fällen „sollen sie konstruktiv zusammenarbeiten“.

Die darin deutlich werdende gemeinsame Erziehungsverantwortung von Eltern und Schule findet ihre Begründung nicht zuletzt in der Tatsache, dass schulische Bereiche und häusliche Bereiche untrennbar miteinander verbunden sind. Praktisch zeigt sich dies unter anderem in den Beteiligungsrechten der Eltern, die darüber hinaus dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes entsprechen und einen Schutz der elter-

lichen Grundrechte garantieren (Grundrechtsschutz durch Verfahren).



Dabei gilt als Abgrenzung die von Gibis (2008) zitierte Faustformel:

„Je näher die Frage dem rein schulischen Bereich angehört, desto größer ist die Einflussnahme des Staates. Je mehr sie dem familiären Bereich angehört, desto schwächer sind die Möglichkeiten des staatlichen Einwirkens“ (S. 83).

Beteiligungsrechte von Eltern: Ausdruck ihres Erziehungsrechts und gelebte Demokratie

Die Beteiligungsrechte der Eltern lassen sich mit Gayer/Reip (2017) in die Individual- und Informationsrechte sowie die repräsentativen und kollektiven Rechte unterteilen:

Individualrechte

Hier sind alle Rechte zusammengefasst, die das einzelne Kind betreffen. Das sind unter anderem und in chronologischer Abfolge der Antrag, ein Kind vorzeitig einschulen zu lassen, (vgl. § 22 Abs. 3 SchulG) sowie die Wahl der Schule und gerade auch der weiterführenden Schule aus dem „vorhandenen Angebot“, das „von der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulträgers festgesetzt“ wurde (vgl. § 24 Abs. 1 SchulG). Dabei legt die Landesverfassung bereits in Artikel 12 Abs. 3 fest, dass für die „Aufnahme in die weiterführenden Schulen ... außer dem Wunsch der Erziehungsberechtigten

nur Begabung und Leistung maßgebend“ sind. Weiterhin haben die Eltern das „Recht, die Schülerin oder den Schüler vom Religionsunterricht abzumelden“ (§ 7 Abs. 2 SchulG).

Informationsrechte

Aufgrund ihrer Informationsrechte sind Eltern berechtigt, Auskunft über die „schulische Entwicklung ihres Kindes“ (§ 11 Abs. 4 SchulG) zu bekommen sowie „Einsichtnahme“ in die entsprechenden Akten zu nehmen (§ 30 Abs. 9 SchulG). Allerdings besteht dieses Recht nicht mit Blick auf „persönliche Zwischenbewertungen des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens in der Schule sowie [für] persönliche Notizen der Lehrkräfte über Schülerinnen, Schüler und Eltern“ (§ 30 Abs. 10 SchulG). Ausschließlich im Rahmen von „Verwaltungs-, Rechts- und Gerichtsverfahren“ dürfen diese von der Schulaufsicht und den Gerichten eingesehen werden.

Zudem soll den Eltern „auf Verlangen“ die „Gelegenheit“ eingeräumt werden, den „Unterricht ihres Kindes zu besuchen“ (§ 11 Abs. 4 SchulG). Dem hat die Schule „im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten“ Rechnung zu tragen, das heißt, sie entscheidet, wann die Umsetzung dieses Rechts mit ihren Abläufen zu vereinbaren ist. Dabei steht das eigene Kind im Mittelpunkt des Interesses und nicht die Person der Lehrkraft oder andere Schülerinnen oder Schüler, was eine entsprechende Aufklärung der Eltern durch die Schule – auch hinsichtlich des Datenschutzes – voraussetzt. Von daher sollte eine Begleitung durch Mitglieder der Schulleitung erwogen werden.

Darüber hinaus sind Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler bei Ordnungsmaßnahmen

nach § 25 Schulgesetz anzuhören (vgl. § 25 Abs. 4 SchulG) und auch über die „Ergebnisse“ (§ 27 Abs. 2 SchulG) wie den „Sinn“ und die „Grenzen“ von schulärztlichen, schulpsychologischen oder sonderpädagogischen Untersuchungen zu unterrichten.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass die Schule bei volljährigen Schülerinnen und Schülern die Eltern im Fall von Ordnungsmaßnahmen oder mit Blick auf ein den „erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges gefährdendes Absinken des Leistungsstandes unterrichten“ kann, falls nicht die Schülerinnen und Schüler dem widersprochen haben. Darüber müssen die Eltern in Kenntnis gesetzt worden sein, sodass sie sich von diesem Zeitpunkt an mit ihrem Informationsbedürfnis an die eigenen Kinder wenden (s. Teil II 7. Volljährige Schülerinnen und Schüler: Die Rechte der Eltern sind ‚erloschen‘).

Kollektive und repräsentative Rechte

Kollektive Rechte

Ihre kollektiven demokratischen Rechte üben Eltern unmittelbar in der Elternversammlung auf Klassenebene aus (vgl. § 69 SchulG). Hier werden sie über die Unterrichtsplanung sowie weitere die Klasse oder den Kurs betreffende Angelegenheiten informiert. Explizit sind in diesem Rahmen auch „Fragen des Sexualkundeunterrichts“ (§ 69 Abs. 2 SchulG) zu erörtern.

Bei Abstimmungen und Wahlen verfügt das einzelne Elternteil über „jeweils eine Stimme pro Kind“ (§ 69 Abs. 3 SchulG). In diesem Zusammenhang wird unterstellt, dass Eltern in Ausübung ihres Sorgerechts grundsätzlich einvernehmlich handeln (vgl. § 2 Abs. 5 Nr. 1 SchulG).

Die Informationsrechte der Eltern beinhalten

- Auskünfte über die schulische Entwicklung der Kinder.
- Unterrichtsbesuche nach den Möglichkeiten des schulischen Alltags. Diese setzen aber die Aufklärung der Eltern über Zweck und Ziel sowie den Datenschutz voraus und machen in Einzelfällen eine Begleitung durch die Schulleitung notwendig.
- eine Anhörung bei Maßnahmen nach § 25 SchulG.
- keine Einsichtnahme in die persönlichen Aufzeichnungen der Lehrkräfte.

Von daher entfällt bei Abwesenheit eines Elternteils dessen Stimmrecht nicht, sondern wird vom jeweils anderen ausgeübt: Er oder sie hat nun „zwei Stimmen pro Kind“ (§ 69 Abs. 3 SchulG).

Repräsentative Rechte

Durch gewählte Vertreterinnen und Vertreter werden die repräsentativen demokratischen Rechte der Eltern in den entsprechenden Gremien, das heißt den Elternvertretungen, umgesetzt³. Sie beteiligen sich „an Erziehung und Unterricht“ (§ 70 Abs. 2 SchulG) sowohl auf der Ebene der Klasse im Klassenelternbeirat als auch auf der der Schule im Schulelternbeirat, in den Landkreisen und in den kreisfreien Städten im Kreiselternbeirat und auf Landesebene im Landeselternbeirat.

Die Aufgaben der Elternvertretungen sind dabei über die Ausübung der Beteiligungs- und Informationsrechte hinaus zum einen nach innen gerichtet, das heißt, sie sollen das „Vertrauen zwischen Schule und Elternhaus“ (§ 70 Abs. 3 Pt. 1) festigen. Zum anderen wirken sie nach außen, wenn sie das „Verständnis der Öffentlichkeit für Erziehung und Unterricht in der Schule ... stärken“ (§ 70 Abs. 2 Pt. 5 SchulG). Fristen und Verfahren regelt die ‚Landesverordnung über die Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen Schulen‘ (WahIVOEB 2012).

Die Mitgliedschaft ist dabei – abgesehen von Fällen des Zurücktretens oder der Abwahl – immer an den Schulbesuch der Kinder gebunden.

Sie endet daher auch, wenn diese die Klasse oder die Schule nicht mehr besuchen (§ 78 Abs. 1 bis 4 SchulG).

Klassenelternbeirat

Der Klassenelternbeirat, der aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Eltern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern besteht, wird von der Elternversammlung gewählt (vgl. § 76 Abs. 3 SchulG). Er hat nicht nur das Recht, vom Klassenlehrer beziehungsweise von der Klassenlehrerin informiert zu werden, vielmehr ist dieser/diese „verpflichtet ... die notwendigen Auskünfte zu erteilen“ (§ 71 Abs. 2 SchulG).

Die oder der Vorsitzende nimmt als stimmberechtigtes Mitglied an der Klassenkonferenz teil (vgl. § 65 Abs. 1 SchulG). Wird diese als „Versetzungs- oder Zeugniskonferenz“ (§ 65 Abs. 4 SchulG) durchgeführt, findet die Teilnahme, zu der im Übrigen jeweils einzuladen ist, mit „beratender Stimme“ statt. Entsprechend den Vorgaben des ‚Allgemeinen Verwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein‘ (LVwG) darf ein Elternteil dann allerdings nicht beteiligt sein, wenn über sein Kind beziehungsweise über eine Schülerin / einen Schüler verhandelt wird, zu der/dem es in einem verwandtschaftlichen Verhältnis steht (vgl. § 81 LVwG).

Schulelternbeirat

Der Kreis der Klassenelternbeiräte wählt aus ihren Reihen den Schulelternbeirat, sodass jeweils

Repräsentative Elternrechte			
Klassenelternbeirat	Schulelternbeirat	Kreiselternbeirat	Landeselternbeirat
<ul style="list-style-type: none"> – Informationspflicht vonseiten der Klassenlehrkräfte – stimmberechtigte Teilnahme an der Klassenkonferenz – beratende Teilnahme im Rahmen der Zeugniskonferenz – Wahl des Schulelternbeirats 	<ul style="list-style-type: none"> – Informationspflicht vonseiten der Schulleiterin / des Schulleiters – Teilnahme an der Schulkonferenz – Zustimmung zu bestimmten Entscheidungen der Schule – Wahl des Kreiselternbeirats 	<ul style="list-style-type: none"> – Schulartbezogen – Informationspflicht vonseiten der Schulaufsichtsbehörde – Anhörung bei Fragen zur Schulplanung, Schulentwicklung sowie bei solchen zur Schülerbeförderung – Wahl des Landeselternbeirats 	<ul style="list-style-type: none"> – Schulartbezogen – Informationspflicht vonseiten des Bildungsministeriums – Berät das Ministerium

³ Vgl. IQSH (Hrsg.): Elternmitwirkung. Anregungen und Hinweise: Kronshagen 2020.

eine Vertreterin oder ein Vertreter pro Klasse dort Mitglied ist. Sie bestimmen durch Wahl einen Vorstand, der sich aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Eltern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern zusammensetzt (vgl. § 76 Abs. 3). Dem Schulelternbeirat gegenüber steht die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter in der Pflicht, ihn „über alle grundsätzlichen, die Schule gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten“ (§ 72 Abs. 3 SchulG). Er „soll“ einmal im Schuljahr die Lehrerkonferenz über seine Tätigkeit informieren (§ 72 Abs. 1 SchulG) und seine Zustimmung muss bei verschiedenen Entscheidungen der Schule eingeholt werden: Das sind die Unterrichtszeiten, die unterrichtsfreien Samstage im Monat, die Einführung einer Ganztagschule, Schulversuche und „Ausnahmen vom Verbot des Warenverkaufs und den Abschluss sonstiger Geschäfte“ (§ 72 Abs. 4 SchulG). Eine entsprechende „Zustimmung ist jeweils auf vier Jahre befristet“ und kommt es zu keiner Einigung zwischen Schulleitung und Schulelternbeirat, dann entscheidet letztlich die Schulaufsicht.

Die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirats ist ‚qua Amt‘ Mitglied der Schulkonferenz (vgl. § 62 Abs. 8 SchulG). Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Eltern werden ebenfalls vom Schulelternbeirat gewählt, wobei grundsätzlich alle Eltern, deren Kinder die jeweilige Schule besuchen, wählbar sind.

Kreiselternbeirat

Je ein Mitglied der Schulelternbeiräte der einzelnen Gemeinschaftsschulen und Gymnasien bilden mit denen derselben Schulart die Kreiselternbeiräte in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Bei den Grund- und Förderschulen ist die Anzahl auf „höchstens zwölf Mitglieder“ (§ 73 Abs. 2 SchulG) begrenzt. Der durch Wahl bestimmte Vorstand „soll“ sich auch hier „aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern“ (§ 73 Abs. 3 SchulG) sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern zusammensetzen. Gegenüber dem Kreiselternbeirat besteht jetzt vonseiten der

Schulaufsichtsbehörde eine Informationspflicht (vgl. § 73 Abs. 4 SchulG). Auch muss er vom Bildungsministerium angehört werden, wenn ein Schuleinzugsbereich festgelegt wird, von der Schulaufsicht, wenn es um die Neugründung oder Schließung von Schulen geht, und von den Kreisen beziehungsweise kreisfreien Städten, wenn Fragen der Schulbauplanung, der Schülerbeförderung und der Schulentwicklungsplanung entschieden werden (vgl. § 73 Abs. 5 SchulG).

Landeselternbeirat

Analog zu den Kreiselternbeiräten wird auf Landesebene ein Landeselternbeirat jeweils für die einzelnen Schularten gebildet. Ihm ist das Bildungsministerium „über alle grundsätzlichen, die Schulen gemeinsam interessierenden Fragen“ (§ 74 Abs. 4 SchulG) zur Auskunft verpflichtet. Er wiederum „berät“ es in allen „wichtigen allgemeinen pädagogischen Fragen und in Fragen des Schulwesens, durch die Belange der Eltern berührt werden, insbesondere bei der Änderung von Stundentafeln“.

Fachkonferenzen

Neben der Klassen- und Schulkonferenz sind Eltern auch in den einzelnen Fachkonferenzen mit zwei Vertreterinnen oder Vertretern beteiligt. Ihnen steht ein Beratungsrecht zu, „soweit der Gegenstand der Beratung dies nicht ausschließt“ (§ 66 Abs. 2 SchulG). Gewählt werden sie vom Schulelternbeirat, wobei grundsätzlich alle Eltern wählbar sind, deren Kinder die jeweilige Schule besuchen⁴.

Lehrkräfte als Eltern

Eltern, die zugleich Lehrkräfte sind, können nicht in einem Klassenelternbeirat tätig sein, wenn sie selbst in der Klasse unterrichten. Entsprechend gilt für den Schulelternbeirat, dass sie nicht an derselben Schule tätig sein dürfen, und für den Kreis- wie Landeselternbeirat, dass sie nicht in der entsprechenden Schulform ihrer Arbeit nachgehen (vgl. § 76 Abs. 6 SchulG). Mitglieder der Schulaufsicht können sich allenfalls auf Klassenebene engagieren (vgl. § 76 Abs. 7 SchulG).

⁴ Vgl. auch IQSH (Hrsg.): Fachkonferenzen. Elternmitwirkung. Kronshagen 2015.

9 Lehrkräfte

Die folgenden Ausführungen knüpfen – wie in der Einleitung angesprochen – an Teil I Verwaltungshandeln an. Sie erweitern diesen um Aspekte der schulischen Praxis. Allerdings sind dabei Wiederholungen nicht zu vermeiden, was insbesondere für die Abschnitte zur Verhältnismäßigkeit und zum Verwaltungshandeln zutrifft.

Allgemeine Pflichten und Rechte

Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Lehrkräfte sind in der Lehrerdienstordnung (LDO) im § 4 sowie im Schulgesetz in § 34 festgeschrieben.

Dabei enthält gerade die Lehrerdienstordnung einige Vorgaben, denen Bedeutung zukommt: So liegt es in der Verantwortung der Lehrerinnen und Lehrer, dass „die für die einzelnen Klassen festgesetzten Lehrziele erreicht werden“ (§ 4 Abs. 1 a LDO). Zudem „stehen [sie] während der ganzen Schul- und Aufsichtszeit zur Verfügung der Schule“ (§ 4 Abs. 1 b LDO) und sie „können über die Pflichtstunden hinaus zu Vertretungen oder für andere Aufgaben herangezogen werden, soweit diese Aufgaben mit Fragen des Unterrichts oder mit Fragen der Schulverwaltung zusammenhängen“.

Unterrichtsverteilung und Vertretungen: Ermessensentscheidungen und unbestimmte Rechtsbegriffe

Schulleiterin B. sieht in der Stundenverteilung für das kommende Schuljahr vor, dass der Kollege H. neben seinen studierten Fächern Deutsch und Biologie auch den Religions- sowie Physikunterricht in seiner Klasse übernimmt.

Ist das möglich?

Die Höhe der Pflichtstunden regelt die ‚Landesverordnung über die regelmäßige Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte (PflichtStVO)‘, die mit Blick auf Vertretungsstunden eine Verteilung vorgibt, die nicht nur eine „sinnvolle Fachvertretung möglich“ (§ 3 Abs. 1 PflichtStVO) machen soll, sondern dabei auch „die Interessen der einzelnen Lehrkraft so weit wie möglich berücksichtigt“. Wenngleich diese Formulierung im Grunde unbestimmt ist, so ergänzt sie doch die ebenfalls wenig konkrete Vorgabe der Lehrerdienstordnung, die formuliert, dass ein Lehrer zum „Unterricht in Fächern, in denen er keine Lehrbefähigung besitzt, ... für längere Zeit nur mit seiner Einwilligung herangezogen werden kann“ (§ 4 Abs. 2 LDO). Dies gilt natürlich nicht für den Religionsunterricht, da hier bereits das Grundgesetz die Einwilligung und insofern die Willenserklärung der Lehrkraft vorsieht und voraussetzt (vgl. Artikel 7 GG u. § 34 Abs. 4 SchulG). Zudem haben Lehrerinnen und Lehrer

keinen Anspruch und kein „Recht“ auf „Unterricht in bestimmten Klassen und Fächern“ sowie auf die „Führung einer Klasse“ (LDO § 4 Abs. 2).

Weisungen: die Remonstrationspflicht

An die „Weisungen und Anordnungen der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Schulaufsichtsbehörden“ (§ 34 Abs. 1) sind Lehrkräfte gebunden. Sie müssen diese auch dann befolgen, wenn sie dagegen Bedenken haben. Jedoch „steht es ... [ihnen] frei, die Angelegenheit der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen“ (§ 4 Abs 3 LDO).

In diesem Zusammenhang kommt der sogenannten ‚Remonstration‘ im Beamtenrecht eine wichtige Rolle zu, da sie die Ausführungen der Lehrerdienstordnung ergänzt beziehungsweise präzisiert: So „haben“ nach § 35 Beamtenstatusgesetz Beamte und Beamtinnen „ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen“. Sie „tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung“ (§ 36 Abs 1 BeamtStG) und sie müssen bei „Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnung“ diese „unverzüglich auf dem Dienstweg geltend“ machen:

„Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen“ (§ 36 Abs 1 BeamtStG).

Von daher ist die einzelne Lehrkraft verpflichtet, die Schulleiterin oder den Schulleiter darauf

aufmerksam zu machen, falls diese oder dieser ihrer Kenntnis nach gegen eine rechtliche Vorgabe verstößt. Dadurch, dass sie ihn oder sie auf einen möglichen Fehler hinweist, gibt sie die Verantwortung an die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten ab – was in der eher aus dem militärischen Bereich bekannten Redewendung ‚Melden macht frei‘ zum Ausdruck kommt. In diesem Zusammenhang gewinnt die Formulierung der Lehrerdienstordnung, die „Lehrer haben von allen besonderen Vorkommnissen in den von ihnen unterrichteten Klassen den Klassenlehrer, von wichtigeren auch den Schulleiter in Kenntnis zu setzen“ (§ 4 Abs. 7 LDO) durchaus – auch – befreienden Charakter.

Nachhilfe und Ausbildung: Grenzen und Verpflichtung

Dass Lehrkräfte Schülerinnen und Schülern keine Nachhilfe erteilen dürfen, denen sie gleichzeitig Unterricht erteilen (vgl. § 4 Abs. 8 LDO), liegt auf der Hand.

Zusammenarbeit, Mitwirkung, Teilnahme

Das Schulgesetz betont ferner die ‚Abstimmung‘ und ‚Zusammenarbeit‘ in pädagogischen Fragen und legt fest, dass sie „bei der Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst“ (§ 34 Abs. 1 SchulG) mitwirken. Zudem besteht die „Verpflichtung, nach Anordnung des für Bildung zuständigen Ministeriums an Tests, Befragungen und Erhebungen teilzunehmen, die der Überprüfung der Qualität schulischer Arbeit dienen“.

Verwaltungshandeln

Lehrerinnen und Lehrer sind – wie bereits weiter oben deutlich wurde – einerseits Pädagoginnen und Pädagogen sowie andererseits Sachverwalterinnen und Sachverwalter des Staates. In ihrer beruflichen Ausbildung werden sie dabei im Wesentlichen auf die erste Aufgabe hin geschult, wenn Bereiche wie Didaktik, Methodik, Classroom Management und so weiter vermittelt werden, damit ihre zentrale Aufgabe – nämlich guten Unterricht zu gestalten – gelingt. Auch aus juristischer Perspektive wird der „Beziehung zwi-

Kern des Schulverhältnisses ist die pädagogische Beziehung!

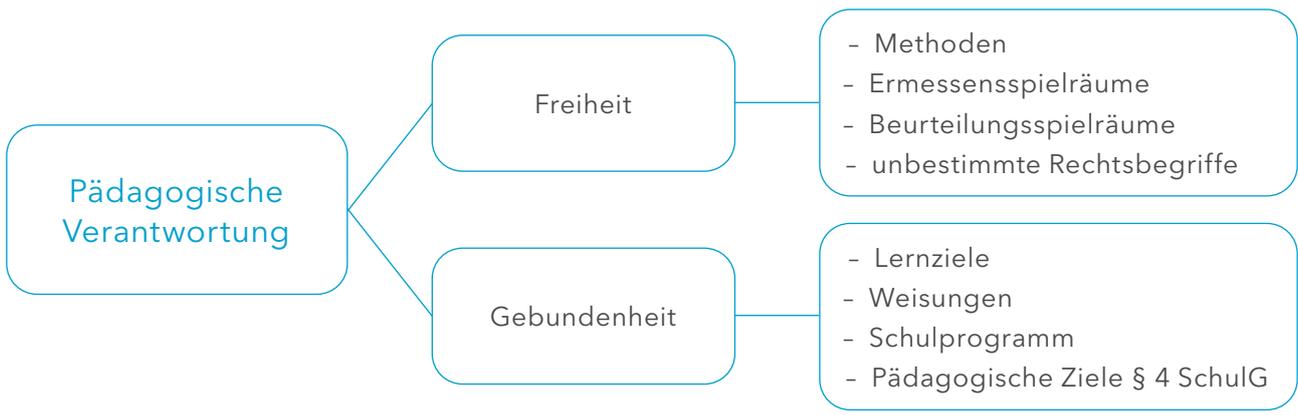
schen dem Schüler und der einzelnen Lehrkraft“ (Rux 2018, S. 4) eine besondere Bedeutung für das Lernen zugemessen und als der „eigentliche Kern des Schulverhältnisses“ charakterisiert. Dies entspricht einerseits dem pädagogischen Erfahrungswissen, andererseits wurde der Sachverhalt von Hattie (2013) mithilfe quantitativer Methoden bestätigt - im Übrigen zum Erstaunen der empirischen Unterrichtsforschung (vgl. Helmke 2013).

Von daher liegt es auf der Hand, dass das Verwaltungshandeln nicht nur in der Ausbildung, sondern auch im Selbstverständnis der Lehrkräfte hinter das der Pädagogin/des Pädagogen zurücktritt, ist doch das „Schulverhältnis zunächst eine persönliche Beziehung und erst nachrangig ein Rechtsverhältnis“ (Rux 2018 S. 4). Gleichzeitig aber werden Lehrerinnen und Lehrer in und durch ihre Funktion als Vertreterinnen und Vertreter des Staates in ihrer pädagogischen Tätigkeit durchaus begrenzt, wenn ihnen allein eine eigene ‚persönliche Verantwortung‘ und keine ‚Freiheit der Lehre‘ eingeräumt wird. Ihre Tätigkeit an den Schulen fällt nämlich nicht unter den Artikel 5 Grundgesetz, der dieses Privileg nur für die Hochschulen begründet. Lehrkräften ist eine solche Autonomie nicht gegeben, sondern ihnen wird ausschließlich ein pädagogi-

scher Handlungsspielraum zugebilligt, da weite Bereiche ihres beruflichen Handelns - wie zum Beispiel der konkrete Unterricht - nur ganz eingeschränkt einer Überprüfung zugänglich sind.

Persönliche/pädagogische Verantwortung: die eingeschränkte Handlungsfreiheit

In Schleswig-Holstein wird dies mit dem oben bereits eingeführten Begriff der ‚persönlichen Verantwortung‘ beziehungsweise der ‚pädagogischen Verantwortung‘ gefasst, der sowohl in der Lehrerdienstordnung als auch im Schulgesetz genannt sowie näher bestimmt wird. Dabei spricht die ältere Formulierung der einzelnen Lehrkraft durchaus größere Freiräume zu und entsprechend heißt es in § 4 Abs. 1a der Lehrerdienstordnung, dass die „persönliche Verantwortung eines jeden Lehrers für die Durchführung seiner Aufgaben ... durch die Gesamtverantwortung des Schulleiters weder aufgehoben noch gemindert [wird]. Die Lehrer sind bei aller Freiheit der Methode dafür verantwortlich, daß die für die einzelnen Klassen festgesetzten Lehrziele erreicht werden“. Das deutlich jüngere und insofern auch aktuellere Schulgesetz betont demgegenüber in § 34 Abs. 1 die Bindung an die gesetzlichen Vorgaben sowie das Dienstverhältnis. Dementsprechend gestalten die Lehrkräfte „den Unterricht und die Förderung der Persönlichkeitsbildung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele gemäß § 4, der Lehrpläne und Fachanforderungen sowie des Schulprogramms in eigener pädagogischer Verantwortung. Sie sind dabei an die Weisungen und Anordnungen der Schulleiterin oder



des Schulleiters und der Schulaufsichtsbehörden gebunden“. Gleiches gilt für die Bewertung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler (vgl. § 16 Abs. 2 SchulG).

Wie nun aber jede Lehrkraft in der schulischen Praxis, das heißt im konkreten beruflichen Handeln, diese Aufgabe – zugleich Pädagogin/Pädagoge und Sachverwalterin/Sachverwalter des Staates zu sein – situationsgerecht umsetzt, das ist jeder Einzelnen beziehungsweise jedem Einzelnen überlassen: Empathie, Authentizität, Berücksichtigung individueller und kultureller Besonderheiten, die Orientierung am Lernenden und so weiter (vgl. Cornelius-White 2007) müssen in der konkreten Situation mit der Rechtsbindung (vgl. Pötsch 2009) in Einklang gebracht werden.

Grundsätzlich gilt dabei, dass immer dann, wenn Lehrerinnen und Lehrer in ihrer Rolle und Funktion tätig werden, das heißt sie den Staat vertreten, Beurteilungs- und Ermessensspielräume sowie unbestimmte Rechtsbegriffe, die das Recht für die Tätigkeit als Lehrkraft vorsieht, im praktischen Handeln rechtskonform umgesetzt werden müssen. Gleichzeitig sind Verfassungsgrundsätze wie die Gesetzmäßigkeit sowie das Übermaßverbot beziehungsweise die Verhältnismäßigkeit im Handeln zu beachten und allgemeine Rechtsgrundsätze wie die Unschuldsvermutung zu wahren (vgl. Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention – EMRK).

Verhältnismäßigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der aus Artikel 20 des Grundgesetzes abgeleitet wird, ist für das Handeln in der Schule von besonderer Bedeutung. Jedes Tun muss darauf geprüft werden, ob es geeignet beziehungsweise tauglich erscheint, das beabsichtigte Ziel zu ermöglichen und ob es im Sinne der Erforderlichkeit auch das tatsächlich am wenigsten schädliche beziehungsweise mildeste Mittel ist.

Gerade bei pädagogischen und bei Ordnungsmaßnahmen kommt einer entsprechenden Abwägung eine besondere Rolle zu, denn allgemein legt dieser Grundsatz fest, dass – um es sprichwörtlich auszudrücken – ‚ein Schießen mit Kanonen auf Spatzen‘ im Verwaltungshandeln verboten ist. Vielmehr muss sichergestellt sein und auch nachvollziehbar kommuniziert werden, dass die getroffene Maßnahme den Zweck fördert und dieser nicht durch ein gleich geeignetes, aber weniger belastendes Mittel, erreicht werden könnte.

Zusätzlich gilt es im Sinne der ‚Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne‘ die jeweils betroffenen Rechtsgüter gegeneinander abzuwägen, das heißt zu fragen sowie deutlich zu machen, welche Einschränkungen die Maßnahme für den Schüler oder die Schüler nach sich ziehen würden und ob sie dann noch dem angestrebten Ziel gerecht wird.

In jedem Fall müssen die Eingriffsauswirkungen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Wertigkeit des Ziels stehen:



So darf zum Beispiel eine muslimische Berufsschülerin nach dem Urteil des Hamburger Oberverwaltungsgericht weiter im Nikab in die Schule gehen, obwohl die Hamburger Schulbehörde ihr dies verwehrt und der Mutter der nicht volljährigen Schülerin eine Ordnungsstrafe auferlegt hatte (Beschl. v. 29.1.2020, Az. 1 Bs 6/20). Hier wird die im Grundgesetz in Artikel 4 garantierte Religionsfreiheit beziehungsweise die Einschränkung derselben als höher beziehungsweise gewichtiger eingeschätzt als das Ziel der Schule wie der Schulbehörde, die für den Schulbesuch notwendige Kommunikation zu garantieren.

Allerdings hat das Urteil auch nur solange Gültigkeit, bis nach Artikel 19 Grundgesetz ein Gesetz die entsprechende Einschränkung der Glaubensfreiheit begründet. Dies kann durch eine Änderung des Schulgesetzes erreicht werden, was in Schleswig-Holstein mit dem ‚Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes‘ vom 1. Juli 2020 für Schülerinnen und Schüler (vgl. § 17), Lehrkräfte, Betreuungspersonal sowie Praktikantinnen und Praktikanten (vgl. § 34) umgesetzt wurde.

Verwaltungshandeln: Realakte und Verwaltungsakte

Das Verwaltungshandeln der Lehrerinnen und Lehrer gliedert sich in das nichtförmliche Handeln – den Realakt – sowie in das förmliche Handeln – den Verwaltungsakt. Der letztgenannte repräsentiert dabei die verbindliche Behördenentscheidung und bietet den Betroffenen durch die Möglichkeit, Widerspruch mit einer gegebenenfalls aufschiebenden Wirkung einzulegen, einen gesetzlich garantierten Rechtsschutz.

Realakt

Beim Realakt ist das nicht gegeben, hier kann nur Beschwerde erhoben werden, die im Gegensatz zum Widerspruch kein vorgeschriebenes Verfahren zur Folge hat. Entsprechende formlose Rechtsbehelfe können auf unterschiedliche

Art und Weise – schriftlich oder mündlich – ohne Bindung an Fristen erfolgen. Die Schule als Verwaltungsbehörde ist dann verpflichtet, diese zu prüfen und zu bescheiden, ob der Beschwerde stattgegeben wird. Formen der Beschwerde können sein: die Gegenvorstellung zum Beispiel verbunden mit dem Anliegen, eine Maßnahme aufzuheben, die Aufsichtsbeschwerde gegen persönliches Verhalten von Lehrkräften sowie die Fachaufsichtsbeschwerde zur Überprüfung einer fachlichen Entscheidung im Zusammenhang des Unterrichts.

Verwaltungsakt

Der Verwaltungsakt wird in § 106 Landesverwaltungs-gesetz (LVwG) definiert als „jede Verfügung, Entscheidung oder andere öffentlich-rechtliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist“. Das bedeutet, dass die Regelung den Rechtskreis der Behörde – hier der Schule – verlässt und in den des Bürgers eingreift.

Am Beispiel der Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts zu einer Klage gegen die Anordnung eines Schulleiters wird deutlich, wie diese ‚Wirkung nach außen‘ zu verstehen ist. Dieser hatte einer Schülerin vorgeschrieben, die Pausen im Klassenraum zu verbringen und dort einen Text zu schreiben.

Das Gericht stellte fest, dass diese Maßnahme keine ‚Wirkung nach außen‘ entfaltet, sondern als rein pädagogische Maßnahme den Bereich der Schule nicht verlassen würde. Von daher ist mit Blick auf die getroffene Entscheidung die „erforderliche Außenwirkung“ für einen Verwaltungsakt nicht gegeben: „Solche, durch den pädagogischen Auftrag geprägten Maßnahmen sind nicht als Verwaltungsakte, sondern vielmehr als sogenanntes schlichtes Verwaltungshandeln einzustufen“ (OVG, 13.07.2001, Aktenzeichen: 9 B 62/01).

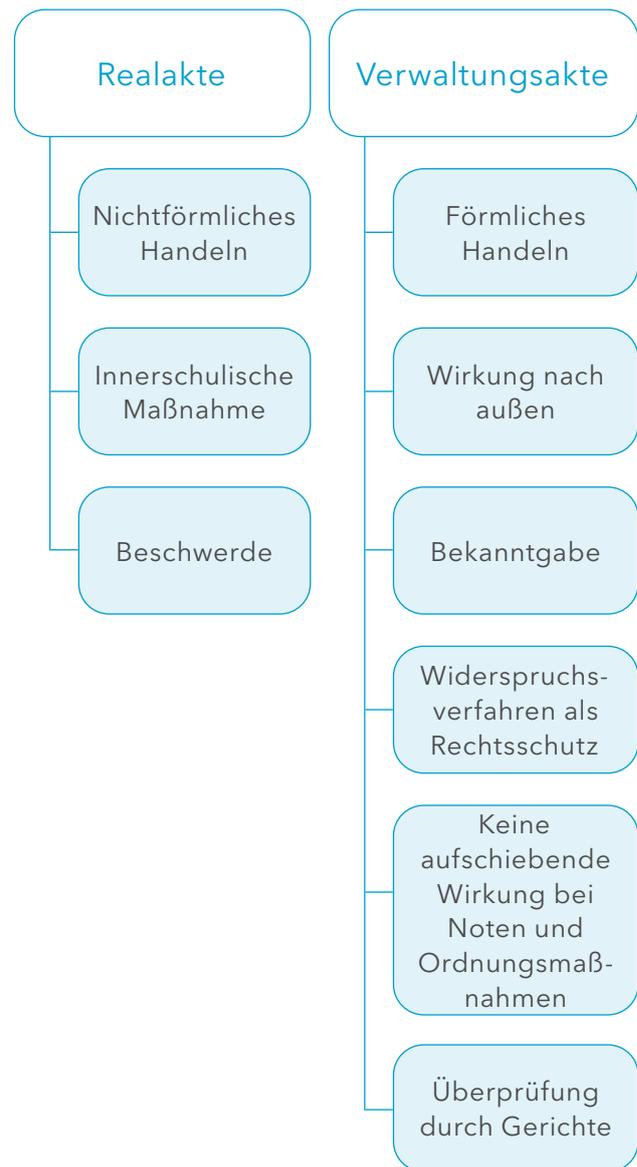
Deutlich wird in diesem Zusammenhang, wie genau im Einzelfall die Wirkung einer Intervention in den Blick genommen werden muss.

Der Rechtsschutz im Fall eines Verwaltungsaktes besteht dann nämlich in dem Recht der Betroffenen, Widerspruch einzulegen und damit in bestimmten Fällen eine aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu erreichen.

Hintergrund dieser Regelung ist die Tatsache, dass der einzelne Bürger beziehungsweise die einzelne Bürgerin nicht vor ‚vollendete Tatsachen‘ gestellt wird, während sie oder er sich um eine Klärung bemüht. Ist dieser Sachverhalt gegeben, kann die entsprechende Maßnahme bis zur Entscheidung über den Widerspruch nicht rechtswirksam umgesetzt werden. Sie ruht auch dann weiter, wenn gegen eine abschlägige Entscheidung des Widerspruchsausschusses fristgerecht Rechtsmittel – Klage vor dem Verwaltungsgericht – eingelegt wurden.

Allerdings gilt dies zunächst einmal nur für die sogenannten belastenden und nicht für die grundsätzlich begünstigenden Verwaltungsakte. Unter die letztgenannten fallen unter anderem Versetzungs- oder Abschlusszeugnisse – die natürlich auch im Falle einer Nichtversetzung oder beim Nichtbestehen einer wichtigen Prüfung verwehrt werden. Durch einen Widerspruch ist es hier für die Betroffenen nicht möglich, ihre ursprüngliche Rechtsstellung zu verbessern.

Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Schulgesetz zählen zu den belastenden Verwaltungsakten, jedoch könnten sie bei einer aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs ihre Wirkung kaum in sinnvoller Weise entfalten, würde doch der Zusammenhang zwischen Vergehen und Maßnahme zeitlich aufgelöst und somit die angestrebte Einsicht aufseiten der Schülerinnen und Schüler weiter erschwert. Von daher ist im Schulgesetz auch festgelegt, dass „Widerspruch und Klage gegen die Androhung von Ordnungsmaßnahmen ... keine aufschiebende Wirkung“ (§ 25 Abs. 8 SchulG) haben. Dies gilt dann ebenfalls für die Option, Schülerinnen und Schüler, die in besonderer Weise die Schulordnung infrage stellen, durch die Schulleitung bis zu „zehn Schultage(.)“ (§ 25 Abs. 7 SchulG) vom Unterricht auszuschließen.



Verwaltungsakte im Raum der Schule sind aber nicht nur Ordnungsmaßnahmen und Prüfungen wie Versetzungszeugnisse, sondern auch zum Beispiel die Aufnahme und die Entlassung, die Beurlaubung, die Ablehnung einer vorzeitigen Aufnahme oder eines Antrags auf freiwillige Wiederholung und so weiter – wobei zur Vorbereitung schulischer Maßnahmen und Entscheidungen ein Gutachten eingeholt werden kann, falls dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist (vgl. § 27 Abs. 1 SchulG). Bei Zensuren und Zeugnissen ist zu unterscheiden, inwieweit diese Relevanz im und für das Leben der Schülerinnen und Schüler erlangen. So sind Halbjahreszeugnisse Realakte, da diese Rückmeldungen den Schülerinnen und Schülern noch Zeit einräumen, sich zu verbessern. Auf einzelne mündliche wie schriftliche Noten trifft

dies auch zu – außer, von ihnen sind Prüfungsergebnisse abhängig. Dementsprechend wird zum Beispiel eine einzelne Bewertung in einem Zeugnis der Oberstufe mit Blick auf das Abitur zu einem Verwaltungsakt, da die erworbenen Punkte über die Zulassung zur sowie das Ergebnis der Prüfung entscheiden können. Hier liegt die ‚Wirkung nach außen‘ zum einen darin, dass eine mögliche Wiederholung zu einem späteren Beginn zum Beispiel einer anschließenden Ausbildung oder eines Studiums führen könnte. Zum anderen kann auch eine einzelne Zensur bei Bewerbungen eine entscheidende Rolle spielen. Deshalb entfallen in Abschluss- und Abgangszeugnissen auch die „Angaben über das allgemeine Lernverhalten und Sozialverhalten sowie über die Unterrichtsversäumnisse“ (§ 7 Abs. 2 ZVO), da diese potenzielle Ausbildungsbetriebe beziehungsweise Arbeitgeber in ihrer Entscheidung beeinflussen und insofern ‚trefflichen‘ Anlass für Auseinandersetzungen bieten würden.

Ein Verwaltungsakt tritt erst in Kraft, wenn er bekannt gegeben worden ist. Das ist bei Zeugnissen unproblematisch, da dieser formelle Akt mit der Aushändigung als vollzogen anzusehen ist. Jetzt besteht die Möglichkeit, innerhalb eines Monats Widerspruch einzulegen, wobei diese Frist eben auch nur dann besteht, wenn der Bescheid formell – wie im Fall des Zeugnisses – zugestellt und mit der Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde. Ansonsten gilt eine Jahresfrist.

Von daher wird es gerade bei Ordnungsmaßnahmen wichtig, für eine korrekte Bekanntgabe durch die Zustellung sowie für eine entsprechende ‚Rechtsbehelfsbelehrung‘ im Bescheid zu sorgen. Was die Zustellung betrifft, so sind die Erfahrungen der Praxis je nach Struktur des Sozialraums der einzelnen Schule sehr unterschiedlich. Am sichersten sind aber in jedem Fall die Zustellung durch einen Boten, der sich ein Empfangsbekenntnis ausstellen lässt, oder die sogenannte Ersatzzustellung nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG): Danach wird unter Hinweis auf die Vornahme der Ersatzzustellung das Schriftstück in dem

Raum zurückgelassen, in dem versucht wurde, den Verwaltungsakt dem Empfänger zuzustellen. Der Zustellungsversuch wird in den Akten notiert.

Im Gegensatz dazu könnte die Annahme eines eingeschriebenen Briefes verweigert werden, ein einfacher Brief ‚verloren‘ gehen und Schülerinnen und Schüler ein entsprechendes Schriftstück nicht an ihre Eltern weiterreichen. Grundsätzlich ist aber natürlich auf allen genannten Wegen eine ordnungsgemäße Zustellung möglich.

Die genaue Rechtsbehelfsbelehrung beziehungsweise die je nach Situation genauen Rechtsbehelfsbelehrungen werden im ‚Muster für Rechtsbehelfsbelehrungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur den Schulen vorgegeben. Die Formulierungen richten sich dabei nach dem Anlass, das heißt, es wird je nach Verfahren zwischen Ausgangsbescheiden und Widerspruchsbescheiden unterschieden, wobei ein Widerspruchsbescheid in jedem Fall förmlich nach dem Verwaltungszustellungsgesetz zuzustellen ist.

Der § 141 Abs. 1 Schulgesetz regelt, dass über einen Widerspruch gegen die Beurteilung einer Leistung die Schule ebenso entscheidet wie über den gegen Ordnungsmaßnahmen. Eine Ausnahme bildet hier die ‚Überweisung an eine andere Schule‘, die von der Lehrerkonferenz beantragt und von der Schulaufsicht entschieden wird.

Steht also am Anfang eines entsprechenden Verfahrens der Beschluss zum Beispiel der Klassenkonferenz, eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 Schulgesetz auszusprechen, so wird dieser mit einem sogenannten Ausgangsbescheid kommuniziert. Legen dann zum Beispiel die Eltern einer noch nicht volljährigen Schülerin oder eines Schülers Widerspruch ein, so berät das beschlussfassende Gremium – hier die Klassenkonferenz – erneut. Die Frage ist nun, ob dem Widerspruch stattzugeben ist und die Entscheidung revidiert werden muss, oder aber,

ob der ursprüngliche Beschluss weiter Bestand hat. Schafft die Schule keine Abhilfe im Sinne der Antragssteller, so erstellt sie einen Widerspruchsbescheid, der als Rechtsmittelbelehrung den Hinweis auf die Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig enthält. Wird Klage eingereicht, so kann sich das Verfahren gegebenenfalls über die Berufung beim Obergericht und eine Revision beim Bundesverwaltungsgericht erstrecken.

Mit der Klage besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Gericht zu stellen, um gefährdete Rechte zu sichern oder einen vorläufigen Zustand zu regeln - ohne dass damit aber die Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache vorweggenommen werden würde. Nachgewiesen werden muss in diesem Zusammenhang, dass ein Abwarten auf die Entscheidung in der Klagesache

nicht zumutbar ist beziehungsweise konkrete Nachteile mit sich bringen würde - was im Übrigen vonseiten der Gerichte sehr genau geprüft wird.

Eine entsprechende Klage richtet sich gegen die Schule, welche in der Regel vor Gericht durch die Schulleiterin oder den Schulleiter vertreten wird. Das Ministerium unterstützt die Schulen grundsätzlich im Rahmen der Rechtsvertretung.



Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Da Schule einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag verfolgt, liegt es auf der Hand, dass Lehrkräfte bei „Konflikten mit oder zwischen Schülerinnen und Schülern“ (§ 25 Abs. 1 SchulG) primär als Pädagoginnen und Pädagogen handeln müssen. Das heißt, pädagogische Maßnahmen stehen im Vordergrund und erst wenn diese „nicht ausreichen, können Ordnungsmaßnahmen“ (§ 25 Abs. 2 SchulG) getroffen werden. Allerdings „sollen [auch sie] pädagogisch begleitet“ (§ 25 Abs. 3 SchulG) werden, was ihre Nachrangigkeit noch einmal unterstreicht. Von daher tritt das Ordnungsrecht der Schule und damit der Verwaltungsakt hinter den pädagogischen Auftrag zurück, denn auch die „förmlichen Ordnungsmaßnahmen dienen der Erziehung des einzelnen Schülers“ (Rux 2018, S. 123, vgl. Avenarius/Hanschmann 2019, S. 479).⁵

Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen folgen dem Erziehungsgedanken!

Pädagogische Maßnahmen: Erziehungsziel ist die verantwortlich handelnde Bürgerin und der verantwortlich handelnde Bürger

Körperstrafen sind – wie oben dargestellt – seit 1970/1972 verboten und von daher ist die „körperliche Züchtigung ... an allen öffentlichen Schulen unzulässig“ (§ 7 Abs. 2 LDO). Darüber hinaus definiert die Lehrerdienstordnung sehr eindeutig in § 7, dass alle erzieherischen Mittel dem Erziehungsziel „eines verantwortlich handelnden freiheits- und ehrliebenden Menschen“ zu entsprechen haben – wobei § 4 Abs. 6 Schulgesetz diese Formulierung unter anderem dahin konkretisiert, dass dazu gehört, die Schülerinnen und Schüler anzuleiten „zur freien Selbst-

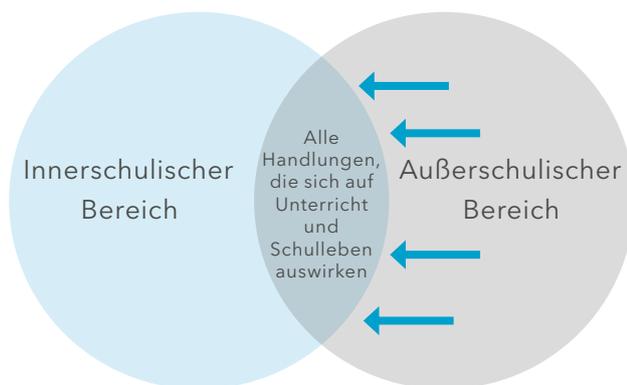
bestimmung in Achtung Andersdenkender, zum politischen und sozialen Handeln und zur Beteiligung an der Gestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“. Von daher wird schulische Erziehung „in keinem Augenblick die Achtung vor der zu erziehenden Persönlichkeit vergessen“ (§ 7 Abs. 3 LDO), finden „Schimpfworte in der Schule keinen Raum“ und darf ein „Tadel ... niemals die Form der Beschimpfung haben“.

Die Lehrerdienstordnung regelt zudem die Reichweite des schulischen Erziehungsauftrags, da Erziehungsmittel für ein Verhalten außerhalb der Schule nur dann als „zulässig“ gelten, „wenn sie im Interesse der Erziehungsaufgabe der Schule erforderlich sind“ (§ 7 Abs. 4 LDO). Das heißt mit anderen Worten, dass hier zwar einerseits „keine geografischen Grenzen“ (Rux 2018, S. 116) vorgegeben sind, sich aber andererseits das „Verhalten außerhalb der Schule“ konkret „in der Schule“ auswirken muss. Handlungen, die in den Raum der Schule hineinwirken, können dabei zum Beispiel „ehrverletzende Äußerungen oder die Veröffentlichung von Videos im Internet“ (S. 116, vgl. Avenarius/Hanschmann 2019, S. 486 ff.) sein. Allerdings ist in jedem Einzelfall der „direkte Zusammenhang zum Schulverhältnis“ (Oberverwaltungsgericht Münster, 21. Juli 1998, 19 E 391/98) zu prüfen. Dieser ist nur dann gegeben, „wenn das Zusammenleben der am Schulleben Beteiligten durch das Fehlverhalten gestört oder gefährdet wird“. Insofern kann eine Beleidigung im Internet ohne Auswirkung auf den Schulbetrieb bleiben, sodass Ordnungsmaßnahmen ausgeschlossen sind (vgl. Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, 20. Oktober 2010, 2 K 2662/08). In solchen Zusammenhängen führt die Gleichrangigkeit des elterlichen wie des schulischen Erziehungsauftrags dazu, dass „es die Schule ... gegebenenfalls hinnehmen muss, wenn die Eltern ihren Kindern außerhalb der Schule weitgehende Freiheiten gewähren“ (Rux 2018, S. 116 f.).

⁵ Vgl.: IQSH: Umgang mit Schülerinnen und Schülern in schwierigen Situationen. Kronshagen 2013.

Demgegenüber wirkt das Zeigen eines ausgestreckten Mittelfingers durch eine Schülerin oder einen Schüler einer Lehrkraft gegenüber in den Raum der Schule hinein, wenn dies aus dem fahrenden Bus während des Heimwegs erfolgt und insofern unter den Augen zahlreicher Mitschülerinnen und Mitschüler (vgl. Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, 2. Februar 2005, 4 K 5925/02).

Reichweite des schulischen Erziehungsauftrags



Der staatliche Erziehungsauftrag: Pädagogik ohne Strafe

Problematisch ist der Begriff der ‚Schulstrafe‘, den die Lehrerdienstordnung im § 7 verwendet und damit nahelegt, dass Strafe als ein Erziehungsmittel aufzufassen wäre. „Strafen heißt“ aber mit Bezug auf das Strafrecht, „mit Absicht Übel zufügen“ (Ostendorf 2018) und neben einem erzieherischen Effekt soll Strafe abschrecken und Sühne ermöglichen.

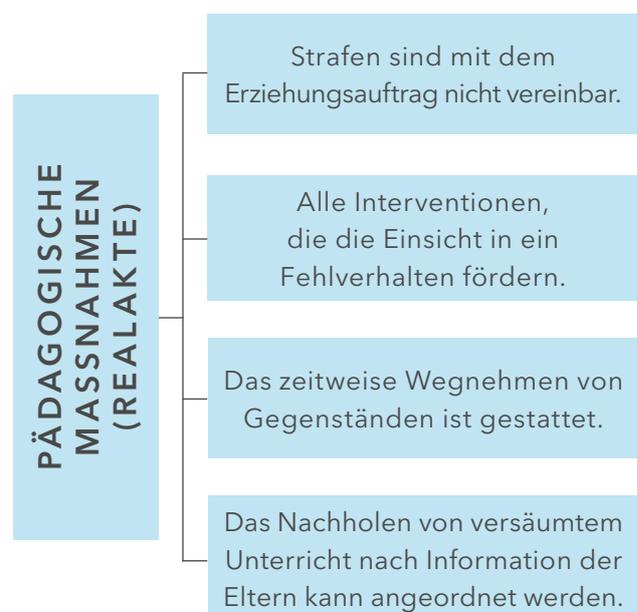
Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen hingegen dienen explizit nicht „der Sühne und Vergeltung für vergangenes Fehlverhalten des Schülers“ oder der Schülerin (Avenarius/Hanschmann 2019, S. 479), sie verfolgen vielmehr „immer einen pädagogischen Zweck“ (Rux 2018, S. 124): „Sie sind unstatthaft als Sühne- oder Vergeltungsstrafen“.

Von daher warnt Hoegg (2011) explizit davor, den Begriff Strafe beziehungsweise den der pädagogischen Strafe im Zusammenhang mit

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zu verwenden, da diese „Maßnahme am erklärten Ziel des Gesetzgebers vorbeigeht“ (S. 155) und im Rahmen von rechtlichen Auseinandersetzungen zu vorhersehbaren Nachteilen führen wird. Auch verbietet es sich von daher, auf ein Fehlverhalten mit mehreren Ordnungsmaßnahmen zu reagieren. Das wäre nicht nur unverhältnismäßig, sondern käme zudem einer Bestrafung gleich.

Pädagogische Maßnahmen sind Realakte

Maßnahmen bei Konflikten sind zuvörderst Realakte in Form niederschwelliger pädagogische Maßnahmen, die jede Lehrkraft anwenden kann beziehungsweise wird, um erzieherisch auf Schülerinnen und Schüler einzuwirken und um auf diese Weise „verantwortungsvolles Handeln“ (Rux 2018, S. 116) zu ermöglichen. Dabei muss sie im „Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung dasjenige Erziehungsmittel auswählen, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers am ehesten gerecht wird“ (S. 121) und zugleich das ‚mildeste‘ ist, die Schülerin oder den Schüler „vom Sinn und der Notwendigkeit eines regelkonformen Verhaltens zu überzeugen“.



Bei der Lösung „sind alle beteiligte Personen einzubeziehen“ (§ 25 Abs. 1 SchulG), sodass es nicht zulässig ist, wenn Lehrkräfte sich ausschließlich auf diejenigen begrenzen, denen ein

den Unterricht und das Schulleben störendes Verhalten unmittelbar zugeordnet werden kann.

Einige Maßnahmen - Gebote und Verbote sowie anregende und fördernde Interventionen -, die das Gesetz im Sinne einer un abgeschlossenen Liste aufführt, sind „gemeinsame Absprachen, die fördernde Betreuung, die Förderung erwünschten Verhaltens, das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, die Ermahnung, die mündliche oder schriftliche Missbilligung“. Ferner gehören dazu „Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler Fehler im Verhalten erkennen zu lassen“ - womit explizit zum Ausdruck gebracht wird, dass der Gesetzgeber nicht für jede Situation ein Erziehungsmittel vorgeben kann. Von daher gehören hierzu auch bewährte Verfahren wie Peer-Mediation und Tat-Ausgleich.⁶

Da das klassische Nachsitzen, das das Ziel verfolgt, eine Schülerin oder einen Schüler aufgrund eines „Fehlverhaltens ... zur Rechenschaft“ (Avenarius/Hanschmann 2019, S. 489) zu ziehen, nicht statthaft ist, denn hier werden noch andere als erzieherische Ziele verfolgt und der Arrest „eine Vergeltungsmaßnahme [darstellt], die sich mit der Aufgabe der Schule, den Schüler zu Mündigkeit und Selbstverantwortung zu erziehen, nicht vereinbaren lässt“, erlaubt das Schulgesetz ausschließlich „das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern“ (§ 25 Abs. 1 SchulG). Diese Erziehungsmaßnahme dient dazu, Lernrückstände auszugleichen, und nimmt auf das konkurrierende Erziehungsrecht der Eltern insofern Rücksicht, als dass diese die Gelegenheit erhalten, sich auf die veränderten Unterrichtszeiten einzustellen.

Darüber hinaus - und damit die Aufzählung abschließend - wird die „zeitweise Wegnahme von Gegenständen“ ermöglicht, wobei diese Regelung sowohl Dinge erfasst, von denen für die Schülerinnen und Schüler selbst wie für andere eine Gefahr ausgeht, als auch solche - wie zum Beispiel Smartphones -, deren Gebrauch sich

störend auf den Unterricht wie das Schulleben auswirken kann. Grundsätzlich „untersagt“ (§ 17 Abs. 2 SchulG) ist das „Mitführen von Waffen [im Sinne des Waffengesetzes (WaffG)] in der Schule und bei schulischen Veranstaltungen“. Das gilt auch für „Gegenstände, die ihrer Art und den Umständen nach als Angriffs- oder Verteidigungsmittel mitgeführt werden“ können. Hier ist zum Beispiel an sogenannte Selbstverteidigungstifte (Kubotan) zu denken, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht verboten und insofern frei erworben und unter anderem am Schlüsselbund mitgeführt werden dürfen.

Das Smartphone in der Schule

Da das Schulrecht in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt, existiert auch in der Bundesrepublik Deutschland keine einheitliche Regelung zum Umgang mit Smartphones an den Schulen.

Für Schleswig-Holstein wurde die Frage eines generellen Handyverbots 2015 durch den Wissenschaftlichen Dienst des Landtages verneint (Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages 18.08.2015), da sich dieses nicht aus dem staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag ableiten lässt: „Vielmehr bestehen sachliche Gründe, die ein Mitführen der Geräte während der Schulzeit legitimieren, wie zum Beispiel Kontaktaufnahme in Notfällen, Erreichbarkeit auf den Schulwegen, Information der Erziehungsberechtigten über Änderungen im Unterricht oder sonstigen Tagesablauf“ (S. 3).

Gleichwohl aber kann ein Benutzungsverbot während der Schulzeit ausgesprochen werden, wenn damit Öffnungsklauseln für „im Einzelfall begründete Ausnahmen(,) schulordnungsrechtlich verankert werden“. Dann ist es möglich beziehungsweise in der konkreten Situation notwendig, bei einem Verstoß gegen die Schulordnung, ein Smartphone für eine bestimmte Zeitspanne wegzunehmen, wobei unter „Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten ... das Gerät unstrittig für die betreffende Unterrichtsstunde, bei wiederholten beziehungsweise mehrmali-

⁶ Vgl. IQSH: Konfliktkultur - Mediation und Tat-Ausgleich. Kronshagen 2017.

Aus dem Interesse der Eltern an einer Erreichbarkeit ihrer Kinder im Notfall ergibt sich eine Konkurrenz zwischen Artikel 6 und Artikel 7 Grundgesetz.

Smartphone

Die Schulkonferenz kann eine Nutzungsordnung unter Berücksichtigung der Erreichbarkeit im Notfall beschließen.

Bei einem unsachgemäßen Gebrauch ist die zeitweise Wegnahme nach § 25 Abs. 1 Schulgesetz möglich.

Die Notwendigkeit der Erreichbarkeit im Notfall muss der Lehrkraft angezeigt werden.

Werden Smartphones nicht für unterrichtliche Zwecke genutzt, sind sie während der Stunde ausgeschaltet aufzubewahren.

gen Verstößen auch den ganzen Unterrichtstag einbehalten werden“ (S. 7) kann.

Eine zeitlich darüber hinaus gehende Einbehaltung ist insofern nicht möglich, als dass damit der Bereich der pädagogischen Maßnahmen verlassen würde. Im Gegensatz zu gefährlichen Gegenständen, die bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern den Eltern ausgehändigt werden, oder zu solchen, die zur Begehung einer Straftat genutzt werden könnten und deshalb der Polizei zu übergeben sind, kann die Aushändigung eines Smartphones nicht „mit der Maßgabe verweigert werden, dass es nur an die Eltern wieder herausgegeben werde“:

Lehrkräfte verfügen „gegenüber den Eltern [über] kein Weisungsrecht und ein aus der Maßgabe resultierender längerer Entzug des Besitzes wäre nicht mit den Voraussetzungen einer pädagogischen Maßnahme vereinbar“ (S. 7 f.).

Damit wird noch einmal unzweideutig deutlich, dass unter dem unbestimmten Begriff ‚zeitweise‘ nur die Unterrichtsstunde oder bei wiederholten Verstößen der Unterrichtstag gemeint sind. Längere Zeiträume würden unter die Ordnungsmaßnahmen fallen, die als Verwaltungsakte Wirkung nach außen – eben über die Zeit und

den Raum der Schule hinaus – entfalten.⁷

Ordnungsmaßnahmen sind Verwaltungsakte

Ordnungsmaßnahmen unterliegen dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit!

Im Gegensatz zu den pädagogischen Maßnahmen sind die Ordnungsmaßnahmen deshalb auch auf die im Schulgesetz explizit aufgeführten begrenzt. Die Reihenfolge im Gesetzestext markiert zwar eine Stufenfolge, diese muss aber nicht entsprechend durchlaufen werden.

Das ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da bei einer objektiven Pflichtverletzung einer Schülerin oder eines Schülers neben Geeignetheit und Tauglichkeit die Folgen der jeweiligen Ordnungsmaßnahmen mit Blick auf die betroffenen Rechtsgüter in den Blick genommen werden müssen.

Deutlich wird dies zum Beispiel an dem Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück (09.05.2005, 1 B 26/05), das die Entscheidung, einen Schüler aufgrund von Besitz und Konsums von Drogen –

⁷ Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin (04.04.2017, AZ 3 K 797.15), welches den Einbehalt unter bestimmten Bedingungen über das Wochenende hinweg bestätigte und einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff ausschloss, regelt einen Einzelfall. So hatte der betroffene Schüler die Schule inzwischen gewechselt, sodass für seine Klage ein besonderes Interesse mit Blick auf einen möglichen Wiederholungsfall vom Gericht her nicht mehr gesehen werden konnte.

wie Alkohol - auf einer Abschlussfahrt einer 10. Realschulklasse an eine andere Schule derselben Schulform zu überweisen, aufhob. Es ließ sich dabei von der Erwägung leiten, dass der Schüler und die Mitinvolvierten „den Drogenkonsum und -erwerb offenbar nicht mit Mitschülern öffentlich vollzogen“ hatten und die Situation deshalb auch nicht als so schwer von den Lehrkräften eingeschätzt wurde, um die Schüler sofort von der Klassenfahrt auszuschließen. Darüber hinaus wurden die Konsequenzen, nämlich im Abschlussjahr die Schule wechseln zu müssen, als unzumutbar und insofern als unverhältnismäßig eingeschätzt:

„Die noch ausstehenden Klassenarbeiten können deshalb für ihn besondere Bedeutung für den Schulabschluss insgesamt, jedenfalls was die Erreichung eines qualifizierten Realschulabschlusses angeht, gewinnen. Im Falle einer Überweisung an eine andere Realschule wird es in der verbleibenden Zeit zum einen für ihn kaum möglich sein, sich so in die Art der Kenntnisvermittlung durch den jeweiligen Fachlehrer und den Unterrichts- und Lehrstand der neuen Klasse einzuarbeiten, dass er, wie auf seiner bisherigen Schule, seinen Leistungsstand und seine Leistungsfähigkeit entsprechend seinen Möglichkeiten dokumentieren kann“ (Verwaltungsgericht Osnabrück, 09.05.2005, 1 B 26/05).

Insofern erweist sich hier die Abwägung der durch die Entscheidung betroffenen Rechtsgüter als ausschlaggebend. Deutlich wird aber auch, wie sich Maßnahmen - wie hier der Verzicht auf einen Ausschluss von der Klassenfahrt - auf die anschließenden Schritte auswirken. Von daher ist im schulischen Alltag immer zu bedenken, dass bestimmte Handlungen weiterreichende nicht ausschließen dürfen - was dann gerade auch mit Blick auf pädagogische Maßnahmen (Realakte) und Ordnungsmaßnahmen (Verwaltungsakte) zu beachten ist.

In Schleswig-Holstein ist im Rahmen einer Klassenfahrt der „Ausschluss einer Schülerin oder

eines Schülers möglich, wenn durch außergewöhnlich undiszipliniertes Verhalten der geordnete Ablauf gefährdet ist und sonstige erzieherische Maßnahmen nicht ausreichen“ (Lernen am anderen Ort, S. 168). Darüber entscheiden allerdings nicht die Lehrkräfte vor Ort, vielmehr müssen sie mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter Kontakt aufnehmen, der oder die dann nach § 25 Abs. 7 SchulG den Ausschluss als Eilmaßnahme zur Gefahrenabwehr - nicht als Ordnungsmaßnahme - vollziehen muss.

Der Katalog von Ordnungsmaßnahmen im Schulgesetz umfasst sieben Einzelmaßnahmen:

1. den schriftlichen Verweis,
2. den Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
3. den Ausschluss in einem Fach bei schwerer oder wiederholter Störung des Unterrichts in diesem Fach bis zu einer Dauer von drei Wochen,
4. die vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung bis zu einer Dauer von vier Wochen,
5. den Ausschluss vom Unterricht bis zu einer Dauer von drei Wochen,
6. die Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung und
7. die Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss (vgl. § 25 Abs. 3 SchulG).

Über die Maßnahmen eins bis sechs „und die Widersprüche hiergegen“ (§ 65 Abs. 2 Pt. 6 SchulG) entscheidet die Klassenkonferenz, wobei die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestimmte Lehrkraft den Vorsitz“ führt (§ 65 Abs. 3 SchulG). Die Entscheidung über eine Überweisung an eine andere Schule ist der Schulaufsicht auf Antrag der Lehrerkonferenz vorbehalten (vgl. § 64 Abs. 3 Nr. 4 SchulG). Diese muss darüber die Schulkonferenz informieren, sodass auf dieser Grundlage ein entsprechender Antrag an die Schulauf-

sichtsbehörde gestellt werden kann. Die dort zu treffende Entscheidung setzt wiederum eine „Anhörung“ (§ 25 Abs. 6 SchulG) des „aufnehmenden Schulträger[s]“ voraus.

Die Ordnungsmaßnahme, die einen Schulwechsel beinhaltet, muss in der Regel angedroht werden, was bereits mit einem „schriftlichen Verweis ... verbunden sein“ (§ 25 Abs. 5) kann. Allerdings – und das unterstreicht noch einmal die Tatsache, dass der Maßnahmenkatalog nicht schrittweise durchlaufen werden muss, sondern bezogen auf das Fehlverhalten der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers und mit Blick auf die Auswirkungen auf andere anzuwenden ist – kann diese Androhung wegfallen, „wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann“.

Ordnungsmaßnahmen müssen auf die Situation und den Einzelfall abgestimmt werden!

In gleicher Weise zu verstehen ist der Hinweis im Schulgesetz, dass körperliche „Gewalt und andere entwürdigende Maßnahmen ... verboten“ (§ 25 Abs. 3 SchulG) sind. Zudem wird Schulleiterinnen und Schulleitern der Spielraum eingeräumt, in „dringenden Fällen ... eine Schülerin oder einen Schüler vorläufig vom Unterricht ausschließen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes nicht mehr gewährleistet werden kann“ (§ 25 Abs. 7 SchulG). Allerdings darf dieser Ausschluss nicht länger als zehn Tage dauern und „unverzüglich“ ist eine ‚ordentliche‘ Beschlussfassung über eine anschließende Ordnungsmaßnahme durch die entsprechenden Konferenzen herbeizuführen – was zur Folge hat, dass auf die Einhaltung der ansonsten gültigen Frist von mindestens zwei Wochen verzichtet werden muss (vgl. § 68 Abs. 3 SchulG).

Bei der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist neben der Verhältnismäßigkeit und der

unzweideutigen Zuordnung eines Fehlverhaltens zu einer Person – was logischerweise Kollektivstrafen ausschließt – die Intensität und die Dauer der Störungen zu berücksichtigen. Von daher wird eine einmalige Entgleisung anders zu bewerten sein als eine gezielte und wiederkehrende. Auch sind pädagogische Maßnahmen den Ordnungsmaßnahmen vorzuziehen und sollen letztere grundsätzlich begleiten. Das schließt jedoch nicht aus, dass Ordnungsmaßnahmen auch bei einem Einzelverstoß aufgrund seiner Intensität – z. B. in Form ungehemmter Gewalt – unmittelbar Anwendung finden. Vielmehr „muss“ die Maßnahme „in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen“ (§ 25 Abs. 4 SchulG). Das schließt auch die Formulierung im Schulgesetz nicht aus, die für die zeitweise Zuweisung zu einer Parallelklasse in einem Fach, den Ausschluss vom Unterricht, die Überweisung in die Parallelklasse sowie die Überweisung in eine andere Schule schweres und wiederholtes Fehlverhalten einfordert (vgl. § 25 Abs. 3).

Der Rechtsschutz bei Ordnungsmaßnahmen wird dadurch eingeschränkt, dass der Widerspruch gegen diesen belastenden Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung hat (vgl. § 25 Abs. 8 SchulG). Gleichwohl müssen die betroffene Schülerin oder der Schüler „und im Falle der Minderjährigkeit ihre oder seine Eltern“ (§ 25 Abs. 4 SchulG) zur Sache angehört werden. Ebenfalls „soll“ eine in der „Klasse tätige sozialpädagogische Fachkraft ... Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten“. Darüber hinaus können sie „eine zur Schule gehörende Person ihres oder seines Vertrauens“ beteiligen.

Diese formalen Vorgaben zum Verfahren sind auch zu berücksichtigen, wenn Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer in Einvernehmen mit der Klassenkonferenz die im § 65 Abs. 3 Schulgesetz eröffnete Möglichkeit nutzen, ohne Sitzung – quasi im Umlaufverfahren – einen schriftlichen Verweis auszusprechen: Auch eine Kann-Bestimmung, die einen großen Ermessensspielraum ermöglicht, ist immer ‚pflichtgemäß‘ auszuführen.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Schule wird gemeinhin aus dem Sorgerecht der Eltern ab- beziehungsweise hergeleitet (vgl. z. B. Reip/Gayer 2017, S. 90 u. Rux 2018, S. 316). Dementsprechend bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) Inhalte und Grenzen der Personensorge dahingehend, dass es „die Pflicht und das Recht“ der Eltern ist, „das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen“ (§ 1631 Abs. 1 BGB). Weiterhin ist dort seit dem Jahr 2000 – und insofern gut dreißig Jahre später als an den Schulen – das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung ohne körperliche Strafen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen verankert (vgl. § 1631 Abs. 2 BGB).

In Schleswig-Holstein wird die Aufsichtspflicht der Schule in § 17 Schulgesetz für den Unterricht, das Lernen am anderen Ort sowie für das Schulleben geregelt. Dort heißt es, dass alle minderjährigen „Schülerinnen und Schüler während des Aufenthalts auf dem Schulgelände in der Unterrichtszeit und bei sonstigen Schulveranstaltungen durch Lehrkräfte zu beaufsichtigen“ (§ 17 Abs. 3 SchulG) sind.

Die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte = Das Recht der Schülerinnen und Schüler, beaufsichtigt zu werden.

Von daher zählt diese Aufgabe zu den ständigen Pflichten jeder Lehrkraft, denen sie sich nicht – auch nicht durch unbewusstes oder bewusstes Wegschauen aufgrund zum Beispiel von Zeit- beziehungsweise Termindruck – entziehen kann. Sie beginnt mit dem Eintreffen der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände und endet mit dem Verlassen. Dabei ist der Schulschluss nicht an die im Stundenplan vorgegebenen Unterrichtszeiten gebunden, vielmehr hat hier jede einzelne Lehrerin und jeder einzelne Lehrer einen – allerdings begrenzten – Ermessens- be-

ziehungsweise Gestaltungsfreiraum. Das heißt, sie oder er ‚beendet die Stunde‘, muss dabei aber natürlich auch zum Beispiel die Zeiten des öffentlichen Nahverkehrs und so weiter berücksichtigen.

Schulveranstaltungen

Die Aufsichtspflicht gilt nicht auf dem Schulweg, wohl aber für Wege zwischen unterschiedlichen Unterrichtsstätten. Das ist zum Beispiel generell der Fall, wenn vom Schulgebäude aus während der eigentlichen Unterrichtszeit ein Schwimmbad oder ein Sportplatz aufgesucht wird. Dabei zeigt die Rechtsprechungsübersicht von Walz (2001), wie sehr die Gerichte die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler bei der Urteilsfindung berücksichtigen: Dementsprechend wurde mit Blick auf eine dritte Grundschulklasse, bei der es auf dem Weg zu einem Schwimmbad zu einer Sachbeschädigung kam, das Fehlen einer Aufsicht als Amtspflichtverletzung bemängelt. Im Gegensatz dazu verneinte der Bundesgerichtshof einen entsprechenden Verstoß bei Realschülern, obwohl es hier sogar zur Verletzung einer Schülerin kam.

In bestimmten Situationen, wenn im Sinne des ‚Lernens am anderen Ort‘ zum Beispiel ein Theater oder ein Museum besucht und damit eine Unterrichtsstätte aufgesucht wird, besteht im Einvernehmen mit den Eltern die Möglichkeit, die Schulveranstaltung am Ort des Geschehens beginnen und/oder enden zu lassen. In diesen Situationen übernehmen wieder die Eltern die Aufsichtspflicht auf dem Weg dorthin, sie wird

Aufsichtspflicht

... besteht für alle Schulveranstaltungen.

... besteht für die Wege zwischen Schulveranstaltungen

... besteht in der Regel für Schulbus- haltestellen.

... besteht nach Absprache mit den Eltern nicht für den Weg zu einer Schulveranstaltung außerhalb des Schulgeländes.

ihnen für diesen Zeitraum ‚zurückgegeben‘ (vgl. Reip/Gayer 2017, S. 94).

Auch Schulbushaltestellen fallen unter die Aufsicht der Schule, wenn sie sich auf dem Schulgelände befinden.

Verschiedene gerichtliche Entscheidungen legen es zudem nahe, dass selbst für eine Haltestelle eine Aufsichtspflicht bestehen kann, die sich zwar in einiger räumlicher Entfernung zum Schulgelände befindet, aber „nach ihrer Einrichtung und der Art ihrer Benutzung im konkreten Fall eine Gefahrenquelle darstellt, die noch durch den Schulbetrieb und seine Vor- oder Nachwirkungen geprägt ist“ (BGH, 27.04.1981, III ZR 47/80).

Aufsicht: die Einsichtsfähigkeit der Schülerinnen oder Schüler

Als Ziel und Zweck der Beaufsichtigung werden im Gesetz der Schutz der Schülerinnen und Schüler vor Gefahren und Handlungen genannt, die sie selbst aufgrund ihrer Entwicklung noch nicht abschätzen können. Insofern spielt auch hier wieder das ‚Ermessen‘ beziehungsweise die ‚Ermessensentscheidung‘ eine entscheidende Rolle, denn in jedem Einzelfall müssen die Lehrkräfte entscheiden, von welcher Einsichtsfähigkeit auszugehen ist. Von daher steht am Anfang, das heißt bei jungen Schülerinnen und Schülern, die unmittelbare persönliche Aufsicht, die mit konkreten Vorgaben für deren Verhalten verbunden ist, an diese erinnert und insofern auch kontrolliert. Mit zunehmender Einsichtsfähigkeit – die nicht zwingend mit dem Alter, sondern mit der geistigen Entwicklung korreliert – muss diese enge Aufsichtsführung nach und nach gelockert werden. Ansonsten wären wichtige pädagogischen Ziele der Schule, wie die Erziehung zur Eigenständigkeit und zur Übernahme von Verantwortung (vgl. § 4 SchulG), gar nicht zu erreichen. Von daher richtet sich die Beaufsichtigung in allen Situationen nach den Umständen der konkreten Situation, den personalen wie sozialen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sowie nach der „Einschätzung der



eigenen Eingriffsmöglichkeiten“ (Avenarius/Hanschmann 2019, S. 626). Grundsätzlich gilt dabei, dass das Maß der gebotenen Aufsicht sich immer nach den am wenigsten zur Einsichtsfähigen Schülerinnen und Schüler einer Gruppe bestimmt.

Logischerweise stellen Aktivitäten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial Lehrkräfte vor besondere Herausforderungen. Dabei ist die zu beachtende Bandbreite groß, die sowohl den Aufenthalt mit Schülerinnen und Schülern aus ländlichen Lebensbereichen in einer Großstadt als auch Fahrradfahren und weitergehende sportliche Aktivitäten einschließt. In diesem Zusammenhang gilt aber auch, dass eine lückenlose Beaufsichtigung weder auf dem Schulgelände noch an anderen Orten immer möglich noch sinnvoll ist. Von daher sind „drei wesentliche Komponenten“ (Lernen am anderen Ort 2008, S. 20) zu beachten. Die Aufsicht muss immer kontinuierlich, aktiv und präventiv erfolgen.

Aufsicht kann nicht lückenlos gestaltet werden, sondern muss kontinuierlich, aktiv und präventiv erfolgen!

Kontinuierlich

Die Aufsicht muss „grundsätzlich ununterbrochen ausgeübt“ werden, das heißt, die zu einer Aufsicht eingeteilte Lehrkraft übt diese von Anfang bis Ende aus und darf sich nicht zwischenzeitlich

zu einer anderen Tätigkeit zurückziehen. Da sie aber auch nicht an allen Orten – zum Beispiel eines Pausenhofes – gleichzeitig sein kann, bedeutet kontinuierlich darüber hinaus, dass die Schülerinnen und Schüler sich „durch ihre Anwesenheit beaufsichtigt fühlen müssen“. Von daher soll – um im Beispiel zu bleiben – die aufsichtführende Lehrkraft auf dem Pausenhof in Bewegung sein und die als kontrollfrei geltenden Zonen in Abständen aufsuchen. Aus diesem Grunde kann sie die Aufsicht nicht aus der Distanz, wie zum Beispiel aus dem Gebäude heraus durch ein Fenster, wahrnehmen oder über die ganze Zeit hinweg an einem Ort verweilen und sich dabei möglicherweise in ein Gespräch vertiefen.

Aktiv

Die Aufsicht ist aktiv zu führen, das heißt, die Lehrerin oder der Lehrer achtet darauf, dass ihre Warnungen und Weisungen auch eingehalten werden und sie „Verbote durchsetzt“. Sie erinnert deshalb die Schülerinnen und Schüler an die geltenden Gebote und Verbote, das heißt, sie belehrt sie. Halten diese sich nicht an die Vorgaben, erfolgt das Aussprechen eines Verbots, das allerdings auch die Notwendigkeit nach sich zieht, die Einhaltung desselben zu kontrollieren. Gegebenenfalls wird es notwendig sein, aktiv in ungute Handlungsabläufe einzugreifen, um konkreten Schaden zu verhindern.

Präventiv

Letztlich muss die Beaufsichtigung präventiv gestaltet werden und das heißt für die Lehrkräfte, sich „umsichtig und vorausschauend“ zu verhalten. Sie müssen die „örtlichen Gegebenheiten“ kennen und über „mögliche Gefahrenquellen informiert“ sein. Das trifft auf den Bereich der Schule hinsichtlich der von Schülerinnen und Schülern bevorzugten, da als ‚kontrollfrei‘ vermuteten, Zonen zu, es gilt aber natürlich auch für Wandertage, Klassenfahrten und andere Aktionen. Gerade in diesen Zusammenhängen haben sich Lehrkräfte vorausschauend um Kenntnis über mögliche Gefahrenquellen zu bemühen und müssen ihre Schülerinnen und Schüler diesbezüglich aufklären.

Aufsicht im Unterricht

Ebenfalls mit Blick auf den Unterricht sind Fragen der Aufsicht immer wieder zu entscheiden. So kann sich zum Beispiel die Notwendigkeit ergeben, dass Lehrkräfte kurzfristig den Klassenraum verlassen müssen. Sie haben dann die Möglichkeit, die Klasse mit Aufgaben zu beschäftigen und nach § 17 Abs. 4 Schulgesetz Schülerinnen und Schüler mit der Aufsicht zu betrauen.

Auch hier gilt es jeweils abzuwägen, ob die einzelnen Mitglieder der Klasse beziehungsweise Lerngruppe mit dieser Situation in geeigneter Weise umgehen und ob die mit der Aufsicht betrauten Schülerinnen und Schüler diese Aufgabe auch entsprechend wahrnehmen können. Die gleichen Überlegungen sind für die im Alltag nicht selten zu bewältigende Anforderung anzustellen, Aufsicht in parallelen Klassen beziehungsweise Lerngruppen zu führen. Bestehen berechtigter Zweifel, sollte davon abgesehen werden.

Bei allen Fragen der Aufsicht muss die Lehrkraft eine Ermessensentscheidung treffen, die auf konkreten Erfahrungen beruht!

Der zeitweise Ausschluss einer Schülerin oder eines Schüler vom Unterricht als pädagogische Maßnahme, die als Reaktion auf wiederkehrende Störungen des Unterrichts erfolgt und mit der einerseits das Ziel verfolgt wird, das Lernen der anderen Mitglieder der Lerngruppe weiterhin sicherzustellen und die andererseits zu treffen ist, damit die Schülerin beziehungsweise der Schüler Gelegenheit findet, sich zu beruhigen sowie über das eigene Verhalten zu reflektieren, muss denselben Abwägungen folgen: Es bedarf aufgrund von konkreten Erfahrungen der Gewissheit, dass diese Zeit nicht anderweitig genutzt wird, wie zum Beispiel für Sachbeschädigungen, Störungen anderer Klassen, Entfernung vom Schulgelände. Gegebenenfalls sollte daher die

Schule für solche Situationen eine einvernehmliche Regelung treffen, das heißt auch für diese Fälle eine zusätzliche Aufsicht bereitstellen. Bei der in der Vergangenheit genutzten Lösung, die Schülerin oder den Schüler zu veranlassen, die Türklinke der Klassentür von außen herabgedrückt zu halten, handelt es sich um eine ‚entwürdigende Maßnahme‘ (vgl. § 7 LDO u. § 25 Abs. 3 SchulG).

Es liegt auf der Hand, dass Lehrkräfte bei Aufträgen an Schülerinnen und Schüler, Dinge während des Unterrichts herbeizuschaffen oder Fragen zu klären, ebenfalls sorgsam auswählen müssen, wer hinreichend zuverlässig sowie der Aufgabe gewachsen ist. Im Zweifelsfall, das heißt besteht Unsicherheit, dass die Situation möglicherweise ‚nicht gut geht‘, sollte davon Abstand genommen werden.

Der Einbezug ‚anderer Personen‘ in die Aufsicht

Grundsätzlich sind minderjährige Schülerinnen und Schüler durch Lehrkräfte zu beaufsichtigen (§ 17 Abs. 3 SchulG). Darüber hinaus weist das Gesetz neben Schülerinnen und Schülern auf eine breite Palette von Personen hin, die in besonderen Situationen - und insofern nicht regelmäßig - in die Aufsicht eingebunden werden können. Dass dies im schulischen Alltag, der immer wieder eine ‚Ad-hoc-Lösung‘ verlangt, oft nur schwer zu realisieren ist, liegt dabei auf der Hand.

Nach den „Umständen des Einzelfalls“ sind das „Lehrkräfte anderer Schulen, Lehramtsstudentinnen und -studenten im Praktikum, Beschäftigte nach § 34 Abs. 5 und 6, wie unter anderem Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Studierende der Masterphase im Praktikum, Beschäftigte des Schulträgers, eines Elternvereins oder von Religionsgemeinschaften gestelltes Personal, zur Unterstützung der inklusiven Beschulung an der Schule eingesetzte Beschäftigte, Eltern ... sowie vom Schulträger angestellte sonstige Personen“ (§ 17 Abs. 4 SchulG). Hier sind auch die Schulasistentinnen und -assistenten an Grundschulen einzuordnen, deren Aufgabe es ist, „Schülerin-

nen und Schüler [zu] unterstützen, um die Lernbedingungen zu verbessern und dadurch auch die Lehrkräfte zu entlasten“ (Erlass ‚Finanzierung von Schulischer Assistenz an Grundschulen und Grundschulteilen an organisatorisch verbundnen Schulen (Jahrgangsstufen 1 bis 4) an allgemein bildenden Ersatzschulen und Schulen der dänischen Minderheit ab dem Schuljahr 2015/16 durch das Land Schleswig-Holstein‘).

Freizeit bei Schulausflügen

Im Rahmen von Schulausflügen im Sinne des ‚Lernens am anderen Ort‘ stellt sich regelmäßig die Frage nach einer eigenverantwortlich gestalteten und insofern unbeaufsichtigten Freizeit. Auch hier „sollte die Lehrkraft immer im Einzelfall prüfen und dabei die bisherigen Erfahrungen mit der jeweiligen Klasse, die Anzahl, das Alter, die Disziplin und Reife der Schülerinnen und Schüler sowie die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen. Wenn sich in der Vergangenheit bereits eine erhebliche Eigenverantwortlichkeit der Schülerinnen und Schüler entwickelt hat, ist eine Lockerung der (kontinuierlichen und aktiven) Beaufsichtigung denkbar, wenn die Eltern im Vorwege zugestimmt haben“ (Lernen am anderen Ort 2008, S. 20). Sind die Erfahrungen andere, so ist anzuraten, dass Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen ihrer generellen Aufsichtspflicht Alternativen vorgeben.

Volljährigkeit

Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind zu beaufsichtigen (vgl. § 17 Abs. 1 SchulG), aber alle und insofern auch die volljährigen „haben in der Schule und bei sonstigen Schulveranstaltungen die Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Lehrkräfte zu befolgen, die dazu bestimmt sind, die pädagogischen Ziele der Schule zu erreichen und die Ordnung an der Schule aufrechtzuerhalten“. Daraus ergibt sich eine „eingeschränkte Aufsichtspflicht ... gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern“ (Lernen am anderen Ort 2008, S. 20), die selbst die ‚Verantwortung für den Schulbesuch‘ tragen, nämlich für ein entsprechendes Sozialverhalten, die Teilnahme am Unterricht, Lernmittel, Schulgesundheitspflege und so weiter (vgl. § 26

Abs. 1 SchulG). Deshalb kann eine mangelnde „Disziplinbereitschaft von volljährigen Schülerinnen und Schülern ... [auch] nicht zu Lasten der Lehrer gehen: volljährige Schüler haben für sich selbst einzustehen“ (Avenarius 2010, S. 709). Voraussetzung ist dabei, dass sie über mögliche Risiken und Gefahren aufgeklärt wurden (vgl. Avenarius/Hanschmann 2019, S. 626 u. Rux 2018, S. 316). Dies sollte, um spätere Unklarheiten zu vermeiden, dokumentiert werden.

Schulkonferenz

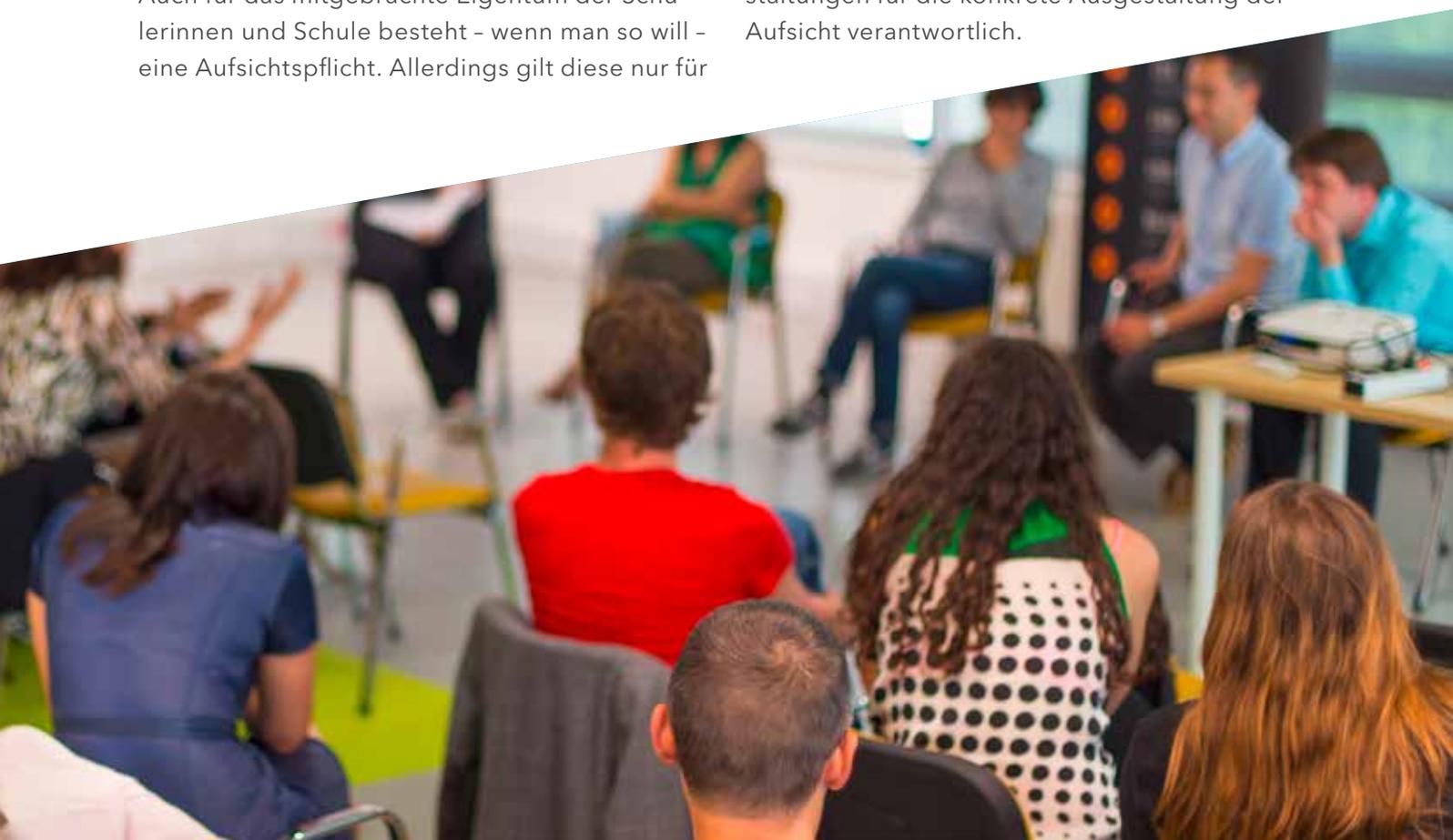
War bisher im Rahmen der Aufsichtspflicht nur von den Lehrerinnen und Lehrern die Rede, so müssen diese zwar in der konkreten Situation eigenverantwortlich wie angemessen handeln, dies geschieht aber vor dem Hintergrund der Vorgaben der Schulkonferenz. Diese beschließt über die „Schulordnung einschließlich der Haus- und Pausenordnung und der Grundsätze der Aufsichtsführung sowie Grundsatzfragen der Aufrechterhaltung der Ordnung an der Schule“ (§ 63 Abs. 1 Pkt. 11 SchulG). Darüber hinaus ist sie zusammen mit dem Schulträger für die Schulsicherungsmaßnahmen zuständig und muss dabei „Schulwegpläne“ (§ 63 Abs. 1 Pkt. 22 SchulG) sowie den „Einsatz von Schülerlotsen“ im Blick haben.

Auch für das mitgebrachte Eigentum der Schülerinnen und Schüler besteht - wenn man so will - eine Aufsichtspflicht. Allerdings gilt diese nur für

berechtigterweise in die Schule mitgebrachtes Eigentum, das in einem angemessenen Umfang vor Verlust und Beschädigung geschützt werden muss. Nicht dazu gehören aus Sicht der Rechtsprechung zum Beispiel teurer Schmuck wie Ringe oder Armbänder (vgl. Walz 2001). Hier bieten sich Schließfächer für Schülerinnen und Schüler an, was gerade auch mit Blick auf den Sportunterricht für Entlastung sorgt. So wollen Schülerinnen und Schüler in der Regel ihnen wichtige Dinge nicht in den Umkleieräumen zurücklassen, sondern mit in den Unterricht nehmen, um sie vor Verlust zu schützen. Dass dies von den Lehrkräften nicht zu garantieren ist und deshalb auch nicht entgegenkommend angeboten werden sollte, liegt auf der Hand.

Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters

Die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter trägt die Gesamtverantwortung für die Schule. Sie/er ist daher verantwortlich für den Aufsichtsplan und die Beauftragung der Lehrkräfte sowie der weiteren unterstützenden Aufsichtspersonen. Allerdings bleibt und ist die einzelne Lehrerin oder der einzelne Lehrer im Unterricht wie im Rahmen der übrigen Aufsichtsaufgaben während der Pausen oder anderer Schulveranstaltungen für die konkrete Ausgestaltung der Aufsicht verantwortlich.



Leistungsbeurteilung

Das Schulgesetz Schleswig-Holstein legt in § 16 Abs. 1 fest, dass alle Schülerinnen und Schüler „am Ende des Schuljahres und beim Verlassen der Schule Anspruch auf ein Zeugnis [haben], in dem die im Unterricht erbrachten Leistungen bewertet und erreichte Abschlüsse beurkundet werden“. Weiter wird in Abs. 2 die Bewertung dieser Leistungen der ‚pädagogischen Verantwortung‘ der Lehrkräfte wie der Schulleiterinnen und Schulleiter zugeordnet. Dabei „kann“ (§ 16 Abs. 2 SchulG) das Ministerium „nähere Beurteilungsgrundsätze festlegen“ und insofern vorgeben.

Nun steht den Schulleiterinnen und Schulleitern auf der Grundlage der Fachaufsicht, die sie über die Lehrkräfte innehaben, durchaus die Möglichkeit und das Recht zu, deren Notengebung zu überprüfen und gegebenenfalls eine Änderung einzufordern. Allerdings ist dieser sogenannte ‚Selbsteintritt‘ nur im Rahmen der ‚Verantwortlichkeit für die Einhaltung der für die Notengebung allgemein geltenden Grundsätze‘ durchsetzbar (VGH Ba-Wü, 27.01.1988, 4 S 1133/86). Das heißt, es ist möglich und unter Umständen auch nötig, wenn in die Notengebung unverhältnismäßige Kriterien einfließen, wie zum Beispiel in dem konkreten Fall einer Realschullehrerin, deren Absicht es war, durch eine schlechtere Notengebung, die Kinder zum „genauen Hinhören zu erziehen“.

Leistungsbeurteilung

- Bewertungen fallen in die pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte.
- Schulleiterinnen und Schulleiter üben hinsichtlich der Bewertungen der Lehrkräfte die Fachaufsicht aus.
- An die Beschlüsse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind Schulleiterinnen und Schulleiter gebunden.

Demgegenüber müssen Schulleiterinnen und Schulleiter die von der Klassenkonferenz als

„Versetzung- oder Zeugniskonferenz“ (§ 65 Abs. 4 SchulG) festgelegten Noten und Entscheidungen akzeptieren. Sie können zwar auf die Entscheidungsfindung im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vorsitzende oder Vorsitzender der Konferenz Einfluss nehmen, eine Änderung im Nachhinein kommt allerdings nur dann in Frage, wenn klare rechtliche Fehler vorliegen, was wiederum Versäumnisse in der Leitung der Konferenz voraussetzt. Ansonsten kann ein nachträgliches Ändern entsprechender Beschlüsse die Entlassung der verantwortlichen Schulleiterin oder des verantwortlichen Schulleiters im Angestelltenverhältnis rechtfertigen (vgl. LAG Köln, 16.10.2019, 5 Sa 221/19).

Leistungsbeurteilung: Noten haben keine Disziplinierungsfunktion

Lernstandsbeurteilungen und Zeugnisse erfüllen unterschiedlichste Funktionen. Sie dienen in Anlehnung an Sacher (2009, vgl. S. 484)

- zur Selektion hinsichtlich der Zugänge zu Ausbildungen und Berufen,
- zur Sozialisation in die Gesellschaft als Leistungsgesellschaft,
- zur Kontrolle und Legitimierung der Arbeit im und des Bildungssystems,
- zur Prognose über zukünftige Chancen und Entwicklungen von Schülerinnen und Schülern,
- zur Diagnose wie Rückmeldung an diese hinsichtlich ihrer Lernfortschritte,
- zur Erziehung zum selbstständigen Lernen sowie
- zur Information der Erziehungsberechtigten.

Eine Disziplinierungsfunktion können und dürfen Noten nur latent innehaben, und zwar ausschließlich soweit dies logisch aus dem Lernverhalten der Schülerinnen und Schüler folgt. Sie dürfen nicht - wie an anderer Stelle bereits erwähnt - aktiv eingesetzt werden, „um Schüler gefügig zu machen“, denn grundsätzlich sind Zensuren „kein Mittel zur Wahrung der Schulordnung. Grundlage der Leistungsbeurteilung ist die von der Schule geforderte und vom Schüler erbrachte Leistung“ (Zur Stellung des Schülers in der Schule - Erklärung der Kultusministerkonferenz - beschlossen am 25. Mai 1973).

Noten: Unbestimmte Rechtsbegriffe bieten einen Beurteilungsspielraum

Die Bezeichnung der Notenstufen sind 1964 so, wie sie heute Gültigkeit haben, von der Kultusministerkonferenz verbindlich für alle Bundesländer zwischen sehr gut und ungenügend festgelegt worden (vgl. KMK Erg.-Lfg. Nr. 18 vom 19. Februar 1973). Sie werden im Rahmen der Zeugnisverordnung (ZVO) zwar näher charakterisiert, bleiben allerdings zwangsläufig ‚unbestimmte Rechtsbegriffe‘, die infolge ihrer Allgemeingültigkeit für alle in der Schule erbrachten Leistungen einen deutlichen Beurteilungsspielraum eröffnen. Sie können daher auch nur sehr bedingt den oben genannten Anforderungen sowie den allgemein an Messungen herangetragenen Gütekriterien (Objektivität, Reliabilität, Validität) entsprechen.

Vorgegeben wird eine Abstufung, die von Leistungen, die den „Anforderungen in besonderem Maße entsprechen“, über solche, die diesen „voll entsprechen“, im „Allgemeinen entsprechen“, „im Ganzen noch entsprechen“ bis hin zu denen reicht, die „den Anforderungen nicht entsprechen“, aber entweder noch Entwicklungen erkennen lassen oder aber ausschließen, dass „die Mängel noch in absehbarer Zeit ... behoben werden können“ (§ 4 Abs. 1 Pkt. 1 bis 6 ZVO). „Zwischennoten sind nicht zulässig“ (§ 4 Abs. 2 ZVO).

Die konkrete Beurteilung richtet sich dabei in der Praxis nach den sogenannten Bezugsnormen: Lehrkräfte berücksichtigen neben den fachlichen Anforderungen im Sinne der kriterialen Norm zwangsläufig auch die Sozialnorm, das heißt die Relation der Leistungen innerhalb einer Lerngruppe – was bekanntlich bereits den Vergleich von Leistungen zwischen Klassen erschwert. Sie müssen zusätzlich den individuellen Lernfortschritt beachten und für angemessene Nachteilsausgleiche „bei Aufrechterhaltung der fachlichen Anforderungen“ (§ 6 Abs. 1 ZVO) sorgen – denn nur so kann Schule dem „Recht des jungen Menschen auf eine seiner Begabung, seinen Fähigkeiten und seiner Neigung entspre-

chende Förderung und Ausbildung“ (§ 4 Abs. 1 SchulG) entsprechen.

Nachteilsausgleich

Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf die Gewährung von Nachteilsausgleich.

Deshalb ist die Schule auch zur Herstellung von Chancengleichheit „von Amts wegen verpflichtet, Nachteilsausgleich zu gewähren“ (§ 6 Abs. 2 ZVO). Das gilt sowohl bei einer „lang andauernden“ (§ 16 Abs. 3 SchulG) als auch bei einer „vorübergehenden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit“ von Schülerinnen und Schülern, „ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen“, wobei diese grundsätzlich dazu in der Lage sein müssen, den Anforderungen des Unterrichts kognitiv zu entsprechen.

Bei einer erheblichen Beeinträchtigung sind die Erziehungsberechtigten dazu verpflichtet, Nachweise beibringen und es entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über „Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleiches“ (§ 6 Abs. 2 ZVO). Bei sonderpädagogischem Förderbedarf haben sie die „Stellungnahme des zuständigen Förderzentrums zu berücksichtigen“.

Folgende „Formen des Nachteilsausgleichs“ (§ 6 Abs. 4 ZVO) nennt die Zeugnisverordnung im Sinne einer für weitere Hilfen offenen Liste:

- „1. verlängerte Arbeitszeiten bei Klassenarbeiten oder verkürzte Aufgabenstellung,
2. Bereitstellen oder Zulassen spezieller Arbeitsmittel wie zum Beispiel Schreibautomat, Computer oder spezielle Stifte,
3. eine mündliche statt einer schriftlichen Arbeitsform oder eine schriftliche statt einer mündlichen Arbeitsform,
4. organisatorische Veränderungen wie zum Beispiel individuell gestaltete Pausenregelungen,

5. Ausgleichsmaßnahmen anstelle einer Mitschrift von Tafeltexten oder digital vorgegebenen Texten,
6. differenzierte Aufgabenstellung und -gestaltung,
7. größere Exaktheitstoleranz, beispielsweise in Geometrie, beim Schriftbild oder in zeichnerischen Aufgabenstellungen,
8. individuelle Sportübungen“.

Notenschutz ist möglich bei:

- einer Lese-Rechtschreib-Schwäche
- einer Beeinträchtigung der körperlichen Motorik
- einer Beeinträchtigung des Sprechens
- autistischem Verhalten

Vom Nachteilsausgleich zu unterscheiden ist der Notenschutz. Bei Schülerinnen und Schülern, denen es subjektiv nicht möglich ist, bestimmten Leistungsanforderungen zu entsprechen, „kann“ (§ 16 Abs. 3 SchulG) unter bestimmten Voraussetzungen von einer „Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Lernstandserhebungen, Prüfungen und Abschlussprüfungen“ abgesehen werden. Das ist zum Beispiel bei einer Lese-Rechtschreib-Schwäche (siehe unten) der Fall, aber auch bei einer „Beeinträchtigung in der körperlichen Motorik, beim Sprechen, in der Sinneswahrnehmung oder aufgrund eines autistischen Verhaltens“. Die davon betroffenen Schülerinnen und Schüler sind dazu in der Lage, vergleichbare Leistungen, Lernziele und Abschlüsse zu erbringen beziehungsweise zu erreichen, falls in einem definierten Umfang von den allgemeinen Anforderungen abgewichen wird.

Das setzt voraus, dass (1.) ein Nachteilsausgleich oder eine „andere vergleichbare Leistung“ dazu nicht ausreicht. (2.) Die „einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs zum Nachweis des jeweiligen Bildungs-

stands nicht erforderlich ist“ sowie (3.) ein Antrag gestellt wurde.

Beispielhaft zeigt sich das Verfahren bei Schwierigkeiten im Lese-Rechtschreib-Bereich beziehungsweise bei einer Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie). Zudem kommt hier auch die besondere Form des Notenschutzes als ‚zurückhaltende Gewichtung‘ zur Anwendung.

Legasthenie

Schulleiterinnen und Schulleiter entscheiden auch auf Vorschlag der Klassenkonferenz über Nachteilsausgleich bei Schwierigkeiten im Lese- und Rechtschreib-Bereich, und zwar „unabhängig von der förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche“ (§ 6 Abs. 3 ZVO). Wichtig ist, dass in diesem Zusammenhang auf den Nachteilsausgleich im Rahmen der Bewertung und auch im Zeugnis nicht hingewiesen werden darf, da er ja nur die Beeinträchtigung mit Blick auf die Anforderungen ausgleicht.

Anders verhält es sich im Falle einer anerkannten Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie) sowie in der Übergangsphase bis zur Entscheidung. Hier besteht in der Sekundarstufe I ein Notenschutz und in der Sekundarstufe II wird der Bereich der Sprachrichtigkeit auf Antrag hin zurückhaltend gewichtet. Beides ist mit einem Zeugnisvermerk zu dokumentieren, der in der entsprechenden Verordnung im Wortlaut vorgegeben ist (vergleiche Erlass Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)). Notenschutz bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in der Primarstufe und der Sekundarstufe I „der gesamte Bereich Sprachrichtigkeit („Elementarbereich“) aus der Bewertung herausgenommen“ wird (FAQs zum Erlass Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie), S. 21), was nicht allein für das Fach Deutsch, sondern auch für alle weiteren Fächern einschließlich der Fremdsprachen zu beachten ist. Sollte dies für ein Fach – wie zum Beispiel eine Fremdsprache – nicht notwendig sein, so ist diese Ausnahme im Zeugnis explizit anzuführen.

Die zurückhaltende Gewichtung in der Sekundarstufe II setzt eine förmlich festgestellte Lese-Rechtschreib-Schwäche sowie einen entsprechenden Antrag voraus. Über die konkrete Anwendung entscheidet die jeweilige Lehrkraft des entsprechenden Fachs unter „Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten“.

Notenschutz und zurückhaltende Gewichtung von Rechtschreibleistungen entfallen, wenn „die Klassenkonferenz ... festgestellt hat, dass durchgehend über einen Zeitraum von mehr als einem halben Schuljahr mindestens mit ‚ausreichend‘ zu bewertende Rechtschreibleistungen erzielt worden sind“ (Tz. 2.2.5 Legasthenie).

Rechenschwäche

Schülerinnen und Schüler mit einer starken Beeinträchtigung in der „mathematischen Begriffsbildung und beim mathematischen Denken und Handeln“ (Erlass Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen (Rechenschwäche) Tz. 1) haben demgegenüber keinen Anspruch auf eine Berücksichtigung ihrer Lernschwierigkeiten bei der Leistungsbeurteilung. Hier gilt für die Primar- wie die Sekundarstufe I, dass sie den „allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung“ (Tz. 4.1 Rechenschwäche) unterliegen.

Notengebung: Transparenz muss gewährleistet sein

Was die Notengebung betrifft, so gilt auch hier das Gebot der Transparenz und insofern müssen Schülerinnen und Schüler sowie Eltern darum wissen, wie Leistungsnachweise und mündliche Beiträge zustande kommen und wie sie gewichtet werden. Deshalb beschließt auch die Schulkonferenz „Grundsätze der Anwendung einheitlicher Maßstäbe für die Leistungsbewertung und Versetzung innerhalb der Schule“ (§ 63 Abs. 5 SchulG), die damit für alle Lehrkräfte verbindlich sind. Der Runderlass ‚Zahl und Umfang der Klassenarbeiten in der gymnasialen Oberstufe‘ schreibt darüber hinaus vor, dass den „Schülerinnen und Schülern beziehungsweise deren Eltern die Kriterien für die Beurteilung

der Unterrichtsbeiträge zu Beginn des Schuljahres bekannt“ (Tz. 10 Runderlass) zu geben sind. Außerdem sprechen die Lehrerinnen und Lehrer „mindestens zweimal pro Halbjahr mit den Schülerinnen und Schülern über den derzeitigen Leistungsstand, davon einmal spätestens vor der ersten Klassenarbeit“. Dieser Austausch „kann“ – muss aber nicht – auf „Wunsch einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers ... auch im Einzelgespräch erfolgen“ – wobei gerade diese Form in der Praxis nicht selten gewählt wird, um Diskussionen vonseiten der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage von Vergleichen Vorschub zu leisten.

Auch wenn eine entsprechende Formulierung nicht in den Erlass ‚Leistungsnachweise in der Primar- und Sekundarstufe I‘ Eingang gefunden hat, fordern doch allein die individuellen Elternrechte ein ähnliches Vorgehen. So haben Eltern das Recht auf Beratung und Unterrichtung in allen fachlichen, schulischen und pädagogischen Angelegenheiten (vgl. § 34 Abs. 1 SchulG). Das sind unter anderem Leistungsstand, Bewertungsmaßstäbe, Wahl der Schullaufbahn und Berufswahl. Zudem ist die Schule verpflichtet, Eltern über alle für das Schulleben wesentlichen Fragen zu informieren. Diesem Ziel dienen Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Elternabende, aber vor allem individuelle Gespräche mit den Eltern. Auch die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler werden nach § 31 Schulgesetz in bestimmten Fällen unterrichtet.

Schließlich haben Eltern ein Recht auf Einsichtnahme in die ihr Kind betreffenden Unterlagen, wobei dies für „persönliche Zwischenbewertungen des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens in der Schule sowie persönliche Notizen der Lehrkräfte über Schülerinnen, Schüler und Eltern“ (§ 30 Abs. 10 SchulG) explizit nicht zutrifft. Diese dienstpersönlichen Unterlagen müssen ausschließlich der Schulaufsichtsbehörde oder einem Gericht auf Anfrage zugänglich gemacht werden.

Täuschungen

Im Rahmen von Leistungsbeurteilungen kommt es bedauerlicherweise immer auch zu Täuschungen beziehungsweise Täuschungsversuchen. Zwar existiert zu diesem Thema in Schleswig-Holstein aktuell kein Erlass, der den Umgang mit solchen Situationen regelt, aber die entsprechenden Ausführungen, die bis 2006 gültig waren, weisen auf den Ermessensspielraum und die pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte hin (vgl. NBI.MBWFK.Schl.-H.2003, S. 18):

Sie müssen in der Situation und das heißt mit Blick auf die Art und Weise des Täuschungsversuchs einschätzen, inwieweit noch Teile der Arbeit beurteilt werden können oder aber diese insgesamt mit der Note ‚ungenügend‘ zu bewerten ist. Ein besonders dreister beziehungsweise schwerer Täuschungsversuch – beispielsweise unter Rückgriff auf digitale Medien – wird insofern anders zu beurteilen sein, als der ungelenke Versuch des sogenannten ‚Abschreibens‘.

Das Aufdecken eines Täuschungsversuchs kurz nach Beginn der Klausur lässt es zu, dass die ab diesem Zeitpunkt dann tatsächlich eigenständig erbrachte Leistung benotet wird, während diese Situation gegen Ende der Bearbeitungszeit keine sinnvolle Bewertung der Teilleistung mehr zulässt. Auch die Möglichkeit des Nachschreibens kann in Betracht gezogen werden.

Wie in anderen Situationen macht es mit Blick auf schwierig zu entscheidende Problemstellungen Sinn, die Schulleiterin oder den Schulleiter in die entsprechenden Entscheidungsprozesse einzubinden. Darüber hinaus regeln sowohl die ‚Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen‘ (GemVO) (vgl. § 18 GemVO) als auch die ‚Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung‘ (OAPVO) in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (vgl. § 21 OAPVO) den Umgang mit Täuschungen im Rahmen von Abschlussprüfungen. Die Vorgaben sind überwiegend gleichlautend, das heißt, die Wiederholung der Prüfung oder der Ausschluss sind vorgesehen. Wichtig ist zudem, dass dies nicht nur für die Prüflinge zutrifft, die täuschen,

sondern explizit auch für diejenigen, die bei einem Täuschungsversuch helfen.

Verhaltensbedingte Störungen, die die Durchführung der jeweiligen Prüfung verhindern, führen ebenfalls zur Wiederholung oder zum Ausschluss. In allen diesen Fällen trifft allerdings nicht die Lehrkraft, sondern der jeweilige Prüfungsausschuss die entsprechende Entscheidung.

Noten und Zensuren:

Die Kontrolle durch Gerichte

Wurde bisher vor allem auf die Beurteilungsspielräume hingewiesen, die Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen der Leistungsbeurteilung nutzen sollen, so stellt sich zwangsläufig die Frage nach deren Grenzen. Wie Rademacher (2018, S. 37) betont, führen die Gerichte in einer „immer wiederkehrenden Formel“ folgende Aspekte an, wie sie hier in einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts München aus dem Jahr 2017 zusammengefasst sind:

„Der Bewertungsspielraum ist überschritten, wenn die Prüfungsbehörden Verfahrensfehler begehen, anzuwendendes Recht verkennen, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgehen, allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe verletzen oder sich von sachfremden Erwägungen leiten lassen“ (VG München, 04.04.2017, M 4 K 16.451).

In diesen Fällen kann es zu einer gerichtlichen Korrektur von Prüfungsentscheidungen kommen:

Verfahrensfehler und **anzuwendendes Recht** werden zum Beispiel dann begangen beziehungsweise verkannt, wenn Prüfungsvorschriften nicht befolgt, Kommissionen falsch besetzt sind oder Nachteilsausgleiche ignoriert werden. Dies würde auch für den Fall zutreffen, dass Zeiten nicht eingehalten, mündliche und schriftliche Beiträge falsch gewichtet oder Prüferinnen

beziehungsweise Prüfer ohne die entsprechende Qualifikation eingesetzt werden.

Von einem **unrichtigen Sachverhalt** würde eine Lehrkraft ausgehen, wenn sie zum Beispiel richtige Ergebnisse beziehungsweise Teilergebnisse übersähe oder die Klassenkonferenz als Zeugniskonferenz auf der Grundlage von falschen Noten eine Entscheidung über eine Versetzung trafe.

Allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe werden verletzt, wenn in einer Arbeit, Klausur oder mündlichen Prüfung Inhalte Thema sind, die im Unterricht nicht vorbereitet wurden, unzulässige Hilfestellungen gegeben oder akzeptiert sowie deutliche und nachhaltige Störungen ignoriert werden. Richtige Lösungen als falsch zu bewerten oder als Erst- und Zweitgutachter nicht unabhängig voneinander zu agieren, sondern in enger Absprache zu einer Leistungsbewertung kommen, verstößt ebenfalls gegen die allgemeingültigen Bewertungsmaßstäbe.

Von **sachfremden Erwägungen** lassen sich Lehrkräfte dann leiten, wenn sie zum Beispiel bei mündlichen Prüfungen die Sachebene verlassen und im Rahmen der Leistungsbewertung bestimmte Aspekte – Form, sprachliche Mängel – überbewerten oder schriftliche Arbeiten mit zu deutlich emotional gefärbten Kommentaren versehen (vgl. dazu auch Rademacher 2018, S. 37-49).

In dem oben herangezogenen Urteil des Verwaltungsgerichts München wird weiter ein „allgemeingültiger Bewertungsgrundsatz“ aus diesen Prinzipien abgeleitet, der darin zu sehen ist, „dass zutreffende Antworten und brauchbare Lösungen im Prinzip nicht als falsch bewertet werden und zum Nichtbestehen führen dürfen“.

**Spielräume im Rahmen
von Fragestellungen schaffen
Spielräume bei der Beantwortung.**

Für den Fall, dass Fragestellungen nicht eindeutig formuliert worden sind, sondern einen Spielraum zulassen, folgt daraus nicht allein für den Prüfer ein Bewertungsspielraum, sondern ebenso ein entsprechender „Antwortspielraum“ für den Prüfling (VG München, 04.04.2017, M 4 K 16.451). Von daher darf eine „vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung ... nicht als falsch gewertet werden“.

Ganz eindeutig wird der Beurteilungsspielraum von Lehrkräften auch immer dann überschritten und gerichtlich korrigiert, „wenn eine Bewertung auf einer wissenschaftlich-fachlichen Annahme des Prüfers beruht, die einem Fachkundigen als unhaltbar erscheinen muss“. Bei einer entsprechenden Überprüfung greifen die Gerichte auf Sachverständige zurück, da sie selbst natürlich entsprechende Fragen gar nicht fachgerecht entscheiden können (vgl. z. B. BVerfG, 17.04.1991 - 1 BvR 1529/84; 1 BvR 138/87).

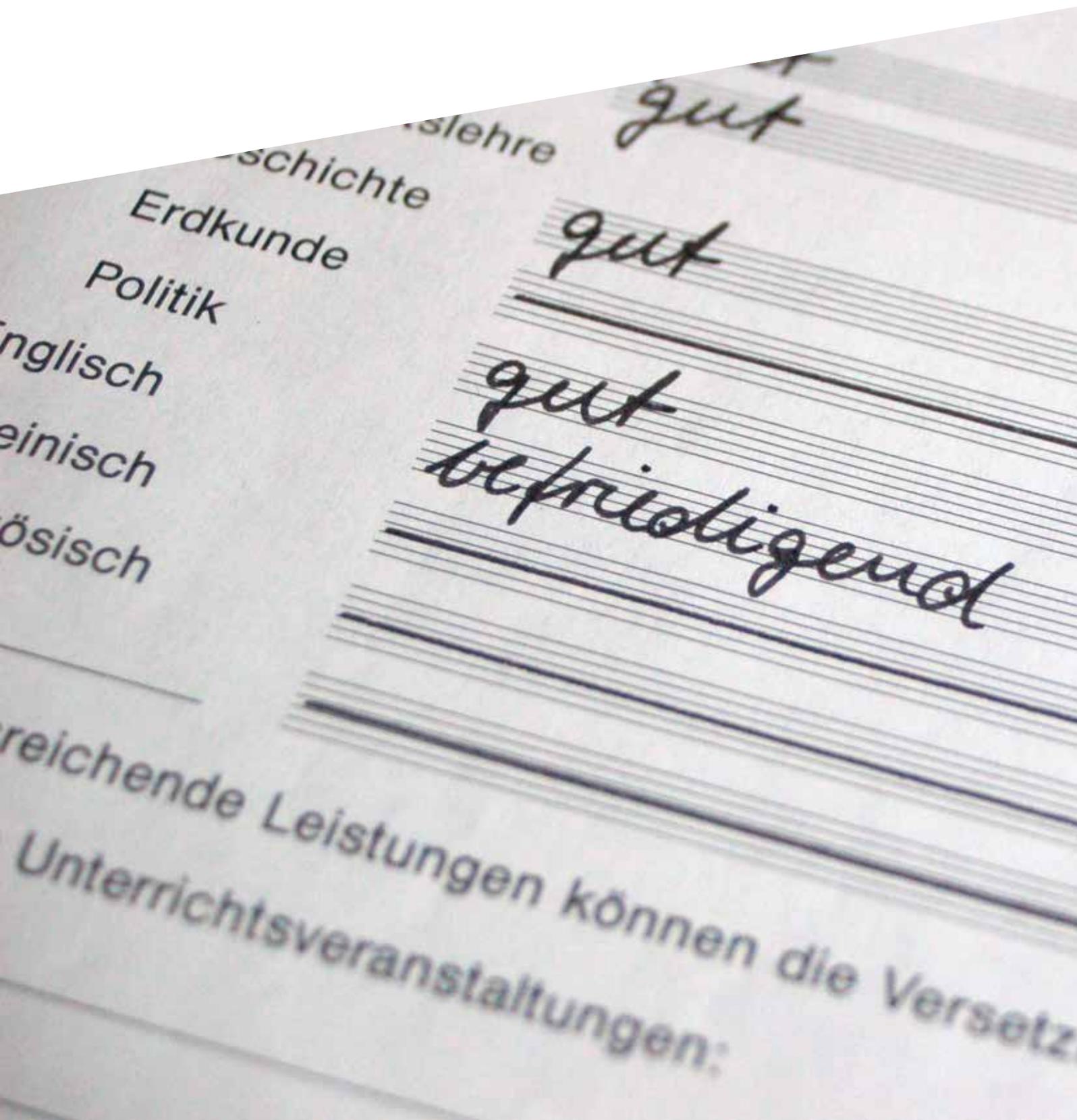
Allerdings werden Eltern beziehungsweise volljährige Schülerinnen und Schüler nicht bei jeder Klassenarbeit ein entsprechendes Vorgehen durchsetzen können (vgl. Hoegg 2012, S. 114), vielmehr spielt die Klärung der wissenschaftlich-fachlichen Korrektheit vor allem bei Abschlussprüfungen eine wesentliche Rolle, da diese einen Berufszugang ermöglichen oder aber verwehren.

Die nachträgliche Überprüfung der Notengebung: Eine Verbesserung wie eine Verschlechterung der Note ist möglich

Zensuren beziehungsweise Noten in Klassenarbeiten und Klausuren, die nicht im Rahmen des jeweils vorgeschriebenen Verfahrens von Abschlussprüfungen entstanden sind, können auf Wunsch der Betroffenen hin im Nachhinein korrigiert werden. Dies ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass auch jeder Verwaltungsakt bei einem Widerspruch noch einmal von der Institution überprüft wird, die ihn erlassen hat. Wird bei der Überprüfung ein Fehler festgestellt, so

ist er rechtswidrig und muss zurückgenommen beziehungsweise korrigiert werden. Natürlich gilt das dann ebenso für Realakte, das heißt für alle Noten, denen eher eine Rückmeldefunktion zukommt und die erst einmal den Schülerinnen und Schülern wie ihren Eltern Hinweise darüber geben, ob zum Beispiel weitere Anstrengungen notwendig sind, um eine spätere Versetzung möglicherweise doch noch zu erreichen. Grund-

sätzlich kann dies allerdings sowohl zu einer Verbesserung als auch zu einer Verschlechterung der Note führen, wenn neben der Abhilfe berechtigter Einwände nachträglich weitere Fehler entdeckt werden. Auch hier ist es in das Ermessen der einzelnen Lehrkraft gestellt, wie sie mit dieser Situation umgeht und welche pädagogische Lösung sie für angemessen erachtet.



Haftung

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist im § 823 die Schadensersatzpflicht geregelt. In Absatz 1 heißt es: Wer „vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet“.

Diese Haftungsbestimmung gilt für alle in und an Schule beteiligten Personengruppen und ist dem Zivilrecht zuzuordnen. Sie wird auch unter den Begriff des Deliktsrechts gefasst, das als das ‚Recht der unerlaubten Handlungen‘ zu verstehen ist. Dieses begründet ein gesetzliches Schuldverhältnis. Dazu reicht es aus, wenn eines der oben genannten Rechtsgüter rechtswidrig und schuldhaft verletzt wurde und aus diesem Grunde ein Schaden eintrat.

Deliktsrecht: Wer haftet wann?

Voraussetzung ist dabei ein vom menschlichen Willen beherrschbares Verhalten, das tatsächlich stattfindet oder aber in Form einer Unterlassung vorliegt, wenn eigentlich hätte gehandelt werden müssen. Von daher werden reine Reflexhandlungen nicht erfasst und für Minderjährige sieht der Gesetzgeber eine Abstufung vor:

- Dementsprechend können alle Menschen vor dem vollendeten siebten Lebensjahr für einen Schaden, den sie eventuell angerichtet haben, nicht zivilrechtlich verantwortlich gemacht werden (vgl. BGB § 828 Abs. 1).
- Zwischen dem siebten und dem siebzehnten Lebensjahr besteht eine Haftung für den Schaden, den sie anderen zufügen, nur dann, wenn „die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht“ (BGB § 828 Abs. 3) gegeben war.

Im Bereich der Schule kann mit Blick auf Sachbeschädigungen – wie zum Beispiel zerrissene Schulbücher, beschädigte Tische oder be-

schmierte Wände – diese Einsicht- beziehungsweise Zurechnungsfähigkeit in der Regel als gegeben angenommen werden. Insbesondere gilt das dann, wenn Schülerinnen und Schüler sich über Verbote, die sie zu verstehen kognitiv in der Lage waren, hinwegsetzen. Dass sich im Einzelfall Ausnahmen bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf ergeben können, liegt dabei auf der Hand.

Fahrlässigkeit und Vorsatz

Neben der ‚Erkenntnis der Verantwortlichkeit‘ ist für jede deliktische Haftung die Frage des Verschuldens von ausschlaggebender Bedeutung. Dabei stehen Fahrlässigkeit und Vorsatz im Mittelpunkt. Wichtig wird die Unterscheidung zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit mit Blick auf die Frage, ob Versicherungsschutz besteht, da normalerweise ein Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit und bei Vorsatz ausgeschlossen wird.

Eine einfache oder leichte **Fahrlässigkeit** liegt vor, wenn bei einer Handlung Ungeschick zu unterstellen ist. Darunter fallen alle Schäden, die aufgrund einer kurzen, spontanen Unachtsamkeit passieren oder wenn die Gefahr nicht gesehen werden konnte: Das ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Lehrkraft nach Ende der Stunde abgelenkt wird und vergisst, die Klassentür abzusperrern, die Schülerinnen beziehungsweise Schüler den Raum unberechtigterweise wieder aufsuchen und es bei einer Rangelei zu einem Schaden kommt. Das trifft sicherlich auch zu, falls einer Schülerin oder einem Schüler vorübergehend ein Handy weggenommen wird, wozu Lehrerinnen und Lehrer nach § 25 Absatz 1 Schulgesetz durchaus berechtigt sind, und sie oder er in diesem Moment so abgelenkt wird, dass das Gerät Schaden nimmt. Dann kann man ihr oder ihm wohl nur leichte Fahrlässigkeit unterstellen. Hier trifft der Grundsatz „Das kann ja mal passieren“ zu.

Anders verhält es sich jedoch, wenn die Lehrkraft – um im Beispiel zu bleiben – „das Handy in die eigene Tasche steckt und zum nächsten Unterricht geht, wo es dann aus der Tasche entwendet wird,

oder es mit nach Hause nimmt, wo es verloren geht oder beschädigt wird. So ein Verhalten kann grobe Fahrlässigkeit darstellen“ (Kohlberg 2020, S. 11). Deshalb findet hier auch die Faustformel „Wie kann man nur?“ Anwendung.

Im schulischen Alltag kann die Unterscheidung zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit auch an dem Gedanken „Es wird schon nichts passieren!“ festgemacht werden: „Wer diesen Gedanken im Kopf hat, dem ist bereits bewusst, dass eine konkrete Gefahr besteht“ (Hoegg 2011, S. 100). Schülerinnen und Schülern einer konkreten Gefahr auszusetzen, ist aber in der Tat „kein Kriterium für verantwortliches Handeln“.

Noch einen Schritt weiter gehen diejenigen, die **vorsätzlich** handeln. Sie nehmen die Gefahr bewusst in Kauf, das heißt, sie wissen, was sie tun und haben den Willen, es auch umzusetzen: Eine Rechtswidrigkeit wird mit Wissen und Willen verwirklicht.

Sowohl das Zivilrecht (vgl. § 276 BGB) als auch das Strafrecht (vgl. § 15 StGB) kennen den Begriff **Vorsatz**, wobei letzteres noch zwischen dem bedingten und dem direkten sowie der Absicht bei einer Straftat abstuft:

- Dabei ist bedingter Vorsatz anzunehmen, wenn zum Beispiel eine Person einen Diebstahl ‚unter allen Bedingungen‘ durchführen will und von daher in diesem Zusammenhang auch die körperliche Verletzung des anderen Menschen für möglich hält und billigend in Kauf nimmt.
- Direkter Vorsatz setzt das Wissen um die Möglichkeit der Verletzung voraus, die als nötige Folge der Handlung aufgefasst wird.
- Bei der Absicht ist die Verletzung beabsichtigt. Sie ist nicht nur Mittel zum Zweck, sondern wird von der handelnden Person gewollt – das heißt, zum Beispiel zur Durchführung des Diebstahls ist ein Schlag auf den Kopf oder ein ähnliches Handeln unabdingbar.

Die Rechtsgüter

Von den im § 823 BGB genannten Rechtsgütern waren bisher Eigentum und Körper implizit angesprochen worden, wobei Eigentum ein Recht und kein Rechtsgut darstellt, da Rechtsträger (Rechtssubjekt) und Gegenstand (Rechtsobjekt) voneinander getrennt werden können. Für die Schule relevant sind noch die Rechtsgüter der Gesundheit sowie der Freiheit – das des Lebens wird im Alltag wohl nur in extremen Ausnahmefällen eine Rolle spielen:

Eine Verletzung des **Eigentumsrechts** liegt – allgemein formuliert – vor, „wenn der Eigentümer einer Sache in der Ausübung seines Eigentumsrechts beeinträchtigt wird“ (Kohlberg 2020, S. 10). Dazu gehören das bereits erwähnte Zerstören oder Beschädigen von zum Beispiel Schulbüchern und Einrichtungsgegenständen der Schule, aber natürlich auch von Kleidung und Dingen, die im Besitz von Schülerinnen beziehungsweise Schülern oder Lehrkräften sind. Ebenso sind illegale Graffitis hier einzuordnen.

Auch die zeitweise Wegnahme von Gegenständen durch Lehrkräfte würde eine Verletzung des Eigentumsrechts darstellen, deshalb wird dies ausdrücklich im Schulgesetz im Zusammenhang der Ordnungsmaßnahmen ermöglicht.

Einen Eingriff in das **Rechtsgut Körper** stellt jede Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit dar, zum Beispiel wenn jemand körperlich verletzt beziehungsweise misshandelt wird. In engem Zusammenhang dazu steht das Rechtsgut **Gesundheit**, in das dann zum Beispiel verletzend eingegriffen wird, wenn Schadstoffe, die aus Farben, Möbeln und so weiter freigesetzt werden, zu Beeinträchtigungen führen. In diesen Zusammenhang gehören aber auch gesundheitliche Beeinträchtigungen, wie sie durch starkes Mobbing beziehungsweise Cybermobbing ausgelöst werden.

Eine Beeinträchtigung des **Rechtsgutes Freiheit** liegt in der Beschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit vor, was im weiteren Sinne in Schule bereits durch die Schulpflicht bedingt

ist. Im engeren Sinne kommen hier den Weisungen der Lehrkräfte (vgl. § 17 SchulG) sowie den erzieherischen Maßnahmen wie den Ordnungsmaßnahmen (vgl. § 25 SchulG) Bedeutung zu.

Verbotene Handlungen: Haftung und Aufsichtspflicht

Dass **erwachsene Schülerinnen und Schüler** für einen Schaden haften, den sie angerichtet haben, liegt auf der Hand. Auch wird bei leichter Fahrlässigkeit ein gegebenenfalls vorhandener Versicherungsschutz eintreten; bei grober Fahrlässigkeit allerdings ist bereits mit einer Kürzung der entsprechenden Leistungen zu rechnen.

Demgegenüber stellt sich bei **Minderjährigen** zwischen sieben und achtzehn Jahren die Frage nach der Haftung durch die Erziehungsberechtigten, denn in der Regel wird man annehmen müssen, dass sie in diesem Alter eher vermögenslos sind:

In der Tat haften Eltern auch für den Schaden, den ihr Kind angerichtet hat, allerdings nur im Rahmen der Voraussetzungen der ‚Haftung des Aufsichtspflichtigen‘ im Sinne von § 832 BGB. Dementsprechend tritt die „Ersatzpflicht“, das heißt die Haftung der Eltern, nicht ein, wenn diese ihrer Aufsichtspflicht genügen „oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtspflicht entstanden wäre“ (Abs. 1 § 832 BGB).

**In der Schule haften Eltern
für ihre Kinder nicht, da ihre
Aufsichtspflicht an die Lehrkräfte
übergegangen ist.**

Da Eltern im Bereich der Schule ihrer Aufsichtspflicht gar nicht nachkommen können, diese vielmehr auf die Lehrkräfte sozusagen ‚übergegangen‘ ist, können daraus auch keine Haftungsansprüche entstehen. Richten nun Schülerinnen und Schüler während des laufenden Schulbetriebes einen Schaden an, so trifft die Verant-

wortung nicht die Eltern, sondern die Lehrkräfte. Die erstgenannten werden ja faktisch per Gesetz daran gehindert, ihre Aufsicht wahrzunehmen. Für den Schulweg wie für Schäden, die zum Beispiel am Nachmittag nach Schullende im Bereich der Schule entstehen, dabei ist unter anderem an Sachbeschädigungen zu denken, gilt dann wieder die Aufsichtspflicht der Eltern und insofern der § 832 BGB.

Die Aufsichtspflicht im Rahmen der Schule orientiert sich an der Einsichtsfähigkeit der Schülerinnen oder Schüler und darf nicht ‚lückenlos‘ gestaltet werden, um Selbstständigkeit zu fördern. Von daher kommt es, auch wenn sie kontinuierlich, aktiv und präventiv ausgeübt wird, zu Situationen, in denen Schülerinnen und Schüler sich über Verbote bewusst hinwegsetzen, das heißt im Besitz der erforderlichen Verschuldensfähigkeit (vgl. § 828 Abs. 3 BGB) einen Schaden herbeiführen oder dabei gar vorsätzlich handeln (vgl. § 828 Abs. 2 BGB). Nutzt also zum Beispiel eine fünfzehnjährige Schülerin oder ein fünfzehnjähriger Schüler einen Tisch oder einen Stuhl als ‚Wurfgeschoss‘ und entsteht dabei kein Personen- aber ein Sachschaden, so ist immer der beziehungsweise die Geschädigte anspruchsberechtigt. Bei einem Schaden an Tisch, Stuhl und möglicherweise Wand wäre das im Bereich der Schule der Schulträger. Er muss von der Schülerin beziehungsweise dem Schüler Schadensersatz einfordern und diesen Anspruch gegebenenfalls im Rahmen staatlicher Verfahren einfordern.

Der Schulträger als Anspruchsteller

Hier sind im Wesentlichen zwei gerichtliche Wege möglich:

- Zum einen kann vom Mahngericht, das in der Regel bei den Amtsgerichten (zum Beispiel in Schleswig-Holstein beim Amtsgericht Schleswig) angesiedelt ist, aufgrund des vom Antragsteller eingereichten Antrags ein Mahnbescheid erlassen werden. Das setzt aber voraus, dass der Anspruch zwischen Schulträger einerseits und Schülerinnen/Schülern beziehungsweise den Eltern andererseits

prinzipiell unstrittig ist, aber es nicht zu einer Zahlung kommt. Letztgenannte haben dann nach Eingang des Mahnbescheides zwei Wochen Zeit, die Forderung zu begleichen oder Widerspruch einzulegen. Bei einem Widerspruch ist das Mahnverfahren abgeschlossen, der Schulträger muss nun ein sogenanntes ‚streitbares Verfahren‘ beim zuständigen Gericht führen, um ein Urteil beziehungsweise einen Vergleich zu erreichen.

- Zum anderen kann gleich der Gerichtsweg beschritten werden. Da minderjährige Schülerinnen und Schüler nicht prozessfähig sind, was sich aus der noch nicht gegebenen Geschäftsfähigkeit sowie der elterlichen Sorge ableitet (§ 51 Abs. 1 und § 52 ZPO in Verbindung mit § 1629 BGB), werden sie durch ihre Eltern vertreten. Kann sich der Schulträger mit seiner Auffassung vor Gericht durchsetzen und erwirkt er einen Titel gegen den Verursacher beziehungsweise die Verursacherin, so bleibt dieser – falls nicht doch die Eltern die Schuld zwischenzeitlich begleichen – dreißig Jahre lang vollstreckbar. Das heißt, es besteht eine reale Chance, dass in diesem Zeitrahmen die Ansprüche erfüllt werden können.

Unerlaubte Handlungen durch Gruppen

Da nicht selten auch eine Gruppensituation dazu führen kann, dass Schäden verursacht werden, wenn Schülerinnen und Schüler sich gegenseitig motivieren beziehungsweise – konkret gesagt – ‚anstacheln‘, wird es nicht in jedem Fall möglich sein, eine einzelne Täterin oder einen einzelnen Täter zu identifizieren und haftbar zu machen. Das trifft auch auf die Fälle zu, in denen gemeinsam gehandelt wurde. Hier sieht der § 830 BGB vor, dass „jeder für den Schaden verantwortlich ist“ (Abs. 1 § 830 BGB), und zwar auch dann, „wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat“. Darüber hinaus unterscheidet das Bürgerliche Gesetzbuch nicht zwischen Tätern, Anstiftern und Gehilfen, sondern stellt diese einander gleich. Das heißt, auch der oder die sich im Hintergrund haltende Anstifter oder

Anstifterin muss für den Schaden haften, den er beziehungsweise sie mitverantwortet, aber nicht unmittelbar verursacht hat.

Aufsichtspflichtverletzung: Die Haftung von Lehrkräften

Dass auch Lehrkräfte im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht für Schäden haftbar gemacht werden können, die ihre Schülerinnen und Schüler verursachen, regelt der § 832 BGB. Hier wird die ‚Haftung des Aufsichtspflichtigen‘ für den Personenkreis festgelegt, der „kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf“ (Abs. 1 § 832 BGB).

Unzweideutig trifft diese Regelung auf Lehrkräfte zu, wobei diese nicht haften beziehungsweise eine „Ersatzpflicht“ von ihrer Seite her nicht besteht, wenn sie ihre Aufsichtspflicht ordnungsgemäß ausüben „oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde“.

Allerdings belässt der Staat die für ihn tätigen Beamtinnen und Beamten sowie die Tarifbeschäftigten nicht in dieser Verantwortlichkeit, sondern tritt hier mit der Amtshaftung an deren Stelle. So muss zwar nach § 839 BGB eigentlich jede Person, die in Ausübung ihres Amtes einem Dritten einen Schaden verursacht hat, dafür selbst einstehen, jedoch schränkt Artikel 34 GG diese Regelung wieder ein. Dazu ist es allerdings notwendig, dass bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

Eine Amtsträgerin oder ein Amtsträger müssen während der Ausübung ihres Dienstes einem Dritten einen Schaden zugefügt haben – was z. B. bei einer Aufsichtspflichtverletzung der Fall ist – und dieser Schaden ist zweifelsfrei infolge der Handlung der betreffenden Person entstanden. In diesen Situationen trifft die Verantwortlichkeit den Dienstherrn. Allerdings ist ihm bei „Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ... der Rückgriff vorbehalten“ (Artikel 34 GG).

Amtshaftung bei leichter Fahrlässigkeit!

Von daher übernimmt das Ministerium im Rahmen seiner Amtshaftung entstandene Schäden, kann diese aber in den bezeichneten Fällen von seinen Beamtinnen oder Beamten beziehungsweise Beschäftigten zurückfordern. Deshalb kommt auch hier der Unterscheidung in leichte

und grobe Fahrlässigkeit sowie Vorsatz Bedeutung zu. Das heißt, immer wenn Lehrkräfte - wie oben bereits ausgeführt - den Gedanken „Hoffentlich geht das nur gut!“ denken, begeben sie sich in konkrete Gefahr, in den Bereich der groben Fahrlässigkeit zu wechseln. Bestätigt sich dies im Nachhinein, tritt zwar zunächst die Amtshaftung durch den Dienstherrn in Kraft, dieser fordert die damit verbundenen Zahlungen dann aber von der entsprechenden Lehrkraft zurück.



Epilog

Der Lehrer

Wahrscheinlich gibt es nicht viele Berufe, an die die Gesellschaft so widersprüchliche Anforderungen stellt:

Gerecht soll er sein, der Lehrer, und zugleich
menschlich und nachsichtig,
straff soll er führen,
doch taktvoll auf jedes Kind eingehen,
Begabungen wecken,
pädagogische Defizite ausgleichen,
Suchtprophylaxe und Aids-Aufklärung treiben,
auf jeden Fall den Lehrplan einhalten,
wobei hochbegabte Schülerinnen und Schüler
gleichermaßen zu berücksichtigen sind wie
begriffsstutzige.

Mit einem Wort:

Der Lehrer hat die Aufgabe,
eine Wandergruppe mit Spitzensportlern und
Behinderten bei Nebel durch unwegsames Gelände in
nordsüdlicher Richtung zu führen,
und zwar so, dass alle bei bester Laune und möglichst
gleichzeitig an drei verschiedenen Zielorten ankommen.

(Müller-Limmroth in „Zürcher Weltwoche“ vom 2. Juni 1988)

Literatur

Alle für Schleswig-Holstein relevanten Gesetze, Verordnungen und Erlasse sind online unter folgender Internetadresse zugänglich:

Schulrecht von A bis Z

www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schulrecht/_functions/schulrecht_table.html?cms_range=AZ
(Zugriff 29.11.2021)



-
- Avenarius, H. (2010): Schulrecht. Ein Handbuch für Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft. 8. Auflage. Köln.
- Avenarius, H.; Füssel, H.-P. (2008): Schulrecht im Überblick. Darmstadt.
- Avenarius, H.; Hanschmann, F. (2019): Schulrecht. Ein Handbuch für Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft. 9. Auflage. Köln.
- Ballauf, Th.; Schaller, K. (1970): Eine Geschichte der Bildung und Erziehung. Band II. Vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. München.
- Baumert, J., Kunter, M., Blum, W., Brunner, M., Voss, T., Jordan, A., Klusmann, U., Krauss, S., Neubrand, M., & Tsai, Y. (2010): Teachers' mathematical knowledge, cognitive activation in the classroom, and student progress. In: American Educational Research Journal, 47(1), S. 133-180.
- Beywl, W.; Schmid, Ph. (2014): Lehren als Profession. In Weiterbildung Heft 6. S. 10-14.
- Böhm, Th. (2018): „Nein, Du gehst jetzt nicht aufs Klo!“. Was Lehrer dürfen. 6. Auflage. München.
- Bremer Erklärung (2000): Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern heute - Fachleute für das Lernen. Gemeinsame Erklärung des Präsidenten der Kultusministerkonferenz und der Vorsitzenden der Bildungs- und Lehrergewerkschaften sowie ihrer Spitzenorganisationen Deutscher Gewerkschaftsbund DGB und DBB - Beamtenbund und Tarifunion. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5.10.2000.

- Cornelius-White, J. (2007). Learner-centered teacher-student relationships are effective: A meta-analysis. *Review of Educational Research*, 77, 113-143.
- Dallem, S.; Fernando, R.; Tarneden, R. (2016): Was Lehrer nicht dürfen. Antworten auf die 50 wichtigsten Schülerfragen - inklusive der dazugehörigen Paragraphen. Berlin.
- Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages (18.08.2015): Medienverbot an Schulen. <https://www.joeran.de/dox/SH-Gutachten-Handyverbot-an-Schulen.pdf> (Zugriff 29.11.2021)
- Detjen, M.; Detjen, St.; Steinbeis, M. (2009): Die Deutschen und das Grundgesetz: Geschichte und Grenzen unserer Verfassung. München.
- Deutscher Bundestag (2009): Kompetenzen des Bundes im Bereich des Bildungswesens. Handlungsoptionen für eine gesamtstaatliche Bildungspolitik. Berlin.
- Deutscher Bundestag (2015): Reichweite der Wesentlichkeitslehre. Grenzfälle der Wesentlichkeit. Berlin.
- Deutscher Bundestag (2018): Rechtsstaat und Unrechtsstaat: Begriffsdefinition, Begriffsgenese, aktuelle politische Debatte und Umfragen. Berlin.
- Die Zeit (1956): Prügel manchmal nützlich. Nr. 18/1956
- Duden (2015): Recht A bis Z. Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf. 3. Auflage. Berlin.
- Engisch, K. (2018): Einführung in das juristische Denken. 12. Aktualisierte Auflage. Stuttgart.
- Freistaat Thüringen (19. April 2004): Bericht der Kommission Gutenberg-Gymnasium. Erfurt.
- Freud, S. (1937): Die endliche und die unendliche Analyse. *Gesammelte Werke*, Bd. XVI. - Frankfurt a.M. S. 57-99.
- Furck, C.-L. (1994): Reißet die trennenden Schranken nieder!. In: Rösner, E. (Hg.): Sechsjährige Grundschule. Qualität und Chancen eines Reformmodells. Essen. S. 45-69.
- Gayer, B.; Reip, St. (2017): Schul- und Beamtenrecht Baden-Württemberg. 14. Auflage. Haan-Gruiten.
- Gibis, F. (2008): Wertorientierte Erziehung im öffentlichen Schulwesen. Verfassungsrechtliche Betrachtungen zur integrativen Bedeutung von Gemeinschaftswerten. Erlangen-Nürnberg.
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404) geändert worden ist.
- Hattie, J. (2013): Lernen sichtbar machen. Bartmannsweiler.
- Helmke, A. (2010): Unterrichtsqualität und Lehrerprofessionalität. Diagnosen, Evaluation und Verbesserung des Unterrichts. 3. Auflage. Stuttgart.
- Helmke, A. (2013): Interview mit Prof. Dr. Andreas Helmke zur Hattie-Studie. Interviewt von Prof. Dr. Volker Reinhardt. In: *Lehren und Lernen*. 39. Jahrgang. 7/2013. S. 8-15.
- Hesse, K. (1999): Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Neudruck der 20. Auflage, Heidelberg.

- Hoegg, G. (2011): SchulRecht! Aus der Praxis – für die Praxis. 4. Auflage. Weinheim und Basel.
- Hoegg, G. (2012): Schulrecht: kurz und bündig. Die 50 wichtigsten Urteile. 4. Auflage. Berlin.
- Hoegg, G. (2016): SchulRecht! Für schulische Führungskräfte. 2. Auflage. Weinheim und Basel.
- Hoereth, M. (2013): Grundgesetz und EU-Recht. In: Große Hüttmann, M.; Wehling, H.-G. (Hg.): Das Europalexikon. Bonn.
- Hufen, Chr. (2010): Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriff. In: Zeitschrift für das Juristische Studium. S. 603-607.
- Kielmannseck, P. Graf (2004): Das geteilte Land. Deutschland 1945-1990. In: Siedler Deutsche Geschichte. München.
- Kohlberg, A. (19. April 2004): Kurzschrift. Einführung in das allgemeine Zivilrecht – Verhalten im Rechtsverkehr am Beispiel von Haftungsfragen und Vertragsrecht. Kiel.
- Köhler, H. (1996): Bildung ist Ländersache – Zur Entwicklung des Schulwesens im föderalistischen Staat. In: Leschinsky, Achim [Hrsg.]: Die Institutionalisierung von Lehren und Lernen. Beiträge zu einer Theorie der Schule. Weinheim u.a., S. 49-70. – (Zeitschrift für Pädagogik, Beiheft; 34).
- Kron, F.W. (1991): Grundwissen Pädagogik. 3. Auflage. München und Basel.
- Kultusministerkonferenz (1973): Hamburger Abkommen. Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens. KMK Erg.-Lfg. Nr. 18 vom 19. Februar 1973, https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1964/1964_10_28-Hamburger_Abkommen.pdf (Zugriff 29.11.2021)
- Kultusministerkonferenz (1973): Zur Stellung des Schülers in der Schule. Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25.5.1973, https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1973/1973_05_25_Stellung_Schueler.pdf (Zugriff 29.11.2021)
- Kurtz, D. (1982): Zur Geschichte der Schulaufsicht im deutschsprachigen Raum (Diss.). Darmstadt.
- Lanzendorf, Cl. (2016): Einführung in das juristische Denken. Lehrbrief Verwaltungsakademie Berlin. 2. Auflage. Berlin.
- Lehberger, R.; de Lorent, H.-P. (2012): Schulen in Hamburg: Ein Führer durch Aufbau und Geschichte des Hamburger Schulwesens. Hamburg.
- Loch, W. (1979): Lebenslauf und Erziehung. Essen.
- Maas, H. (Hg.) (2017): Furchtlose Juristen: Richter und Staatsanwälte gegen das NS-Unrecht. München.
- Meyer, H. (2010): Was ist guter Unterricht? 7. Auflage. Berlin.
- Müller, I. (2020): Furchtbare Juristen: Die unbewältigte Vergangenheit der deutschen Justiz. 7. Auflage. Berlin.
- Ortmeyer, B. (1998): Schicksale jüdischer Schülerinnen und Schüler in der NS-Zeit – Leerstellen deutscher Erziehungswissenschaft? Bonn.
- Ortmeyer, B. (2000): Schulzeit unterm Hitlerbild. Analysen, Berichte, Dokumente. 2. Auflage. Frankfurt a.M.

- Ostendorf, H. (2018): Vom Sinn und Zweck des Strafens. In: Informationen zur politischen Bildung: Kriminalität und Strafrecht. Nr. 306/2018. S. 18-23.
- Peine, F. J. (2011): Allgemeines Verwaltungsrecht. Mit höchstrichterlichen Entscheidungen auf CD-Rom. 9. Auflage. Heidelberg.
- Pötzsch, H. (2009): Die Deutsche Demokratie. 5. überarbeitete und aktualisierte Auflage, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. S. 28-31.
- Rademacher, St. (2018): Schule leiten von A bis Z. Schulrecht. Berlin.
- Richter, S. (2019): Pädagogische Strafen in der Schule. Eine ethnographische Collage. Weinheim und Basel.
- Ricking, H.; Hagen, T. (2016): Schulabsentismus und Schulabbruch: Grundalgen-Diagnostik-Prävention. Stuttgart.
- Rux, J. (2018): Schulrecht. NJW Praxis. 6. Auflage. München.
- Sacher, W. (2009): Lernstandsbeurteilung: Tests, Zensuren, Zeugnisse. In: Arnold, k.-H.; Sandfuchs, U.; Wiechmann, J. (Hg.): Handbuch Unterricht. 2. Auflage. Bad Heilbrunn. S. 483-498.
- Sälzer, Chr. (2010): Schule und Absentismus. Individuelle und schulische Faktoren für jungliches Schwänzverhalten. Wiesbaden.
- Sandfuchs, U. (1993): Geschichte der Grundschule. In: Becker, Hans-Rudolf und Bennack, Jürgen (Hg.): Taschenbuch Grundschule, Baltmannsweiler. S. 3-13.
- Schenk-Busch, Th. (2017): Furchtlose Juristen. Richter und Staatsanwälte gegen das NS-Unrecht von Heiko Maas (Hrsg.). In: Bonner Rechtsjournal 02/2017. S. 189.
- Schiffler H.; Winkeler, R. (1999): Tausend Jahre Schule. Eine Kulturgeschichte des Lernens in Bildern. 6. Auflage. Stuttgart.
- Schuch, J.; Tenorth, H.-E.; Welter, N. (2008): Sozialgeschichte von Bildung und Erziehung – Fragestellungen, Quellen und Methoden der historischen Bildungsforschung. In: Faulstich-Wieland, H.; Faulstich, P. (Hrsg.): Erziehungswissenschaft ein Grundkurs. Reinbek. S. 267-290.
- Schulze, G. (2003): Unterrichtsmeidende Verhaltensmuster. Formen, Ursachen, Interventionen. Hamburg.
- Siegfried B. (1967): Sisyphos oder die Grenzen der Erziehung (1925.). Frankfurt a. M..
- Tenorth, H.-E. (2006): Professionalität im Lehrerberuf. In: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft. Dezember. S. 580-596.
- Verfassung des Deutschen Reiches (11.08.1919), in: documentArchiv.de [Hrsg.], URL: <http://www.documentArchiv.de/wr/wrv.html> (Zugriff 29.11.2021), Stand: 11.08.2019. (Zugriff 29.11.2021).
- Walk, J. (1991): Jüdische Schule und Erziehung im Dritten Reich, Frankfurt a. M.
- Walz, G. (2001): Rechtsprechungsübersicht zu Fragen der Aufsicht und Haftung der Schule. In: Schulverwaltung. Spezial 2001 Sonderausgabe 3, S. 38-47.
- Wittern, A.; Baßlsperger, M. (2016): Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht. Grundriss für Ausbildung und Praxis. 20. Auflage. Stuttgart.

Autoren

Dr. Peter Brozio hat nach dem Lehramtsstudium am Institut für Pädagogik der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Assistent und Dozent gearbeitet, dort promoviert sowie habilitiert. Er verfügt über zusätzliche Qualifikationen und Erfahrungen im Bereich der Systemischen Therapie (DGSF) und der Mediation (BM). Nach der Tätigkeit an verschiedenen Schulen in Schleswig-Holstein war er im IQSH als Studienleiter für Pädagogik tätig und in diesem Zusammenhang mit für die Rechtsmodule verantwortlich. Am Aufbau des IQSH-Zentrums für Prävention wirkte er vor allem im Bereich der Gewaltprävention mit. Jetzt liegt sein Arbeitsschwerpunkt im Arbeitsgebiet Führungskräftequalifikation und Personalentwicklung.

Gerhard Jens war nach dem Lehramtsstudium an verschiedenen Schulen in Schleswig-Holstein tätig und hat neben der Leitung des Referats Schulentwicklungsplanung, Schul- und Sportstättenbau im Bildungsministerium eine Sonderschule und bis zu seiner Pensionierung eine Kooperative Gesamtschule geleitet. Neben ehrenamtlichen Tätigkeiten im kommunalen Bereich sowie als Richter an zwei Landgerichten hatte er den Vorsitz des Landesverbands Schleswig-Holstein der GEW inne und ist bis heute als Leiter der Bundesstelle für Rechtsschutz der GEW tätig. Darüber hinaus engagierte er sich im Rahmen unterschiedlicher Fortbildungsangebote des IQSH und hat am Aufbau der Sommerakademie mitgewirkt.

Notizen

Notizen

IQSH

**Institut für Qualitätsentwicklung
an Schulen Schleswig-Holstein**

Schreberweg 5

24119 Kronshagen

Tel.: 0431 5403-0

Fax: 0431 988-6230-200

www.twitter.com/_IQSH

info@iqsh.landsh.de

www.iqsh.schleswig-holstein.de